Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen

Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung

Der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

als

Inaugural-Dissertation

vorgelegt von

Frieda Duensing.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Prof. Dr. E. Zürcher.

München
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
1903.

RADA
NARODNA
SOFIA

Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen

Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung

Der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

als

Inaugural-Dissertation

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Frieda Duensing.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Prof. Dr. E. Zürcher.

München
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
1903.

Inhaltsangabe.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Norm 5
§ 3. Inhalt und Wesen des Delikts 10
§ 4. Einige Begehungsarten des Delikts 20
§ 5. Die bestehenden deutschen Strafgesetze im Kampfe gegen diese Erscheinungsformen des Delikts 58
§ 6. Entwurf und Besprechung eines gedachten Strafgesetzes . . 78

Anhang I. Statistisches über grausame Behandlung von Kindern durch ihre Eltern ꝛc. 91

Anhang II. Ausländische Gesetzgebung 95

§ 1.

Einleitung.

„Dans l'enfant d'aujourd'hui il y a le citoyen de demain"
(Louis Blanc.)

Je mehr die Menschheit sich bewußt wird, daß ihre Geschichte nicht die Geschichte einer unsicher tastenden, der Erreichung ihres Zieles nicht sicheren Rückkehr nach einem verloren gegangenen Paradiese ist, sondern die Geschichte der Entwicklung der Gattung; je mehr sie sich bewußt wird, daß der Beitrag einer jeden Generation zu dieser Entwicklung einmal darin besteht, daß sie neue Existenzmöglichkeiten schafft, neue Erwerbsquellen, neue Bahnen für geistige und körperliche Besitznahme eröffnet und zweitens darin, daß sie eine fähigere, klügere, stärkere Generation hervorbringt; je mehr sie sich endlich bewußt wird, daß die Verbesserung, Erweiterung und Erhöhung der Lebensbedingungen keinen Sinn haben kann, die Entwicklung nicht fortzuführen vermag, wenn nicht zugleich die künftige Generation geeignet ist, das Erworbene zu besitzen, zu beherrschen, zu genießen und zu vermehren — je mehr sie in das Licht dieser Erkenntnis rückt, umso mehr muß sie in der einzelnen Gesellschaft einen tüchtigen, fähigen, starken Nachwuchs dieser Gesellschaft anstreben.

Je mehr ferner die Wissenschaft der Sociologie die Unzählbarkeit der Fäden aufdeckt, die zwischen Gesellschaft und Individuum weben, die unermessenen, nie ganz zu ermessenden wechselseitigen Einflüsse zwischen diesen beiden, die fundamentale Einheit des Allgemein- und Einzelwillens, die Relation zwischen Allgemein- und Einzelgeschick; je mehr mit der Entwicklung der sozialen Wissenschaften auch die Ethik sich zu einer sozialen Ethik im Gegensatz zu einer individualistischen ausgestalten wird, desto mehr muß sich die Liebe zur Gattung, desto mehr dann auch die Liebe zum Gattungsträger, zur Kindheit

sich entfalten. Unsere Zeit weist manche Symptome der letztgenannten Entwicklungserscheinung auf: an vielen Zeichen ist zu erkennen, daß sich mit dem Verständnis für die Bedeutung eines tüchtigen Nachwuchses auch das Interesse an der Heranbildung eines solchen und die Liebe zur Kindheit mehr und mehr entfaltet.

Die medizinische Wissenschaft, insbesondere die Hygiene, die Psychologie, die Gesetzgebung und Verwaltung waren wohl noch nie vorher so tätig im Interesse des Kindes wie jetzt. Die Hygiene der Schule, des Unterrichts, die Kinderschutzgesetzgebung, die Fürsorge des Staates für verwahrloste Kinder, die Revision der Zwangserziehungsgesetze, die Entstehung von Kinderschutz-Vereinen, die Inauguration einer speziellen Wissenschaft vom Kinde: der Paidologie — sind Erscheinungen unserer Zeit; sie alle dienen — beabsichtigt und unbeabsichtigt — dem einen Zweck: der Sicherung des Nachwuchses der Gesellschaft, dem Schutze desselben vor Gefährdung.

Auch in dem bedeutendsten Werke der neuen Reichsgesetzgebung, im Bürgerlichen Gesetzbuch, hat dieser Geist der Zeit seinen Ausdruck gefunden.

Wenn die Rechtsordnung in diesem Werke die elterliche Gewalt gestaltet als vormundschaftliche Schutzgewalt,[1]) wenn sie der Obrigkeit ein weitgehendes Eingriffsrecht[2]) bezüglich der Ausübung dieser Gewalt verleiht, wenn sie bestimmt, daß unwürdigen Eltern die Ausübung dieser Gewalt entzogen, daß sie dieser Gewalt unter Umständen entkleidet werden können, wenn sie statuiert, daß der Staat in diesen Fällen die Fürsorge für das Wohl des Kindes durch Dritte wahrnehmen lassen oder in letzter Linie selbst wahrnehmen wird[3]) — was für ein Rechtsgedanke kann diesen Bestimmungen anders zu Grunde liegen, als der: das Interesse des Staates an der gesunden, vernünftigen Entwicklung seines Nachwuchses zu sichern, zu sichern gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt?

Was für eine hohe Bedeutung die gesunde Entwicklung der Jugend für die Gesellschaft besitzt, was für ein kostbares Gut sie dem Staate ist, das erfährt der Staat beständig und überall: in seinen Schulen, seinen niederen und höheren Bildungsstätten verschiedener Art, seinen Armeen, seinen Werkstätten,

[1]) Vgl. Motive zum B.G.B. Allgemeiner Charakter der elterlichen Gewalt.

[2]) B.G.B. §§ 1665—1675.

[3]) §§ 1666, 1680 und die Zwangserziehungsgesetze der Bundesstaaten.

seinem Handel und Gewerbe, seinem ganzen Betriebe. Er erfährt es in positiver Weise in seinen Siegen beim internationalen Wettbewerb auf den Gebieten des Handels und der Industrie, der Kunst und Wissenschaft, seinen Siegen mit den Waffen, der zunehmenden Expansion, dem Wachstum seines internationalen Ansehens; — der Fortschritt seiner gesamten Entwicklung ist bedingt durch die gesunde Entwicklung der Jugend der Nation, er steht im Verhältnis zu ihr.

Wenn sich nun hiernach auch von einem kräftigen und gesunden Nachwuchs unseres Staates noch im allgemeinen sprechen läßt, so macht gerade in unserer Zeit der Staat andererseits die Erfahrung, daß tief fressende Schäden unter seiner Jugend sich ausbreiten: Roheit und Unsittlichkeit nehmen zu, die physische und psychische Degeneration wächst, die Ziffer der kriminellen Jugendlichen steigt bedenklich, und die Zunahme der Selbstmorde unter den Kindern ist beängstigend. Forscht man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so ergibt sich als eine Hauptursache die schädigenden Einflüsse des elterlichen Hauses.[1])

Die Formen unserer wirtschaftlichen Verfassung bringen eine Entsittlichung und Zersetzung des Familienlebens mit sich, die sich in der bei weitem größten Zahl unserer Familien geltend macht. Die moderne Arbeiterfamilie, der Typus der bei weitem zahlreichsten Gattung von Familien, vermag im allgemeinen wenig Gewähr zu bieten für das Heranwachsen einer körperlich und geistig tüchtigen Nachkommenschaft. Oft in ungenügenden Wohnstätten hausend, gezwungen des Verdienstes wegen Fremde, nicht selten leichtsinnige und schlechte Elemente, in sich aufzunehmen, der Mutter durch die Erwerbstätigkeit derselben häufig so gut wie beraubt, sind sie nicht der rechte Mittelpunkt für das Leben eines Kindes; die Eltern — im harten Kampfe ums Dasein gemütlich verbittert und verroht, demoralisiert oft durch eine unverdaute geistige Aufklärung, durch die Form des industriellen Nomadenlebens zum Leichtsinn und In-den-Tag-Leben, wegen ungenügender und unrationeller Nahrung oft zum Alkoholmißbrauch getrieben — vermögen nicht Vorbilder des Kindes in sittlicher Beziehung zu sein. In

[1]) Im Jahresberichte des preußischen Ministeriums des Innern für das Etatsjahr 1900 finden sich folgende Daten betreffend die Verhältnisse im Elternhause jugendlicher Verbrecher und Zwangszöglinge: Von den wegen schwerer Körperverletzung oder Totschlags bestraften Jugendlichen hatten **87,5** Prozent (!) im Elternhause (oder deren Surrogaten) eine rohe, schlechte Behandlung erfahren. Von den Zwangszöglingen waren 67,7 Prozent durch die Schuld der Eltern verwahrlost.

solchen Familien ist das Kind bedroht durch die Vernachlässigung der gehörigen leiblichen Pflege, in Gefahr wegen Mangels an nötiger Aufsicht zu verwahrlosen; sittlich gefährdet durch Obscönitäten, welche das zu dichte Zusammenwohnen oder die Vermischung der Familie mit fremden Elementen mit sich bringen; durch die materielle Bedrängtheit der Familie gezwungen seine schwachen Kräfte zu früh anzustrengen oder in übermäßiger Arbeit aufzuopfern; aus demselben Grunde oft getrieben auf „irgend eine" Weise seinen Unterhalt zu gewinnen.

In solchen Familien tritt aber neben die unwillkürliche Gefährdung durch das Milieu nur zu oft auch die willkürliche schuldhafte Gefährdung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt. Das Kind wird als „Unnützer Brotesser", der den Kampf ums Dasein für die Eltern verschärft, schlecht, oft grausam behandelt, zum Betteln und Stehlen abgerichtet, durch Mißhandlungen dazu getrieben, es wird ausgebeutet, zur Unzucht angehalten, als hindernde Last bei Seite gestoßen, gröblich verwahrlost oder verlassen, vertrieben, ausgestoßen, weggegeben an eigennützige Unternehmer ꝛc.

Wie berechtigt erscheint gegenüber solcher, nicht seltenen Gefährdung des Kindes die anfangs erwähnten rechtlichen Bestimmungen zum Schutze des staatlichen Interesses an der gesunden Entwicklung des Kindes gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt. Wie berechtigt die Gestaltung der elterlichen Gewalt als einer vormundschaftlichen[1]) — (das große Mißtrauensvotum der Rechtsordnung gegen die Eltern!) — das Eingriffsrecht in die Ausübung der elterlichen Rechte, die Entziehbarkeit derselben, die Einrichtung, daß der Staat durch Dritte die Fürsorge für die gesunde Entwicklung des Kindes wahrnehmen lassen kann! Diese Bestimmungen beweisen, daß der Staat sich bewußt geworden ist, wo seinem Interesse an

[1]) Noch Ihering (Zweck im Rechte) hatte es für den vielleicht wundesten Punkt des gesamten damaligen Privatrechtes erklärt, daß das Recht der Eltern in Bezug auf ihre Kinder immer noch eine weitere Ausdehnung habe, als der Natur des Verhältnisses und der Kulturstufe unserer Gesellschaft entspräche und der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Zukunft hier Wandel schaffen werde und daß man die falsche Scheu, in die Rechte der Eltern einzugreifen, überwinden werde, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen. Diesen Wandel geschaffen zu haben, dem Staate eine größere Bewegungsfreiheit gegenüber den elterlichen Rechten gegeben zu haben, trotz der Kritik mancher rückwärts gewandter Idealisten, welche die elterliche Gewalt dem Phantom einer idealen Familie zu Liebe so gerne vermehrt und gestärkt hätten, ist ein nicht genug anzuerkennendes Verdienst des Bürgerlichen Gesetzbuches.

dem Gedeihen seines Nachwuchses, seinem kostbaren Gut der gesunden Entwicklung seiner Jugend Gefahr droht!

§ 2.

Die Norm.

1. Das Wohl seiner minderjährigen Bürger, dieses eminent wertvolle Gut des Staates, soll wahrgenommen werden von den Eltern oder von den Vormündern der Minderjährigen. Sie sind Verwalter dieses Guts, dem Staate gegenüber verpflichtet.

   a) Die Rechtsordnung gebietet den Eltern für die Person des Kindes zu sorgen (§§ 1627 ff. B.G.B.); die Sorge für die Person des Kindes enthält begrifflich mindestens die Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte, sie umfaßt aber auch — nach positiver Bestimmung (§ 1631 B.G.B.) — die Beaufsichtigung und die Erziehung, d. h. die fördernde Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Hiernach ist für das Wohl des Kindes zu sorgen und in der Sorge für das gegenwärtige zugleich das zukünftige Wohl wahrzunehmen die Quintessenz des elterlichen Pflichtgebots (soweit es die Person des Kindes betrifft). Die Pflicht des Vormundes bestimmt sich in den genannten Hinsichten durchaus nach der elterlichen (§ 1800 B.G.B.). Auch die Stimme der Natur, auch die Moral fordert Gleiches: aber sie fordern es — die erste durchaus, die letzte vornehmlich — des Kindes wegen; das Recht dagegen fordert es des Staates wegen. Es macht die Forderung den Eltern gegenüber geltend, zu deren Erfüllung sie sich durch die Tatsache der Hervorbringung des Kindes verpflichtet haben: dem Staat seinen neuen Bürger zu erhalten und zu erziehen, das Interesse des Staates an der gesunden Entwicklung seiner minderjährigen Bürger an ihrem Kinde wahrzunehmen, zu achten und ihm nicht entgegenzuwirken.

      aa) Der elterlichen Pflicht, für das Wohl des Kindes zu sorgen — also der gesamten Pflichtseite der elterlichen Gewalt[1]) (soweit sie die Person des Kindes betrifft) — steht gegenüber nicht ein Recht des

[1]) Die Alimentationspflicht gehört nicht hierher; sie ist eine „verwandtschaftliche" Pflicht, den Kindern wie den Eltern obliegend.

Kindes selbst auf solche elterliche Fürsorge. Hätte das Kind ein solches, so müßte es bei Nichtleistung dieser Fürsorge oder bei einer dem begrifflichen Inhalt dieser Fürsorge nicht entsprechenden Leistung, z. B. bei Vernachlässigung oder schädigenden Erziehungshandlungen auf dem Wege des Zivilprozesses einen aus diesem Rechte fließenden Anspruch familienrechtlicher Natur geltend machen können. Dies aber kann es nicht. Bei Verletzungen dieser elterlichen Pflicht, welche das Wohl des Kindes gefährden, greift vielmehr die Obrigkeit ein. (§ 1666 B.G.B.; siehe auch die landesrechtlichen Zwangserziehungsgesetze.) Ein öffentlich rechtliches Verfahren findet statt, das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht, welches sich durchaus als Verwaltungsverfahren charakterisiert. In diesem wird im Bejahungsfalle dem Staat die Befugnis zuerkannt, auf Kosten des nichtleistenden Verpflichteten (prinzipiell!) die Fürsorge für das Wohl des Kindes selbst wahrzunehmen oder durch Dritte wahrnehmen zu lassen. Dies alles zeigt an, daß es sich um einen Anspruch des Staates handelt, der hier gegen die Eltern durchgesetzt wird. Der elterlichen Pflicht, für das Wohl des Kindes zu sorgen, steht gegenüber nicht ein Anspruch des Kindes, sondern ein solcher des Staates. Die Pflicht der Eltern, für das Wohl des Kindes zu sorgen, ist eine Pflicht, welche sie dem Staate gegenüber haben, sie ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, eine Staatsbürgerpflicht, die die Erzeuger des Kindes als Bürger des Staates dem Staate gegenüber zu erfüllen haben. — Daß die entsprechende Pflicht des Vormunds eine öffentlich-rechtliche ist, kann nicht zweifelhaft sein; er ist „Bestellter" des Staates (§ 1774 B.G.B.), bestellt zur Führung einer Angelegenheit des Staates, der Vormundschaft, deren Träger der Staat nach allgemeiner Anschauung ist.

bb) Das Recht des Staates auf Leistung der elterlichen Fürsorge setzt aber voraus ein Gut, ein Interesse des Staates, um dessentwillen, zu dessen Schutze das Recht da ist. Wie nun anzunehmen ist, daß dem Rechte des Staates darauf, daß seine Bürger ihren Kindern die vom Staate geforderte und

angebotene Schulbildung verschaffen, das staatliche Rechtsgut der Volksbildung entspreche, so ist nicht zu bezweifeln, daß hinter dem staatlichen Rechte auf elterliche Fürsorge für das Wohl des Kindes als das geschützte Interesse oder Gut des Staates stehe die gesunde Entwicklung seiner Jugend, das Wohl seines Nachwuchses.

b) Die Rechtsordnung gebietet den Eltern an ihren Kindern das Interesse des Staates am Gedeihen seiner minderjährigen Bürger zu achten, zu schützen, wahrzunehmen. Implicite verbietet sie ihnen damit dieses Interesse anzutasten, das staatliche Rechtsgut des Wohles der Minderjährigen an ihren Kindern anzugreifen, es — strafrechtlich ausgedrückt — zu gefährden oder zu verletzen.

Das Verbot das Wohl Minderjähriger zu gefährden oder zu verletzen, richtet sich aber nicht allein an Eltern; vielmehr, da es in dem Gebot der Sorge für das Wohl Minderjähriger liegt, an alle die, denen diese Pflicht dem Staate gegenüber obliegt. Es sind diejenigen, welche den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß die Pflicht der Sorge für die Person eines Minderjährigen haben, also außer den Eltern der Vormund (§ 1800) und der Pfleger (§ 1909), dem vom Staate (gemäß § 1666) die dem Vater oder der Mutter entzogene Sorge für die Person des Kindes übertragen ist. Als solche kommen besonders in Betracht die Pflegeeltern von Zwangszöglingen, wenn diese in Familienerziehung gegeben sind, während bei Anstaltserziehung derselben, landesgesetzlicher Vorschrift nach (vgl. Art. 136, E.G. zum B.G.B.), der Anstaltsvorstand als Vormund meistens in Betracht kommen wird. Formulieren wir nun die an die betreffenden Personen gerichtete Norm, so lautet sie:

> Ihr sollt nicht Eurer elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährden oder verletzen!

2. Diese Verbotsnorm, welche wir in dem elterlichen Pflichtgebote entdecken, ist eine Norm von größter Bedeutung. Bedenken wir noch einmal, welchem Zwecke sie dient. Ist — wie nicht zu bezweifeln — die Qualität seiner Bürger das Schicksal des Staates selbst, wird — was ebenfalls

nicht fraglich — die Qualität seiner Bürger entschieden im Elternhause oder seinen Surrogaten, entschieden durch diejenigen, welchen die Pflicht der Sorge für das Wohl der Minderjährigen obliegt, so muß es für den Staat von der größten Wichtigkeit sein, daß das Wohl der Minderjährigen sicher stehe, daß es geschützt sei vor Gefährdung oder Verletzung seitens der zur Fürsorge für ihr Wohl Verpflichteten. Diesem Schutze dient die genannte Norm: sie schützt die vielleicht wichtigste Bedingung der Prosperität des Staates. Die Uebertretungen dieser Norm müssen dem Staate außerordentlich unerwünscht sein. Sie unter Strafe zu stellen hat daher der Staat den klaren Grund der Selbsterhaltungs- oder Selbstverteidigungspflicht. Angesichts der Bedeutung dieser Angriffe, welche an einer der wichtigsten Grundlagen seines Gedeihens rütteln, muß man sagen: die Pflicht der Selbstverteidigung gebietet es sogar dem Staate, sie unter Strafe zu stellen.

a) Bis jetzt ist nun der Staat diesem Gebote noch nicht nachgekommen. Die Uebertretung der Norm finden wir im positiven Strafrecht nirgends mit Strafe bedroht. Die Gefährdung oder Verletzung des staatlichen Rechtsguts des Wohles der Minderjährigen seitens der zur Fürsorge für ihr Wohl dem Staate gegenüber Verpflichteten ist weder als einheitliches Delikt unter Strafe gestellt, noch wird sie, unter einer anderen Erscheinung verdeckt, durch eine Strafdrohung getroffen.

α) Der Gedanke des Schutzes Minderjähriger gegen Angriffe seitens der zur Fürsorge für ihr Wohl dem Staate gegenüber Verpflichteten taucht zwar im Reichsstrafgesetzbuch an drei (nur!) Stellen auf: er schafft die Qualifikation der Aussetzung (§ 221, Abs. 2), er dient mit zur Bildung der zweiten Art der schweren Kuppelei (§ 181, 2), sowie endlich zur Bildung des Verbrechens der unzüchtigen Handlungen (§ 172, 1)[1] —, allein in allen drei Fällen handelt es sich nicht um den Schutz des staatlichen Rechtsguts des Wohles, d. h. der gesunden Entwicklung Minderjähriger, sondern um den Schutz eines auch inhaltlich davon ganz verschiedenen individuellen Rechtsgutes der Minderjährigen selbst (des

[1]) Die Untreue des Vormunds § 266, 1 bleibt hier außer Betracht, sie ist Vermögensverbrechen.

Leibes und Lebens, der geschlechtlichen Sittlichkeit). Dem Verbot des Beischlafs zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (§ 173, 1), an welches man hier denken könnte, liegt aber auch nicht der Gedanke des Schutzes des Wohles Minderjähriger zu Grunde, noch will es wie die genannten Bestimmungen über Kuppelei, Aussetzung und unzüchtige Handlungen ein individuelles Rechtsgut des Kindes selbst schützen: es dient, wie daraus hervorgeht, daß auch der Beischlaf zwischen Geschwistern mit Strafe bedroht ist (§ 173, 2), den Zwecken der Volkshygiene, es will die Inzucht abwehren.

β) Wir finden nun im Reichsstrafgesetz als polizeiliches Delikt unter Strafe gestellt: das Anhalten oder Nicht-Abhalten von Kindern zum Bettel (§ 361, 4), und in den partikulären Polizeistrafgesetzen von Bayern[1]), Baden[2]) und Anhalt[3]) als polizeiliche Uebertretung: die Kindsverwahrlosung. Die Gestaltung beider Uebertretungen als Polizeidelikt läßt über ihre ratio legis nicht im Unklaren, beide Strafgesetze wollen die Uebertretungen als Störung der öffentlichen Ordnung ahnden: das erstere bezweckt — wenn es auch zugleich mehr und anderes erreicht — den Schutz des Publikums vor Belästigung, das zweite beabsichtigt das öffentliche Wesen davor zu bewahren, daß es sich der verwahrlosten Kinder nachlässiger Eltern anzunehmen habe, wie ähnliches die polizeilichen Strafbestimmungen des § 361, Nr. 5 und Nr. 6 bezwecken. — Der Gedanke, hiermit treffen zu wollen die Gefährdung des staatlichen Rechtsguts des Wohles Minderjähriger seitens der zur Fürsorge für ihr Wohl dem Staate gegenüber Verpflichteten, kann den gedachten Strafbestimmungen nicht zu Grunde liegen — der niedrige Strafrahmen beweist es.

γ) Die Strafbestimmungen über das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Reichsgesetzes,

---

[1]) Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dez. 1871. Art. 81, vgl. Art. 162, 1 des bayer. Ausführungsgesetzes zum B.G.B. v. 9. Juni 1899.

[2]) Polizeistrafgesetzbuch v. 31. Okt. 1863, abgeändert 1871, 1890, 1898.

[3]) Polizeistrafgesetzbuch für das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen v. 29. März 1855. Art. 92.

betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben sind gewerbepolizeiliche Vorschriften. Sie regeln den Arbeitsverkehr, sie schützen im letzten Grunde die industrielle Leistungskraft des Staates, das Kind als einen Faktor der Produktivität des Staates. Deswegen verbieten sie die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft im allgemeinen, damit auch die Ausbeutung derselben seitens der Eltern, bezw. anderer Fürsorger des Kindes. Bei dem Charakter des Gesetzes als Gewerbeordnungsvorschrift kann die Annahme, daß es das bekämpfe, was den Inhalt der Uebertretung unserer Norm ausmacht, wohl kaum auftauchen.

Mit den unter α, β, γ genannten Gesetzen sind nun alle diejenigen aufgezählt, welche als Gesetze zum Schutze des Wohles Minderjähriger gegen Angriffe seitens der zur Sorge für ihr Wohl dem Staat gegenüber Verpflichteten in Frage kommen können. Keines hat sich als solches erwiesen. Wir finden die Uebertretung unserer Norm nirgends durch eine Strafdrohung getroffen.

b) Wir haben es als eine Pflicht des Staates gegen sich selbst bezeichnet, die Uebertretung dieser Norm unter Strafe zu stellen. Diese Aufgabe des Staates ist unabweisbar, will der Staat anders nicht ein eigenstes, nächstes Interesse preisgeben.

Es kann deswegen nicht unbegründet erscheinen, wenn wir in folgendem versuchen, die Erledigung dieser strafgesetzgeberischen Aufgabe anzubahnen.

§ 3.

Inhalt und Wesen des Delikts.

1. Nachdem wir im vorigen Paragraphen die Norm aufgestellt haben (S. 7), liegt der Inhalt des Delikts nun im Klaren. Es wird gebildet durch Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger in Zuwiderhandlung gegen eine dem Täter obliegende elterliche, vormundschaftliche oder pflegschaftliche Fürsorgepflicht.

Hier soll der damit gegebene Inhalt näher erläutert werden.

a) Gegenstand des Angriffes ist das Wohl Minderjähriger. Es ist darunter zu verstehen nicht die leibliche, geistige

und sittliche Gesundheit, als etwas bloß Gegenwärtiges gedacht, sondern die gesunde Entwicklung des Minderjährigen. Das Wohl gefährden oder verletzen heißt die gesunde Entwicklung, die Entwicklung zum relativ Wünschenswerten, Guten gefährden oder verletzen; das Wohl kann angegriffen werden in seinen verschiedenen Erscheinungsseiten, als leibliches, geistiges oder sittliches Wohl.

b) Es gefährden heißt die nahe Wahrscheinlichkeit bewirken, daß es Schaden leiden werde.

Es verletzen heißt die Entwicklung mehr oder weniger hemmen oder im schlimmsten Falle sie ganz abschneiden. Basis der gesunden Entwicklung ist die körperliche, geistige und sittliche Unversehrtheit. Eine Verletzung dieser vermag, aber braucht nicht das Wohl des Minderjährigen zu gefährden, manche Körperverletzung im Sinne der Störung der körperlichen Integrität geht vorüber, ohne die gesunde Entwicklung zu gefährden, ja es ist denkbar, daß sie diese fördert.

c) Nur wenn die Gefährdung oder Verletzung des Wohls in Zuwiderhandlung gegen eine dem Täter obliegende elterliche, vormundschaftliche oder pflegschaftliche Fürsorgepflicht begangen ist, ist die Norm übertreten. Wird das Wohl eines Minderjährigen gefährdet oder verletzt, ohne daß der Täter dabei eine ihm obliegende Fürsorgepflicht verletzte, so ist die Uebertretung nicht gegeben. Ein Vater, der gemäß § 1680 B.G.B. die elterliche Gewalt verwirkt hat, der also neben seinen Rechten auch seine Pflichten gegenüber dem betreffenden Kinde verloren hat, kann diesem gegenüber das Delikt nicht begehen. Ein Pfleger für das Vermögen eines Minderjährigen, der die gesunde Entwicklung des Kindes dadurch gefährdet, daß er seinen sittlichen Charakter schädigt, hat dieses Delikt nicht begangen, da er, indem er dies Wohl des Minderjährigen gefährdete, eine ihm obliegende Fürsorgepflicht nicht verletzte.

d) Täter können sein: Eltern (auch die uneheliche Mutter s. § 1707 B.G.B.), Vormünder, Pfleger für die Person Minderjähriger gemäß § 1666 B.G.B.

Nun fragt es sich, können Stiefeltern und Pflegeeltern Täter sein? Sie sind nicht wie die vorhin genannten gesetzlich dem Staate gegenüber zur Sorge für das Wohl der ihrer Sorge unterstellten Minderjährigen

verpflichtet, sie sind vertraglich verpflichtet denen gegenüber, welche ihnen die Sorge übertragen haben, den leiblichen Eltern der ihrer Sorge unterstellten Minderjährigen gegenüber. Man muß aber sagen, daß sie, indem sie von den Eltern die Sorge für das Wohl der betreffenden Minderjährigen übernehmen als elterliche Pflicht, [1]) indem sie sich somit als Stellvertreter der Eltern zu gerieren verpflichten, sie auch damit die Ansprüche des Staates an die Erfüllung der elterlichen Pflicht gegen sich gelten zu lassen und zu befriedigen haben. So sind sie zwar nicht originär verpflichtet, aber auf Grund abgeleiteter Gewalt.

e) Wer der Minderjährige ist, in dessen Person der Gegenstand des Angriffs getroffen wird, läßt sich nach den Erfordernissen der Norm leicht feststellen — dies ist aber theoretisch ohne Belang.

f) Verletzter ist der Staat.

2. Das Delikt ist ein gegen den Staat gerichtetes Delikt. Als solches charakterisiert es sich dadurch, daß es ein staatliches Rechtsgut angreift und zugleich einen gegen den Täter bestehenden Anspruch des Staates verletzt. Aehnlich ist es hierin dem Delikte des Strafgesetzes § 142 R.St.G.B., der Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht, das sich gegen ein Rechtsgut des Staates (Wehrkraft des Staates) richtet und zugleich einen gegen den Täter gerichteten staatlichen Anspruch (auf Leistung des Militärdienstes) verletzt.

Hieraus folgt, daß es unter keinen Umständen durch die Strafgesetzgebung als Antragsverbrechen gestaltet werden kann, daß es Gegenstand der offiziellen Verfolgung sein muß; hieraus ergeben sich Anhaltspunkte für die Bemessung der Strafe; endlich eine Systematisierungsaufgabe. In einem wissenschaftlichen oder legalen Systeme, das den strafbaren Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen die strafbaren Handlungen gegen Rechtsgüter der Gesamtheit entgegensetzt, müßte dies Delikt als strafbare Handlung dem Kreise der letzteren eingefügt werden. Näheres über die Systematisierungsfrage unter § 6.

[1]) Für den Begriff der Pflegeeltern ist m. E. entscheidend, daß die gedachten Personen die Sorge für die Person des Kindes ausüben in wesentlich gleicher Weise wie die leiblichen Eltern es tun kraft elterlicher Gewalt, in einem wesentlich gleichen Umfang, mit wesentlich gleichen Rechten und Pflichten, besonders mit gleicher Dispositionsfreiheit. Daraus folgt, daß die Sorge der leiblichen Eltern (der Ausübung nach!) ausgeschlossen sein soll durch die Fürsorgebetätigung der Pflegeeltern.

Die eben ausgesprochene Ansicht, daß die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht die Verletzung einer öffentlich rechtlichen Pflicht sei, daß dieses Delikt ein staatliches Rechtsgut angreife, der Täter ein Recht des Staats auf Leistung der elterlichen Fürsorge mißachte, — ist allerdings noch nie in dieser Schärfe hervorgehoben. Bisher war sowohl in der strafrechtlichen Wissenschaft wie Gesetzgebung — soweit sie überhaupt dies Delikt berücksichtigten — die Ansicht herrschend, die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht richte sich gegen „Familienrechte", d. h., da man allgemein hierunter solche Rechte versteht, die ein einzelner als Mitglied einer Familie besitzt, sie richte sich gegen Rechte, die dem Kinde als Familienglied gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt zustehen. (So bei Liszt: Lehrbuch § 112, auch wohl bei Binding, Grundriß II § 161; so außer in vielen schweizerischen kantonalen Strafgesetzbüchern im Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1894 Art. 121. — Diese Ansicht ist auch deutlich ausgedrückt in § 177 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie vom 1. Juni 1811).

Es ist vorauszusehen, daß, wenn die von uns vertretene Ansicht überhaupt zur Diskussion gelangt, sie großen Widerspruch finden wird. Um sie dagegen, so viel uns möglich ist, noch zu sichern, soll im folgenden eine weitere Erläuterung der Idee versucht werden. Dabei sind wir nicht in der Lage uns auf klar ausgesprochene Sätze des positiven Rechts berufen zu können oder auf fest und sicher gewordene Auffassungen in ihm liegender Ideen, — wir wagen es vielmehr aus dem neuen Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen noch um seine Anerkennung ringenden Gedanken herauszugreifen und anzuwenden.

Jener Idee, der unsere Auffassung opponierend gegenübertritt, liegt zu Grunde die weitere und umfassendere, in der Rechtswissenschaft fast allgemein vertretene: daß das ganze Rechtsverhältnis, welches die Bestimmungen über die elterliche Gewalt regeln, durchaus und ausschließlich privatrechtlicher Natur sei. Solange das Verhältnis zwischen Eltern und Kind oder vielmehr Vater und Kind gestaltet war als Herrschaftsverhältnis, charakterisiert durch ein souveränes Eigenrecht des Gewalthabers, ein Verhältnis, dem gegenüber der Staat in der respektvollen Entfernung der Anspruchslosigkeit verharrte, in welches sich einzumischen

er sich strenge enthielt, — solange war jene Idee berechtigt und begründet. Das Verhältnis war durchaus privatrechtlich. Je mehr aber der Staat sich bewußt wurde, in welch hohem Maße er interessiert ist an dem Gedeihen, der gesunden Entwicklung seines Nachwuchses, wie wichtig es für ihn ist, daß er dieses Interesse auch innerhalb der Familie schützen kann, je mehr er sich für berufen und daher auch für berechtigt hält, zum Schutze dieses Interesses in die Ausübung der elterlichen Gewalt einzugreifen, desto mehr entwickelt sich eine öffentlich rechtliche Seite in der Rechtsstellung des Gewalthabers, desto weniger läßt sie sich in den Grenzen des Privatrechts halten, — desto weniger läßt sich dann auch jene Idee genügend begründen. Gegenüber der Gestaltung der elterlichen Gewalt im B.G.B. endlich, worin die angedeutete Entwicklung energisch weiterschreitet, ist sie überhaupt nicht mehr haltbar.

Daß das Rechtsverhältnis, in welchem der Vormund[1]) steht, privatrechtlicher Natur sei, daß das Vormundschaftsrecht dem Privatrecht angehöre, wird heute schon bestritten und auch von dem Bejahenden nur im Bewußtsein gewichtiger Bedenken vorgebracht. Man kann doch nicht umhin einzusehen, daß es „mit öffentlichen Elementen" stark durchsetzt ist, daß die Vormundschaft „im öffentlichen Interesse angeordnet, von der öffentlichen Gewalt als Amt übertragen, unter öffentlicher Aufsicht geführt"[2]) wird, man kann sich nicht der Einsicht verschließen, daß, solange die Menschen von den Aufgaben des Staats reden, der Schutz der unversorgten Unmündigen als Staatsaufgabe betrachtet wurde, daß das Vormundschaftswesen seiner Natur nach zum Gebiet der Staatsverwaltung gehört, daß die Tätigkeit zur Wahrnehmung desselben, obgleich sie nach positivem Recht den Justizbehörden obliegt, ihrem ganzen Charakter nach administrative Tätigkeit ist. Und wenn ein wissenschaftlicher Forscher wie Lorenz von Stein[3]) aus dem Wesen der Sache die Ansicht schöpft, daß das Vormundschaftsrecht zum Gebiet des öffentlichen Rechts gehöre, so drängt sie sich dem einfach praktischen Beobachter in der Tatsache auf, daß der Vormund „Bestellter" des Staates ist. Der

[1]) Im weiteren ist diese Bezeichnung stets für den Altersvormund angewendet.

[2]) Regelsberger Pandekten, 1893, S. 203.

[3]) L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl. II. Teil, S. 17, 110 ff.

Staat als Obervormund überträgt ihm das Amt, er ist dem Staate gegenüber verpflichtet zu dessen ordnungsmäßiger Führung, dem Staat gegenüber verpflichtet zur Rechenschaft, wird ständig beaufsichtigt und bei Pflichtwidrigkeit von der staatlichen Behörde nach ihrem freien Ermessen in seinem Amte beschränkt oder desselben enthoben. Diese ganze öffentlich rechtliche Seite der Vormundschaft wird nicht genügend in Betracht gezogen von der andern Meinung; es wird nicht beachtet, daß das Rechtsverhältnis, in dem der Vormund steht, ein doppelseitiges ist, daß der Vormund zwischen Staat und Mündel derart inmitten steht, daß er in vielen Beziehungen dem Staat und nur in der Haftung für Schaden dem Mündel gegenüber verpflichtet, daß die privatrechtliche Seite seiner Stellung in Umfang und Bedeutung weit in den Hintergrund tritt gegenüber der öffentlich rechtlichen. — Und wenn die Vormundschaft deshalb als privatrechtliches Institut hingestellt wird, weil sie „als Ersatz der naturgegebenen Schutzgewalt ihre tiefsten Wurzeln und ihre sicherste Gewähr in den Zusammenhängen des Familienrechts“ [1]) hat, weil sie „eine Ergänzung der mangelnden elterlichen Gewalt und nach ihrem Vorbilde eingerichtet ist“ [2]), so ist zuzugeben, daß sie allerdings Surrogat der elterlichen Gewalt, aber zu betonen, daß sie andrerseits ein durchaus künstliches Gebilde ist, dem die der elterlichen Gewalt immanenten Garantieen nicht innewohnen, daß der Staat aus diesem Grunde, und um sein Interesse an dem Gedeihen der bevormundeten Kinder zu schützen, sie nicht nach dem Vorbilde der elterlichen Gewalt, sondern als Amt, als öffentlich rechtliches Institut gestaltet hat. Wie wenig familienrechtlichen Charakter die moderne Vormundschaft besitzt, zeigt die Erscheinung der „Generalvormundschaft“, die Tatsache, daß es mit den Gedanken der Vormundschaft sehr gut vereinbar ist, wenn eine unbegrenzt große Anzahl von Vormundschaften, z. B. die Vormundschaften über die sämtlichen unehelichen Kinder einer städtischen Gemeinde einer Behörde z. B. einem städtischen Beamten übertragen werden [3]). Wem solche „Generalvormundschaft“ noch als familienrechtliches In-

[1]) Gierke, die soziale Aufgabe des Privatrechts 1889. S. 38.
[2]) Regelsberger, l. c. S. 204.
[3]) Ermöglicht durch Art. 136, 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum B.G.B., verwirklicht z. B. in Leipzig.
[4]) s. Motive zum B.G.B.

stitut erscheint, der muß in der Tat für öffentlich rechtliche Angelegenheiten ein sehr getrübtes Auge haben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nun die elterliche Gewalt als vormundschaftliche Schutzgewalt, „nach dem Muster der staatlich übertragenen Altersvormundschaft" gestaltet. — Ob der Gesetzgeber dies tat im Mißverständnis einer historischen Ueberlieferung, das germanische Mundium mit moderner Vormundschaft verwechselnd, wie Gierke l. c. behauptet, ob er es tat in klarer Erkenntnis eines zwingenden praktischen Bedürfnisses, bleibt hier füglich außer acht; nur die Tatsache soll hier festgestellt werden.

In welchen Zügen zeigt nun die elterliche Gewalt des B.G.B., daß sie der Vormundschaft nachgebildet ist? — Daß der Inhaber der elterlichen Gewalt wie ein Vormund das Kind Dritten gegenüber vertritt und sein Vermögen verwaltet, ist keine Nachbildung nach dem vormundschaftlichen Typus: dieses Recht und diese Pflicht eignen der elterlichen Gewalt historisch wie natürlich so sehr, daß man vielmehr umgekehrt das Vorhandensein derselben Gewalt in der Vormundschaft stets für eine Bildung nach dem Muster der elterlichen Gewalt gehalten hat. — Wir müssen also die Nachbildung in einem andern Moment suchen.

Wenn wir nun unbefangen den Abschnitt „Elterliche Gewalt des Vaters" im B.G.B., insbesondere die Bestimmungen über das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts lesen, wenn wir hierin finden eine sehr bedeutende Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Ausübung der elterlichen Gewalt, die nicht geringe Abhängigkeit des Vaters vom Vormundschaftsgericht bei der Vermögensverwaltung, die sehr weitgehenden Befugnisse dieser Behörde bei Gefährdung des Kindes, das Recht die Ausübung der elterlichen Gewalt nach selbständigem Ermessen dem Vater zu beschränken, ja zu entziehen, so drängt sich uns ganz von selbst die Erkenntnis auf, daß in der Aufstellung dieser weitgehenden Berechtigungen, dem energischen Ausdruck des staatlichen Interesses am Wohle des Kindes, in der entschiedenen Ueberordung des Rechts des Staats im Vergleich zu der rechtlichen Macht des Vaters, nicht mehr und nicht weniger liege als die Ausdehnung der staatlichen Obervormundschaft auch auf das Kind der Familie, das Hauskind. — Als Obervormund tritt der Staat in der Behörde des Vormundschaftsgerichts

dem Vater gegenüber, der ihm hinwieder ähnlich wie der Vormund verpflichtet ist; als Obervormund, also als übergeordnete Stelle, beschränkt, ja entzieht er ihm die Ausübung der elterlichen Gewalt bei Pflichtwidrigkeit. In dieser Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt gegenüber dem Staat liegt das entscheidende Moment der Aehnlichkeit dieser Gewalt mit der vormundschaftlichen; das ist es, wodurch die elterliche Gewalt des neuen Rechts ihre charakteristische Gestalt empfängt.

Zu diesem Grundgedanken des modernen Rechts tritt nun aber die Berücksichtigung praktischer Umstände sowie sittlicher Ideen, welche sich aus dem tatsächlichen, historisch gewordenen Eltern- und Kindesverhältnis ergeben, die Durchführung jenes Grundgedankens modifizierend. Die Verwandtschaft des Blutes, die Vorstellung einer der Außenwelt gegenüber stehenden idealen Einheit bewirkt Ansprüche und freiwillige Leistungen innerhalb dieses Lebensverhältnisses, welche bei einer rücksichtslosen Einmischung des Rechts verkümmern, vielleicht aufhören würden; diese Erwägung und die Berücksichtigung der Individualität, die ihren natürlichen Spielraum in dem „Zu-Hause" des einzelnen haben soll und die der Staat zu seinem eigenen Besten zu üben hat, führen dahin, die Stellung des Vaters freier zu gestalten als die des Vormunds. Der Staat muß und will dem Vater zunächst vertrauen, daß er aus väterlichem Gefühle seine Pflicht für das Wohl des Kindes zu sorgen erfülle, das leiste, was der Vormund der Amtspflicht wegen leistet; daher fällt die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die Ausübung der elterlichen Gewalt weg. — „Wenngleich die Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt begrifflich die eines Vormunds ist", sagen die Motive, „so muß dieselbe doch, mit Rücksicht auf das natürliche und das nahe Verhältnis zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde notwendig freier gestaltet und zur Vermeidung des Eindringens vormundschaftlicher Organe in das innere Familienleben und zur Aufrechterhaltung der Autorität des Inhabers der elterlichen Gewalt die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts auf ein möglichst geringes Maß, d. h. soweit beschränkt werden, als dies andererseits mit den Interessen des Kindes, mit der Sicherung desselben gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt und gegen Gefährdung vereinbar ist. Von diesem Gedanken ausgehend und an normale Verhältnisse anknüpfend, hat

der Entwurf im Anschluß an das überwiegend geltende Recht die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nicht als eine regelmäßige organisiert und präventive, sondern als eine nur in Veranlassung besonderer Umstände wirksam werdende gestaltet."

Diese aus dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältnis sich ergebenden Ideen dürfen aber nicht den rechtlichen Grundgedanken verwischen; immer wieder sagen es auch die Motive, daß sie den Gedanken, die elterliche Gewalt sei vormundschaftliche Schutzgewalt, nur einschränken.

Wie bisher ausgeführt, liegt die Aehnlichkeit zwischen der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft in dem Verhältnis der Träger dieser Gewalten zum Staat; und damit ist gesagt, daß das Rechtsverhältnis, in welchem der Inhaber der elterlichen Gewalt steht, wie das vormundschaftliche ein doppelseitiges ist. Die Pflicht der ordnungsmäßigen Ausübung der elterlichen Gewalt, insbesondere des Erziehungsrechts ist eine Pflicht gegenüber dem Staat, eine öffentlich rechtliche; die privatrechtlichen Pflichten, denen Rechte des Kindes gegenüber stehen, sind vermögensrechtlicher Natur (im B.G.B. auch in einem getrennten Abschnitt behandelt).

Interessant ist, daß sich eine Andeutung dieses eben ausgesprochenen Gedankens schon findet in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. März 1897 (E. Bd. 39, S. 157), welche auf gemeinem Rechte fußt. Die für uns hier wichtigen Ausführungen lauten: „Neben dem Erziehungsrecht des Vaters besteht, in gewissem Maße schon nach römischer, jedenfalls aber nach neuer Rechtsanschauung, bei welcher die Stellung des Vaters als natürlicher Vormund seiner Kinder in den Vordergrund tritt, auch die Pflicht desselben zu ordnungsmäßiger Ausübung dieses Rechts. Bei Mißbrauch oder Vernachlässigung der Erziehungsgewalt ist daher das Vormundschaftsgericht, dem auch über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder nicht jede Einwirkung entzogen ist, berechtigt und verpflichtet, dem Vater die Erziehung seiner Kinder zu entziehen. — — — — — — Die Kinder haben gegenüber dem Vater wohl ein Recht auf Alimentation, nicht aber ein klagbares Recht darauf, daß er die Erziehungsgewalt ordnungsmäßig ausübe und nicht mißbrauche. Insoweit besteht wohl eine sittliche und moralische, aber keine rechtliche Verpflichtung des Vaters. — — — — Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist daher lediglich für das Einschreiten der Obrigkeit im Interesse der schutzbedürftigen Kinder

Raum und Anlaß gegeben." — Klar und deutlich hebt der Revisionsrichter das eine hervor: Die Pflicht der ordnungsmäßigen Ausübung der Erziehungsgewalt ist keine Pflicht gegenüber dem Kinde — das Kind hat kein Recht darauf. (Nur das Recht auf Alimentation ist ein Recht des Kindes, ein entschieden privatrechtlicher Anspruch.) Wem gegenüber diese Pflicht besteht, was für eine Pflicht sie sei? Der Richter schwankt in der Beantwortung. Im ersten Teil, wo er ausführt, daß die Rechtsanschauung ihm diese Pflicht zuerkenne neben seinem Rechte und damit den Gedanken offenbar kausal verbindet, er sei ja nach dieser Rechtsanschauung natürlicher Vormund der Kinder; wo er an die Rechtswidrigkeit ohne jedes logische Bedenken eine starke rechtliche Reaktion anknüpft und zwar als Ausdruck einer Berechtigung des Vormundschaftsgerichts, „dem nicht jede Einwirkung auch über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder entzogen sei" — da faßt er diese Pflicht offenbar als rechtliche Pflicht auf. In dem 2. Teil der Ausführung dagegen erscheint sie ihm nur als moralische Pflicht. — Wo er sie als rechtliche Pflicht auffaßt, wo er bei Pflichtwidrigkeit ein Recht des Vormundschaftsgerichts erkennt gegen den Vater vorzugehen, wo er die Reaktion des Vormundschaftsgerichts im Zusammenhang bringt damit, daß ihm nicht jede Einwirkung auch über die in Gewalt befindlichen Kinder entzogen sei, da nähert sich die Auffassung ganz der richtigen Erkenntnis, daß die Pflichtwidrigkeit eine Pflicht gegen den Staat verletze, der Staat als berechtigter Obervormund reagiere.

Daß nach neuem Rechte die elterlichen Pflichten, denen nicht vermögensrechtliche Ansprüche des Kindes entsprechen als öffentlich rechtliche aufzufassen sind, spricht auch Gierke in seiner Kritik des Entwurfs des B.G.B.[1]) aus. Der Umstand, sagt er, daß im Verwaltungsverfahren den Eltern das Erziehungsrecht abgesprochen, das Kind vom Staate genommen werden könne, während der Entwurf Bedenken trage, ihnen in diesem Wege die elterliche Nutznießung zu nehmen, — — — sei bezeichnend für die den ganzen Entwurf durchziehende Auffassung, daß eigentliches und rechtes Privatrecht doch zuletzt nur das Vermögensrecht sei.

[1]) Gierke, der Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches und das deutsche Recht S. 473.

Sehr deutlich spricht sich im neuen Rechte die Ueberwindung der privatrechtlichen Auffassung darin aus, daß, während bis dahin nach gemeinem Rechte und fast allen kodifizierten deutschen Rechten die Ausübung der elterlichen Gewalt nur durch Richterspruch den Eltern genommen werden konnte, dies nunmehr im vormundschaftlichen, im Verwaltungsverfahren geschieht. Während früher in diesem Entziehungsverfahren als Parteien die Eltern und das durch einen Spezialkurator[1]) vertretene Kind auftraten, waltet jetzt das Vormundschaftsgericht als übergeordnete Behörde durch Anordnungen.

Es kann unsers Erachtens nach dem Ausgeführten nicht mehr zweifelhaft sein, daß die elterliche Pflicht der Sorge für das Wohl des Kindes eine Pflicht gegenüber dem Staate ist, daß ihr gegenüber steht ein Recht des Staates auf Leistung der elterlichen Fürsorge, wie ein ähnliches Recht des Staates gegenüber dem Vormunde nicht zu bezweifeln ist.

§ 4.
Einige Begehungsarten des Delikts.

Wir zeigen und besprechen im folgenden einige Begehungsarten des Delikts, wie die Beobachtung des praktischen Lebens sie uns erkennen lehrt. Wir wählen diejenigen zur Besprechung, die wir als die gefährlichsten und als zugleich häufig konkret werdende ansehen. Die Darstellung wird den Nutzen haben, daß sie über den Umfang der Anwendbarkeit des Deliktsbegriffes Licht verbreitet und die kriminelle Bedeutung des Delikts würdigen läßt.

Ein formaler Punkt macht noch die Vorausschickung des folgenden nötig: wenn in der Behandlung der verschiedenen Begehungsarten des Delikts als Täter nur die Eltern berücksichtigt werden, so geschieht dies der Kürze wegen; sie stehen für die übrigen möglichen Täter, das von ihnen Gesagte findet die entsprechende Anwendung auf Vormund und Pfleger.

A.
Grausame Behandlung.

I. Sie liegt vor, wenn Eltern vorsätzlich durch Leidens-Zufügung, die nicht durch einen Fürsorgezweck gerechtfertigt wird, das Wohl des Kindes gefährden oder verletzen.

---

[1]) Siehe z. B. Erk. München 30/7 69, Blätter für Rechtskunde, E.B. II, 365.

Es handelt sich um die vorsätzliche, das Wohl des Kindes gefährdende oder verletzende Leidenszufügung, welche nicht durch einen Fürsorgezweck gerechtfertigt wird; welche also nicht durch einen Züchtigungs- oder sonstigen Erziehungs- oder Fürsorgezweck gedeckt wird. Dieses negative Merkmal wird vorläufig nicht weiter erläutert werden; weiter unten wird es durch Aufstellung verschiedener Arten der grausamen Behandlung in positiver Weise erhellt werden.

Unter Leiden ist zu verstehen das schmerzhafte oder doch wenigstens mit einem Unlustgefühl verbundenen Gestörtsein des körperlichen oder geistigen Wohlbefindens; der Begriff umfaßt alle Stadien solchen Gestörtseins von dem leichten Uebelbefinden bis zur schweren körperlichen Krankheit, von der einfachen, schmerzhaft empfundenen Depression bis zur unheilbaren Geistesstörung. Das Leiden kann zugefügt oder bewirkt werden durch einen unmittelbar gegen den Körper gerichteten Angriff (durch körperliche Mißhandlung) oder durch einen unmittelbar gegen die Psyche gerichteten (durch psychische Mißhandlung); endlich kann sich das betreffende, das Leiden verursachende Tun oder Lassen zugleich gegen den Körper wie gegen die Psyche richten, in welchem Falle ich von körperlich-psychischer Mißhandlung sprechen werde.

Ob die vorsätzliche, durch einen Fürsorgezweck nicht gerechtfertigte Leidenszufügung das Wohl gefährdet oder verletzt, ist quaestio facti. Weiter unten (S. 25) wird über die Schwierigkeit dieser Tatfrage und die Lösung derselben geredet werden.

II. Vermöge des Rechts der Sorge für die Person des Kindes, insbesondere des Erziehungsrechts, haben Eltern die Befugnis, ihrem Kinde Leiden zuzufügen, wenn solches einem Fürsorge- insbesondere einem Erziehungszwecke dient. So haben Eltern das Recht, durch Zufügung von Leiden den Willen des Kindes zu korrigieren (Züchtigungsrecht); sie haben die erzieherische Befugnis durch Auferlegung von Strapazen, Entbehrungen ꝛc. das Kind physisch oder psychisch abzuhärten; durch das Mittel der Schmerzerregung in seinem Erinnerungsvermögen zu stärken[1]) oder auf zukünftige Gefahren aufmerksam zu machen; sie haben endlich als Fürsorgebefugnis das Recht, ihm durch medizinische oder hygienische Behandlung Schmerzen zuzufügen. — Die Ausübung dieser Befugnisse

[1]) Man vergleiche die hübsche Jugenderinnerung Benvenuto Cellinis (Benv. Cellini bei Goethe).

hat nun aber ihre rechtliche Grenze, sie liegt angegeben in dem Zwecke, welchem die Ausübung dieser Befugnisse dienen soll: in der Fürsorge für das Wohl des Kindes. Sie muß sich darstellen als ein Mittel solcher Fürsorge; die Züchtigung, die Abhärtung, die Einprägung oder Warnung, die Heilbehandlung — sie müssen dem Wohle des Kindes dienen, zu seinem Wohle beitragen. Die Grenze wird überschritten, wenn die betreffende Leidens-Zufügung anstatt dem Wohle des Kindes zu dienen, das Wohl des Kindes gefährdet; sie ist dann anstatt Fürsorgehandlung ein widerrechtlicher Angriff auf das Wohl des Kindes; unter der Voraussetzung der Vorsätzlichkeit ist sie sodann grausame Behandlung im Sinne der obigen Definition. — Von den Typen dieser Art der grausamen Behandlung sollen hier ausführlicher besprochen werden:

1. Die grausame Behandlung durch Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes.

Die Züchtigung ist Zufügung eines Uebels[1]) als Reaktion des Züchtigungsberechtigten auf ein bestimmtes, nach Ansicht des Züchtigungsberechtigten ungehöriges Verhalten des der Züchtigung Unterworfenen. Die elterliche Züchtigung insbesondere verfolgt den Zweck, dem Kinde durch Erregung körperlichen oder psychischen Mißbehagens die Unart oder das sonstwie Schädliche seines, die Züchtigung herausfordernden Verhaltens zum Bewußtsein zu bringen, es von der Wiederholung desselben abzuschrecken und in ihm — falls es seinem Alter nach sittlichen Vorstellungen zugänglich ist — eine sittliche Reprobation seiner Handlungsweise zu erzeugen. Sie erstrebt Korrektion des kindlichen Willens; sie will bewirken, daß sich das Kind in Zukunft solcher Handlungen enthalte, welche sein eigenes Wohl oder das anderer zu schädigen geeignet sind; bald verfolgt sie als nächsten Zweck, das Kind fähig zu machen, sich selbst zu schützen, so wenn z. B. ein Kind gezüchtigt wird, weil es sich vielleicht unbewußt in eine körperliche Gefahr begeben hat, bald ist ihr Ziel — unabhängig von einem derartigen praktischen Zweck — die Reinigung und Stärkung des sittlichen Wollens, so wenn

[1]) Wenn Finger, das Züchtigungsrecht und dessen Mißbrauch, Wien 1888 (Jur. Blätter), das Züchtigungsrecht das Recht „die zu wirksamer Erziehung eines Menschen erforderlichen Mittel anzuwenden" nennt, so fallen damit auch die Ueberredung, die Belohnung, die Versprechung und sonstige „sanfte" Mittel der Erziehung unter den Begriff der Züchtigung, was gewiß nicht gewollt ist.

ein Kind gezüchtigt wird, weil es die Interessen eines andern seiner Selbstsucht geopfert.

Die plastischste Art der Züchtigung ist die körperliche, d. h. die unmittelbar gegen den Körper gerichtete. Der gewöhnlichste Fall ist der der mechanischen Einwirkung durch Schläge, Stöße ꝛc.; es gehört hierher aber auch die Entziehung der Nahrung, die Anstrengung des Körpers durch Strafexerzitien, die Entziehung des Schlafes, das Einwirkenlassen der Witterungskälte u. s. w.

Eine andere, sehr häufig angewandte Art der Züchtigung ist die Beschränkung der dem Kinde gewohnten Bewegungsfreiheit: das Kind wird eingesperrt, darf das Bett nicht verlassen, wird angebunden ꝛc.

Daß die schmerzerregende Einwirkung auf die Psyche des Kindes mit psychischen Mitteln Züchtigung sei, wenn sie den obenbezeichneten Zwecken dient, wird nicht immer klar erkannt. Es ist wahr, daß der allgemeine Sprachgebrauch, wie es überhaupt seine Neigung ist, einen Ausdruck auf die auffälligste Erscheinung seines begrifflichen Inhalts zu beschränken, unter Züchtigung meistens die körperliche versteht; eine Gefolgschaft dieses Sprachgebrauches, die nun wieder den Begriff nach dem Gebrauch des Ausdrucks bildet, wie Hubrich sie in seinem Aufsatz über das Züchtigungsrecht (Gerichtssaal 46, 161) leistet, erscheint uns ungerechtfertigt. Der Sinn des Wortes ist weiter, wir reden ja von körperlicher Züchtigung als einer besonderen Species, der andere Arten also gegenüber stehen müssen. So zählt auch die Pädagogik die schmerzerregende Einwirkung auf die Psyche des Kindes mit psychischen Mitteln, wenn sie erzieherischer Absicht dient, zu den Züchtigungen. Wir wollen sie im Gegensatz zu den körperlichen „psychische Züchtigung“ nennen. Es ist eine Züchtigung, wenn das Kind eines Versehens wegen mit offenbarer, deutlicher Verachtung bestraft wird, wenn ihm eine beschimpfende Bezeichnung deswegen für längere Zeit angehängt, wenn es innerhalb der Familie etwa boykottiert wird durch ihm auferlegtes Schweigegebot und durch den anderen Familienmitgliedern auferlegtes Unterhaltungsverbot, wenn ihm jedes Vertrauen in auffallender Weise entzogen, wenn sein Verhalten etwa unter die entehrende Kontrolle jüngerer Geschwister oder Dienstboten gestellt wird. Wer kann in diesen Anordnungen das Züchtigungsmoment, die Zufügung eines Uebels als Reaktion auf ein begangenes Unrecht verkennen?

Jeder, der Kinder erzogen hat und die Natur des Kindes kennt, weiß auch, daß diese psychischen Züchtigungen eindrucksvoller und von längerer Wirksamkeit sind, als körperliche, die häufig vergessen werden, wenn der Schmerz verwunden ist, daß sie ein einschneidenderes Zuchtmittel sind als die körperlichen.

In den meisten Fällen wird eine Züchtigung körperlich-psychischer Natur sein, also zugleich einen Angriff auf das körperliche Wohlbefinden, wie eine unmittelbare Einwirkung auf die Psyche durch psychische, in der Züchtigungshandlung enthaltene Momente darstellen; so kann eine Züchtigung so begangen werden, daß der körperliche Vollzug zugleich, indem er z. B. in der Oeffentlichkeit stattfindet, das Ehrgefühl des Kindes besonders kränkt; es wird bei solchen Züchtigungen bald die eine, bald die andere Seite überwiegen, demnach wird bald die psychische, bald die sinnliche Schmerzwirkung stärker sein.

Die Eltern haben kraft ihrer Erziehungsgewalt ein Recht, ihre minderjährigen Kinder zu züchtigen. Aber dieses Recht ist beschränkt, es ist ein Recht zu „angemessener" Züchtigung (§ 1631 B.G.B.). Die „unangemessene" überschreitet die rechtliche Schranke und fällt ins Gebiet des Widerrechtlichen. Wann nun ist eine Züchtigung angemessen, wann ist sie unangemessen? „Angemessen" heißt offenbar ihrem Zweck angemessen, also dienend der Erhaltung und Förderung des kindlichen Wohls oder — von einem andern Standpunkt betrachtet — sich erweisend als ein Mittel der elterlichen Fürsorge für das Wohl des Kindes; „unangemessen" ist sie, wenn sie, anstatt dem Wohle des Kindes zu dienen, diesem Zwecke der Züchtigung widerspricht und das Wohl des Kindes gefährdet.[1]) — Betrachtet als Aeußerung der

[1]) Das Reichsgericht nimmt Ueberschreitung des Züchtigungsrechts an, wenn die Züchtigung, statt die Erziehung „durch Schmerzerregung zu fördern, die körperliche Integrität gefährdet oder verletzt." (R. V, 452.) Anderswo (E. 5, 194) erklärt es für Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts: „Eingriffe in den körperlichen Zustand, welche als die Gesundheit beeinträchtigend oder wenigstens möglicherweise benachteiligend anzusehen sind." — Nach Binding (Handb. I 798, übereinstimmend Olshausen) bestimmt sich das Maß des Züchtigungsrechtes nach seinem Zwecke: „Die Züchtigung soll nicht Schmerzen als solche, nicht Hunger, nicht Freiheitsentziehung, sie soll vielmehr Besserung wirken. Sie darf nie in einer das Leben gefährdenden Behandlung, nie in einer „Gesundheitsbeschädigung" im Gegensatz zur körperlichen Mißhandlung, nie in dauernder Freiheitsberaubung bestehen. (G.B. § 223)". — Man sieht, wie vage und schwer bestimmbar die Grenze wird, wenn man für ihre Festsetzung nicht davon

elterlichen Erziehungsgewalt, wird sie „unangemessen" erscheinen, wenn sie der Forderung elterliches Fürsorgemittel zu sein Hohn spricht, wenn sie dem Charakter eines solchen widerstrebend, ein saevire gegen das Kind ist, ein Ventil der Wut, Rachsucht, Roheit oder Unbarmherzigkeit. Für die Züchtigung im besonderen gilt das Wort Marcians: patria potestas in pietate debet non atrocitate consistere. — Festzuhalten ist, — was übrigens selbstverständlich — daß die Unangemessenheit der Züchtigung durch irgend ein besonderes Motiv des Täters für die Begehung dieser Züchtigung nicht aufgehoben wird. Ein zelotischer Vater, welcher sein Kind wegen eines Vergehens halb tot schlüge, weil nach seiner Meinung das Seelenheil des Kindes dies erforderte, würde sich, wenn er auch vor seinem „Gotte" sich deswegen glaubte verantworten zu können, nach säkularer Auffassung einer strafbaren Handlung schuldig machen. „Der Beweggrund, mit der Mißhandlung dem Zwecke der Erziehung zu dienen, vermag nicht die objektive, durch die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bedingte Widerrechtlichkeit der Handlung zu beseitigen". (R.G., E. 9, 165.)

Ob eine Züchtigung das Wohl des Kindes gefährdet, ist im Einzelfalle häufig nicht leicht zu entscheiden; am ehesten noch gegenüber solchen Handlungen, bei welchen der körperliche Angriff ausschließlich oder hauptsächlich zur Beurteilung steht, so wenn z. B. ein jähriges Kind, dem gegenüber die Züchtigung nicht zugleich als Angriff auf das psychische Wohlbefinden angesehen werden kann, maßlos, unbarmherzig geprügelt wird. In solchen Fällen bieten die Wucht der Schläge, die Dauer der Prozedur, die Wahl des Angriffsmittels, sehr oft auch die äußeren Spuren der Züchtigungen genügende Anhaltspunkte für die Beurteilung. — Schwieriger ist die Aufgabe gegenüber den Züchtigungen, welche wir körperlich-psychische genannt haben, besonders denen gegenüber, bei welchen der körperliche Angriff leicht und von geringer Tragweite erscheint, bei denen aber die Art der Vollstreckung die Züchtigung zu einer schwerwiegenden Störung des psychischen Wohlbefindens macht, bei welchen also der Charakter eines Angriffs auf die Psyche überwiegt. Die Beurteilung des Falls hat hier in erster Linie die

---

ausgeht, daß wie alle elterlichen Rechte das Züchtigungsrecht Gewalt zum Schutze des kindlichen Wohls ist — deren Mißbrauch also in dem Widerspruch gegen diesen Zweck der elterlichen Gewalten liegen muß.

Gefährlichkeit der psychischen Angriffsmomente zu untersuchen; ausschließliche Aufgabe ist dies bei den rein psychischen Züchtigungen. Näheres hierüber unter III.

Bemerkt sei hier noch, daß ein Züchtigungsexzeß von besonders unbarmherzigem, mitleidslosen Charakter — es kann eine exzedierende körperliche oder psychische Züchtigung sein — wohl stets neben der körperlichen oder psychischen Gesundheit auch die Entwicklung des sittlichen Wollens im Kinde bedroht. Die Liebe und das Vertrauen des Kindes zum Täter wird dadurch nicht nur erschüttert, sie wird vernichtet. Wenn das Kind aber seine kindliche Liebe, sein kindliches Vertrauen auf solche Weise verliert, wenn es diejenigen, die seine Beschützer und Pfleger sein sollten, die es als diejenigen preisen hört, in denen sich die größtmögliche menschliche Liebe, Treue und Pflichterfüllung verkörpert — wenn es sie als grausame Tyrannen, als boshafte Quäler erkennen lernt, so wird es erst recht nicht Liebe und Vertrauen fassen können zu denjenigen, von denen es weiß, daß sie weder durch Bande der Natur noch der Moral ihnen gegenüber verpflichtet sind. — Menschenscheu und Mißtrauen gegen den einzelnen wie die Gesamtheit seiner Nebenmenschen wird die unausbleibliche Wirkung solcher Erfahrung sein.

Dazu kommt, daß das Gerechtigkeitsgefühl des Kindes, so scharf, so richtig und so unerbittlich, durch den feigen, schändlichen Mißbrauch der Macht schwer verletzt wird; das Kind wird irre an der Sittlichkeit der elterlichen Autorität, dies ist aber der Anstoß zu dem Zweifel an der Sittlichkeit anderer Autoritäten und anderer menschlicher, sozialer Lebensformen.

Beide Wirkungen bedeuten schwere verhängnisvolle Hemmungen in der Entwicklung des sittlichen Wollens, der sozialen Sittlichkeit im besonderen. Das Kind wird in eine bedenkliche innere Isolation gedrängt, die sich je nach dem Temperament zu Menschenhaß, Rebellion, Rachsucht, zu gänzlicher Mutlosigkeit und Melancholie, zu frivoler Geringschätzung der menschlichen Pflichten entfalten kann. —

Die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes wird häufig in dem Sinne als fortgesetzte Handlung vorkommen, daß die Ursache des Gefährdungs-Erfolges stückweise gesetzt wird, daß, konkret gesprochen, nicht der einzelne Züchtigungsakt für sich die Gefährdung hervorbringt, sondern erst eine

Summe verschiedener, aufeinander folgender Züchtigungsakte. Wenn ein Vater etwa seiner fünfjährigen, kränklichen Tochter eine Tracht Schläge mit der Hand gibt, so erreicht — regelmäßig — dieser Angriff nicht die Grenze der Gefährdung; wenn der Täter dann aber das Kind ein paar Stunden vor die Türe stehen läßt, es dann wieder schlägt und endlich für ein paar Stunden in ein dunkles Gelaß sperrt und dieses häufig, so wird die Gesamtheit dieser Akte — regelmäßig — eine für das Wohl des Kindes gefährdende Wirkung hervorbringen.

Die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes kann gewohnheitsmäßig begangen werden. Der Täter pflegt in seinen Züchtigungen die rechtliche Grenze zu überschreiten. Unser Material von praktischen Fällen enthält verschiedene Beispiele für diese kollektive Deliktsform der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. Eines sei hier erwähnt. Ein taubstummes Ehepaar, äußerst sittenstrenge und zelotische Leute, züchtigten, nach der wiederholt kundgegebenen Erziehungsmaxime: Besser ein zu Schanden geschlagenes als ein gottloses Kind, ihren elfjährigen Sohn für Beweise des Ungehorsams stets durch die folgende, für sich das Wohl des Kindes gefährdende, also für sich das Delikt ausmachende Procedur: sie schnallten ihn auf dem Bette fest und bearbeiteten ihn abwechselnd mit dem Spannriemen, bis sie erlahmten und das Kind mit Striemen bedeckt, bewußtlos dalag. Diese Exekutionen waren Ausdruck einer erzieherischen Methode oder Gewohnheit, die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes war eine gewohnheitsmäßige.

2. Durchaus nichts zu tun mit einer elterlichen Befugnis, nicht die kleinste Wurzel in einer solchen hat diejenige grausame Behandlung, welche zur Befriedigung eines brutalen Affektes im Täter verübt wird. Sie ist die grausame Behandlung im engeren Sinne, die grausame Behandlung *κατ' ἐξωχήν*. Oft ist sie Ausdruck bitteren Hasses. Das Kind ist dem Täter ein Dorn im Auge, vielleicht weil es von Anfang an ein unerwünschtes Kind war, dessen Erscheinen egoistische Wünsche oder Pläne des Täters vernichtete, oder weil es ein Kind zu viel ist, das den Existenzkampf einer zahlreichen Familie noch schwerer macht, oder weil es vielleicht das unwillkommene Produkt einer illegitimen geschlechtlichen Verbindung, vielleicht ein als untergeschoben verdächtiges Kind ist, weil es das Unglück hat, kränklich oder schwächlich oder von abstoßendem Aeußern

zu sein, oft auch aus unerklärlichem Grunde; die Existenz des Kindes ist ihm ein ewig bohrender Stachel, sein Anblick ein steter Anreiz des Hasses. In diesem Hasse fällt der Täter das Kind an, um in Sävitien gegen das Kind sich Luft zu machen, an den Leiden des Kindes seinem Triebe genug zu tun.

Oder es ist eine Art atavistischer Wildheit, ein brutaler Drang zu Gewalttätigkeit die Ursache der grausamen Behandlung. So ist der Inhaber der elterlichen Gewalt, der diesen wilden Trieb, welcher vielleicht durch Alkoholgenuß ausgelöst oder verstärkt wurde, in Mißhandlungen an seinen Kindern als den bequemsten und ungefährlichsten Opfern ausläßt, der Vater insbesondere, vor dessen abendlicher Heimkehr Frau und Kinder zittern, vor dessen „böser Laune" sie sich verbergen oder flüchten, weil sie sich in wilde Mißhandlungen seiner Angehörigen umzusetzen pflegt, eine typisch zu nennende Erscheinung auf dem Gebiete der Kindesmißhandlung.

Zuweilen ist das Motiv der grausamen Behandlung auch eine Art perverser Lust am Quälen, die Wollust des Marterns. In diesen allerdings seltenen Fällen nähert sich die Handlung sehr der irrsinnigen Tat; jenes Elternpaar, von welchem Ambroise Tardieu[1]) berichtet, das gemeinsam abends nach der Arbeit seine 16jährige Tochter auf einer eigens dazu konstruierten Marterbank immer neuen, immer raffinierteren Torturen zu unterwerfen pflegte, jene Frau, die ihr Kind unter den Fußsohlen kitzelte, bis es in Krämpfe verfiel, und dies trieb, bis es daran starb, standen wohl — wie wir zur Ehre der Menschheit annehmen dürfen — auf der Grenze der Zurechnungsfähigkeit.

Um also einen grausamen Trieb zu befriedigen — mit den genannten verbindet sich oft noch die tyrannische Lust am Mißbrauch der Gewalt über die Schwachen und Wehrlosen — mißhandelt der Täter das Kind. Keine andere Art der Kindsmißhandlung beruht auf einer solchen äußersten Entartung des elterlichen Gefühles, keine andere ist in dieser Hinsicht so „unelterlich" wie diese. Der Täter haßt sein Kind oder verachtet dessen Wert oder Existenzberechtigung in dem Maße, daß er ihm absichtlich Leiden verursacht, um hieran sich zu weiden und zu ergötzen, sich zu be-

[1]) Tardieu, A. Étude méd. lég. sur les sévices et mauvais traitements exercés sur des enfants. Annales d'hygiène. Paris 1860, 2. s. XIII, 360–398.

friedigen. Ein schärferer Gegensatz gegen das elementarste elterliche Gefühl ist nicht denkbar. —

Ich gebe nun im folgenden einige Beobachtungen über diese auf den ersten Blick rätselvolle und schreckliche, deliktische Erscheinung; es sind Beobachtungen, von praktischen Fällen gezogen. Sie sollen die Entstehung dieser Deliktsart erhellen, sie sollen ferner einen Blick eröffnen in die vielfältigen Formen der Leidenszufügung und endlich auf ihre schädlichen Wirkungen hinweisen.

a) Es ist besonders das Los des unehelichen Kindes, ein Abscheu der Erzeuger und der zur Sorge für dasselbe Verpflichteten, ein Opfer grausamer Behandlung zu sein. Von den 190 Fällen grausamer Behandlung unseres Materials war das Delikt begangen:

gegen eheliche Kinder in 117 Fällen,
„ uneheliche „ „ 73 „

wenn nach den statistischen Jahrbüchern für das deutsche Reich in der Periode 1890—99 auf 100 Geborene 9,2 Uneheliche kommen, so würden diesem Verhältnisse entsprechend auf 117 Mißhandlungen Ehelicher 11,7 Mißhandlungen Unehelicher zu erwarten sein; es kommen nun aber auf 117 : 73; demnach erscheint die Klasse der unehelichen Kinder sechs Mal häufiger von diesem Verbrechen betroffen, als die der ehelichen Kinder. Auf eine Mißhandlung Ehelicher kommen hienach sechs Mißhandlungen Unehelicher. — Unter den unehelichen Kindern sind in dieser Hinsicht wieder am meisten bedroht die vorehelichen, d. h. die in eine Ehe der Mutter mit einer anderen Person als dem unehelichen Erzeuger von der Mutter mit hinübergenommenen. Unter 73 Fällen grausamer Behandlung unehelicher Kinder fand in 52 Fällen (71% aller Fälle) die grausame Behandlung des Kindes statt, nachdem es so in eine Ehe oder einen Konkubinat hinübergenommen war. Immer wieder bieten die konkreten Fälle dieselbe traurige Geschichte: das Kind, das unwillkommene Produkt einer geschlechtlichen Verbindung, dessen Erscheinen die Mutter mit Groll, vielleicht mit Verzweiflung und Entsetzen entgegengeblickt hatte, weil sein Dasein sie mit Einschränkungen, vielleicht Mangel, Erwerbsverlust und Schande bedrohte, die uneheliche Mutter gezwungen, es gleich nach der Geburt von sich zu anderen Leuten wegzutun, dadurch ihrem Kind, für das die Mutterliebe sich nur schwach

regte, innerlich fremd und fremder werdend (in diesem Umstand erblickte ein Wiener Richter eine typische Anbahnung des Delikts), beim Abschluß einer Ehe das Kind widerwillig, und nur um das Kostgeld zu sparen, vielleicht nach Erlistung oder mühsamer Erringung des Einverständnisses ihres Mannes, in ihr neues Haus führend, das Kind hier erscheinend als der „Bastard", der Wecker drückender Erinnerungen, der Eindringling, der „unnütze Brotesser", der einen harten Kampf ums Dasein noch schärfer macht, der unerschöpfliche Anlaß zu Vorwürfen von seiten des Mannes, zu Streit und Zerwürfnissen — so wird das Kind für die elterlichen Gefühles ermangelnde Mutter, leicht auch für den durch des fremden Kindes Zugehörigkeit zu seinem Haushalt belasteten Stiefvater aus einer unerwünschten Bürde zu einem Gegenstand tiefster Abneigung, bittren Hasses, der die grausame Behandlung herausfordert. Unter solchen Umständen wird die erste Mißhandlung, in welcher sich dieser Haß verkörpert, verhängnisvoll, sie ist, wie die Erfahrung lehrt, meistens der erste Schritt zu einer immer intensiver werdenden grausamen Behandlung, für die es nur zu häufig keinen andern Einhalt gibt, als den Tod des Kindes.

Unter 190 Fällen grausamer Behandlung gehörte in 172 Fällen der Täter der niedersten sozialen Schichten an, zu welchen ich Arbeiter, Tagelöhner, Bedienstete, Hausierer, Bergleute, kleine Gewerbetreibende zähle; in 17 Fällen den mittleren, wozu ich kleine Kaufleute, kleine Beamte zähle; in einem Falle zu den höheren — der Täter war Staatsanwalt. In mehr als 90% aller Fälle fand also das Delikt statt in Familien der niedersten Volksschichten, des Proletariats. Für die Erklärung dieses ungeheuer großen Uebergewichts des proletarischen Täters in der Beteiligung an diesem Delikt ist folgendes zu bedenken: in den Kreisen der wirtschaftlich Bedrängten oder Notleidenden spielt das Kind in der Hauptsache eine andere Rolle als in den der Wohlhabenden, es kommt nicht in Frage als der erwünschte Stammhalter, der Träger eines geschätzten Namens oder eines Vermögens, es kommt wenig in Frage als Quelle der Zerstreuung und des geistigen Interesses, in erster Linie dagegen als Mitesser, solange und insoferne es nicht mitverdienen kann, ist es ein

unnützer Brotesser, Schmälerer karger Existenzmittel, — stets ist es hier als materielle Last empfunden, oft aber z. B. als neuer Ankömmling in eine bereits mit Kindern zu reich gesegnete Familie oder für die uneheliche Mutter, die allein einen harten Kampf ums Dasein durchzufechten hat, als eine schwere, die eigene materielle Existenz empfindlich einengende, empfindlich bedrückende Last. Dazu kommt, daß es für den in niedersten sozialen Schichten lebenden Menschen der Hemmungsvorstellungen und -Gefühle, welche sich der Verwirklichung der aus Abneigung gegen das Kind entspringenden bösen Absicht entgegensetzen könnten, weniger gibt als für den Höherstehenden, und daß ferner die vorhandenen gewöhnlich von geminderter Stärke, von abgeschwächter Schärfe sind. So wirkt wirtschaftliche Bedrängtheit oder Notlage indirekt (durch Schwächung von Hemmungsvorstellungen) und direkt (indem sie an der Entstehung des Motivs arbeitet) ganz bedeutend zur Entstehung des Delikts. Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz, im Handbuch der Hygiene von Weyl 1895 sagt ganz richtig: „Mit der Schwierigkeit des Erwerbes steigert sich die absichtliche Kindesmißhandlung."

Es muß hier bemerkt werden, daß es sich in den genannten 190 Beispielen grausamer Behandlungen um Fälle handelt, wo das Delikt allein oder doch in der Hauptsache durch gröbliche körperliche Mißhandlung konstituiert wird. Ob nicht dann, wenn wir Fälle mitberücksichtigen könnten, wo die grausame Behandlung durch minder schwere körperliche oder durch psychische Mißhandlungen, allein oder in Verbindung miteinander, begangen worden ist — Fälle, die nach dem Stande unseres positiven Strafrechtes von der Bestrafung so gut wie ausgeschlossen sind (siehe weiter unten S. 60 ff.), für deren Vorkommenshäufigkeit wir also keinen entsprechenden Maßstab haben — ob nicht dann, wie gesagt, wenn wir solche Fälle hier berücksichtigen könnten, eine weit stärkere Beteiligung von Angehörigen höherer sozialer Schichten sich ergeben würde, ist fraglich, aber nicht unwahrscheinlich. Doch würde dies nicht den Satz erschüttern, daß wirtschaftliche Bedrängtheit oder Notlage die Entstehung dieses Verbrechens begünstigen.

Nach dem Gesagten erscheinen als Hauptfaktoren dieser Deliktsart: Unehelichkeit der Geburt des Kindes und wirtschaftliche Bedrängtheit des Täters.

b) Von dem Martyrium grausam behandelter Kinder gilt das Wort Viktor Hugo's: „Les souffrances de l'homme? il faut voir celles de la femme; les souffrances de la femme? il faut voir celles de l'enfant." Die Grausamkeit, die „uralte Festfreude der Menschheit", welcher unsere moderne Kultur die Betätigung in körperlichen Angriffen mehr und mehr unmöglich macht, strömt hier, in der grausamen Behandlung des Kindes noch in voller, aller Kultur spottenden Kraft: Das Kind wird mit gefährlichen Werkzeugen unbarmherzig geschlagen: mit schweren Knütteln, Lederpeitschen, Besen, Stecheisen, mit Ketten, Schlüsselbunden, Hammern, oft mit dem, was dem Täter gerade in die Hand fällt, mit Schemeln, Stühlen, Eisenstangen, zerbrochenem Geschirr, oft mit besonders hergerichteten Marterwerkzeugen, mit Dornruten, zusammengedrehten starken Stricken, mit scharfknotigen Stöcken, mit Peitschen, in welche Eisenteile geflochten sind; es wird gestoßen und getreten, zu Boden geworfen, gegen die Wand geschleudert, emporgehoben und geschüttelt, oder in der Luft herumgewirbelt und dann niedergeschmettert, gewürgt, bis es leblos scheint, gedrosselt bis es ohnmächtig wird, oder ihm das Blut aus Nase und Mund strömt, die Treppe hinabgestoßen, aus dem Fenster geworfen, in den Block gespannt, verbrannt, auf den glühenden Ofen gesetzt, mit brennenden Zündhölzchen werden ihm die Fingerspitzen verbrannt, brennende Zigarren werden ihm unter die Fußsohlen gehalten; die Haare werden ihm ausgerissen, die Nägel an den Händen und Füßen soweit abgeschnitten, daß es weder laufen, noch etwas anfassen kann; mit ätzenden Säuren wird seine Haut zerstört, mit Essig und Salz werden seine Wunden offen gehalten; nach Abbrühungen mit heißer Lauge wird es mit scharfen Wurzelbürsten bearbeitet. Es muß stundenlang auf spitzem Kies knieen, auf kantigen, schneidenden Holzstücken sitzen; es wird bei glühender Sonnenhitze in luftlose Bodenräume gesperrt, auf engen, schattenlosen Balkonen den qualvollen Einwirkungen der Mittagssonne ausgesetzt; man läßt es hungern, es erhält nur das zur ausschließlichen Speise, was ihm Widerwillen erregt, es werden ihm ekelerregende Speisen, faulende Stoffe, die eigenen Exkremente in den Mund gesteckt, es werden ihm — eine uralte Folterart! — zu große Mengen Wasser eingeschüttet

(so wurde ein vierjähriges Mädchen gezwungen, hintereinander drei halbe Liter Wasser zu trinken). Es wird den Einwirkungen der Kälte ausgesetzt, nachts aus dem Bette gerissen und im Hemde in einen kalten Raum für den Rest der Nacht gesperrt oder gar ins Freie gestellt. Es wird halb nackend im Winter an den Brunnen im Hofe gerissen und dort mit kaltem Wasser übergossen; es wird halbe Stunden lang und länger in sehr kalte Bäder gehalten; es muß in unverschalten Dachkammern, in Ställen oder Scheunen lange, kalte Winternächte ertragen. Eine häufig vorkommende grausame Behandlung besteht darin, daß todmüden Kindern ihre vielleicht einzige Wohltat, der Schlaf, entzogen wird; das Kind muß neben seinem Bette stehen in der Nacht, es wird an den Bettpfosten gebunden, damit es nicht, zu Boden fallend, den lindernden Schlaf finden könne.

Die psychische Mißhandlung spielt bei der grausamen Behandlung eine große Rolle: Das Kind wird in Furcht und Schrecken versetzt: z. B. durch Darstellung von Gespenstererscheinungen, durch Aufschreien aus dem Schlafe, besonders durch Bedrohungen; so verlangte ein Vater von einem sechsjährigen Kind, es solle ihm die Zeitung vorlesen, und drohte ihm, falls es dies nicht könne, indem er ein gezücktes Messer ihm vorhielt, es zu erstechen; in einem andern Falle forderte ein Vater von seiner dreizehnjährigen Tochter, die er haßte, weil sie das Unglück hatte, ein sogenannter „Schiefkopf" zu sein, eine Arbeitsleistung (eine Herstellung des Abendessens in unmöglicher Schnelligkeit), die nicht zu leisten war, wobei er sie bedrohte, mit einem schweren Schemel zu erschlagen, — das Kind sprang in Todesangst aus dem Fenster.

Besonders häufig ist die verächtliche Behandlung des Kindes. Das Kind wird schlechter wie ein Tier behandelt. Es darf nicht den Aufenthalt der übrigen Familie teilen, es muß in der Küche bleiben, nachts wird es in einem Winkel unter der Treppe, auf dem Korridor untergebracht. Bei der Mahlzeit muß es anstatt am Tisch auf der Erde Platz nehmen. Das Essen wird ihm vorgeworfen oder in einer Schüssel, aus welcher zuvor der Hofhund gesättigt wurde, vorgesetzt; es wird nicht anders als mit einem empörenden Schimpf-

wort bezeichnet und gerufen. In die Gegenwart anderer wird es gezogen, um es zu verspotten oder zu verleumden. „Warum bist Du Aas nicht krepiert?“ das ist das Wort, welches das aus der Krankheit Genesende hören muß; „warum hat Dich die Elektrische nicht tot gefahren?“ ist die Begrüßung des Geretteten; „Halt Dein Maul, Du bist nur geduldet hier!“ damit wird dem Kinde der Mund geschlossen, wenn er sich einmal zu einer schüchternen Bitte öffnen möchte. „Wenn doch der Bastard krepierte!“ — „Warum bringst Du Dich nicht um?“ — „Besser wär's, Du gingest ins Wasser.“ Das sind solche Flüche und Verwünschungen, die, mit Nachdruck einer haß- und wutentstellten Stimme und Miene, das Kind mit Entsetzen, Angst und Verzweiflung, mit Gram und Empörung erfüllen müssen. — Oder es wird in degradierender Weise gegen andere Kinder zurückgesetzt, es wird zum Bedienten anderer Geschwister gemacht; so hatte eine Stiefmutter ihre Stieftochter zur Sklavin ihrer eigenen Tochter gemacht, ihr neunjähriger Sohn hatte die Arbeiten, welche die zwölfjährige Stieftochter in der Abwesenheit der Mutter zu leisten aufbekam, zu kontrollieren, wobei er sie nach Gutdünken mit einer ihm eigens zu diesem Zwecke gegebenen Lederpeitsche durchprügeln durfte.

In unserm weiteren — d. h. außer den 190 gerichtlich beschiedenen Fällen — noch vorhandenen Material finden wir einige Fälle — sie spielen auffallender Weise sämtlich in Familien höheren Standes —, wo die grausame Behandlung insoferne einen besonderen Charakter zeigt, als eklatante grobe körperliche Mißhandlungen weniger vorkommen, die Angriffe gegen das Kind feiner und versteckter werden, die psychische Mißhandlung in den Vordergrund tritt. Das Kind wird verächtlich behandelt, seine Körper- und Geisteskräfte werden in widerwärtigen, vielleicht degradierenden Arbeiten überanstrengt, es wird in Betracht der Verhältnisse und der Stellung der Eltern schlecht gekleidet und genährt, vom Verkehr mit anderen Kindern durchaus abgeschlossen, jedes Vergnügen wird ihm versagt, es wird in kränkendster Weise absichtlich seinen Geschwistern nachgesetzt, vom Familienkreise ausgeschlossen, verleumdet, verflucht ꝛc. Solche Behandlung ist nicht selten der Ausdruck einer besonders raffinierten Grausamkeit und ihre Gefährlichkeit,

wenn auch anders gerichtet, durchaus nicht geringer als die einer äußerlich vielleicht besonders rohen, blutigen, grausamen Behandlung.

c) Was die schädigenden Wirkungen der grausamen Behandlung für das Kind anbetrifft, so erscheint mir von Wichtigkeit, auf die folgenden aufmerksam zu machen:

Der Tod des Kindes ist nach unserm Material eine verhältnismäßig häufige Folge der grausamen Behandlung. Unter 190 Fällen war die grausame Behandlung einzige und direkte Ursache des Todes in 15 Fällen, wurde der Tod beschleunigt durch grausame Behandlung in 12 Fällen, starb das mißhandelte Kind, ohne daß allerdings ein Kausalzusammenhang zwischen der Mißhandlung und dem eingetretenen Tode nachweisbar war, in weiteren 11. In diesen, wo das medizinische Urteil einen ursächlichen Zusammenhang nicht annehmen konnte, ist man nach Erwägung des geschichtlichen Verlaufes der grausamen Behandlung stark geneigt, einen solchen Kausalzusammenhang zu vermuten.

Selbstmord des Kindes war die Folge der grausamen Behandlung[1]) in 6 Fällen von 97 hier in Betracht kommenden, das sind solche, in welchen das Kind in einem selbstmordfähigen Alter stand, über 5 Jahre alt war.

An die psychischen und sittlichen Schädigungen des Kindes durch grausame Behandlung denkt man gewöhnlich erst in zweiter Linie gegenüber den körperlichen. Und doch sind die letzteren, wie mir scheint, selbst wenn sie in Krankheit, Siechtum, Verkrüppelung 2c. bestehen sollten, für das Kind nicht so zu beklagen und auf jeden Fall für die Gesellschaft nicht so verhängnisvoll wie die ersteren. — Was grausame Behandlung in dieser Hinsicht bewirkt, das zeigen in ergreifender Weise

[1]) Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen (1866) 1885 (nebst den Ergänzungen und Abänderungen bis zum Februar 1892) für Rußland, Art. 1476. Eltern, Vormünder und andere mit irgend einer Gewalt bekleidete Personen, welche durch offenbaren, mit Grausamkeit verbundenen Mißbrauch ihrer Gewalt ein ihnen untergeordnetes . . . . Individuum zum Selbstmord treiben, unterliegen hierfür der Entziehung einiger besonderer Rechte . . . . und der Gefängnishaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; überdies werden sie, falls sie Christen sind, der Kirchenbuße . . . unterworfen.

die folgenden kurzen zusammenfassenden Urteile, welche als Ergebnis umfassender, oft lange Zeit fortgesetzter Beobachtungen ehemals mißhandelter Kinder auf ernsteste Beachtung Anspruch haben. Es sind Urteile von Leitern preußischer Zwangserziehungsanstalten, entnommen ihren Antworten auf ein Rundschreiben des Berliner Kinderschutz-Vereins, betreffend den Zusammenhang häuslicher Mißhandlungen mit sittlicher Verwahrlosung, bezw. Kriminalität des Kindes. „In psychischer Beziehung," heißt es in einem, „zeigten die mißhandelten Kinder durchweg ein verschlossenes, unzugängliches Wesen, zum Teil völligen Mangel an Wahrheitsliebe, in vielen Fällen waren die betreffenden Kinder hochgradig nervös." In anderen Anstalten waren als Folgeerscheinungen beobachtet worden: „Verkümmertes Aussehen, rohes Verhalten gegen Tiere und Kameraden." — „Geistesschwäche, Starrsinn, Stumpfsinn, Unfähigkeit im Denken, verängstetes Wesen." — „Die Kinder werden durch Mißhandlung scheu, abgestumpft, unfähig zu jeder Arbeit." — „Das Ehrgefühl wird besonders abgestumpft." — „Die mißhandelten Kinder werden mißtrauisch, apathisch, verschlossen, boshaft, lieblos, gleichgültig, verlieren das Ehrgefühl und die Lust zu lernen und zu leisten." Diese und ähnliche Beobachtungen zeigen, was für tiefe Wunden die grausame Behandlung dem moralischen Charakter des Kindes schlägt. Verrohung, Verstockung, Tücke oder geistiger und sittlicher Stumpfsinn, seelische Apathie: das sind die verhängnisvollen Charakterzüge, welche die grausame Behandlung ihren Opfern aufprägt. Sie schafft Parasiten oder freche Feinde der menschlichen Gesellschaft, sie wird, wenn sie dem Kinde nicht jede Handlungsfähigkeit raubt, es zur Bahn des Verbrechens hindrängen. Wie soll ein Wesen menschenwürdigen Zielen nachstreben, das man durch grausame, verächtliche Behandlung zu einem Tiere herabgewürdigt hat, wie kann man erwarten, daß ihm das moralische Grundgebot der Nächstenliebe, das Pflichtgebot einer sozialen Handlungsweise auch nur verständlich sei, wenn ihm selbst nur Haß zuteil geworden ist, und zwar von denen, welche die Natur und die menschliche Gesellschaft zu ihren Pflegern und Beschützern bestimmt hat, wenn man es in seinen eigenen, unschuldsvollen, warmen, reinen Neigungen vielleicht unbarmherzig ver-

wundet hat; wie kann man verlangen, daß es Mut zu sich selber, Vertrauen zu seinen Fähigkeiten habe, wenn es nur immer eine Zielscheibe des Spottes, das unglückliche Haupt war, auf welches sich jeder Aerger, jede böse Laune der Eltern in Flüchen und Verwünschungen entlud? Wie soll es ein guter Bürger des Staates, ein willig dem Allgemeinwillen sich beugender Mensch werden können, wenn es die Autorität nur kennen lernte als blutige Willkür und Tyrannei? Was kann die Gesellschaft von dieser Saat anders erwarten als die Früchte des Hasses, der Tücke, der Rachsucht gegen den Mitmenschen und der Rebellion gegen menschliche Ordnungen in kräftigeren Individuen, der Feigheit, Apathie, Hinterlist, Grausamkeit und des Parasitismus in minder starken?[1])

3. Die dritte Art der grausamen Behandlung bildet die grausame Behandlung in eigennütziger Absicht. Es kommt nicht selten vor, daß Eltern, welche ihre Kinder im Bettelgewerbe benutzen, diese krank machen oder deren vorhandene Krankheiten sorgsam pflegen und verschlimmern, sie dem Frost, der schlechten Witterung geflissentlich aussetzen, verkrüppelten Kindern ungenügende oder gar ihre Gebrechen verschlimmernde Unterstützungsmittel geben, ja ihre Kinder verstümmeln, um dadurch ein besonderes Mitleid des Publikums und erhöhte Einnahmen durch den Bettel zu erzielen. (Vgl. das unten unter E Gesagte.) So erscheint ferner feige Liebedienerei des einen Gatten gegenüber dem andern als Ursache der Mittäterschaft bei der grausamen Behandlung. Wir haben einige Beispiele, in denen die uneheliche Mutter, um sich dadurch Beifall und Erkenntlichkeit

---

[1]) Ein längere Zeit grausam behandeltes Kind steht ohne Frage „in Gefahr, sittlich zu verwahrlosen". Es mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß diese Tatsache von entscheidender Bedeutung ist für die Frage der Trennung eines so behandelten Kindes von der bisherigen Umgebung und Unterbringung desselben in einer geeigneten Familie oder Anstalt gemäß § 1666 B.G.B. Die Praxis der Vormundschaftsgerichte wird wohl — wenn auch die Fassung des genannten Paragraphen dazu nicht nötigt — mehr und mehr dahin führen, daß man jene Trennung und Unterbringung des Kindes ausschließlich in Ausführung der Fürsorgeerziehungsgesetze anordnet. Mit wenigen Ausnahmen lassen diese landesrechtlichen Gesetze diese Unterbringung aber nur zu unter der Voraussetzung, daß sie nötig ist, „um eine Verwahrlosung des Minderjährigen" zu verhüten. Das Vorliegen einer solchen Gefahr bei grausamer Behandlung zu erkennen, ist also von entscheidender Bedeutung.

ihres Gatten zu erwerben, sich an den Mißhandlungen des Kindes durch diesen beteiligte.

Die drei Arten der grausamen Behandlung: die grausame Behandlung durch Ueberschreitung elterlicher Befugnisse, insbesondere des Züchtigungsrechtes, die grausame Behandlung zur Befriedigung brutaler Affekte und die grausame Behandlung in eigennütziger Absicht konnten wir differenzieren durch positive Merkmale, zu dem einheitlichen Oberbegriffe der grausamen Behandlung verbindet sie aber das negative Merkmal: die sie konstituierende Leidenszufügung wird nicht durch einen Fürsorgezweck gerechtfertigt.

III. Wir haben schon bei der Besprechung der grausamen Behandlung durch Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes aufmerksam gemacht auf die Schwierigkeit, welche die Frage: ob die vorsätzliche durch ein Fürsorgerecht nicht gerechtfertigte Leidenszufügung das Wohl des Kindes gefährde, — unter Umständen der Beurteilung bieten kann; wir haben da gesagt, daß die Schwierigkeit im allgemeinen geringer sein wird, wenn die Leidenszufügung bewirkt wurde durch körperliche Mißhandlung, daß sie dagegen größer sein wird in Fällen psychischer Mißhandlung. Die mindere Schwierigkeit bei der Beantwortung dieser Frage in Fällen der Leidenszufügung durch körperliche Mißhandlung liegt darin, daß die Wirkungen der körperlichen Mißhandlung mehr zutage treten, mehr palpabler Natur sind als die der psychischen; bei der Beurteilung der letzteren wird sich der Schluß, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zum großen Teil auf allgemeine und eigene Erfahrungen psychologischer Natur stützen müssen — oft! Oft werden auch die Wirkungen ärztlich festzustellen sein.

Wir wollen hier nun die Momente aufführen und näher besprechen, welche die Beurteilung dieser Fälle nach unserer Ansicht speziell zu berücksichtigen hat, um die Gefährdungsfrage zu beantworten. Diese Aufgabe verlangt von dem Urteilenden, daß er die allgemeine Gefährlichkeit psychischer Störungen für die Entwicklung des Kindes kenne und berücksichtige.

Es steht in der medizinischen Wissenschaft fest,[1]) daß das „psychische Trauma", vor allem Erregung von Furcht, Angst und Schrecken, geeignet ist, die kindlichen Neurosen, Hysterie, Chorea oder Veitstanz und Epilepsie hervorzurufen, sei es, daß sie als accidentelle Ursachen die Krankheit auslösen, sei es, daß sie ohne nervöse Antecedentien im Kinde für sich allein die Neurose bewirken. Psychische Traumen, wie die Bewirkung eines tiefen Grams oder Kummers, wie schwere Kränkung des Ehrgefühls vermögen psychische Depressionen herbeizuführen, welche den Boden für spätere Psychosen bereiten; ja geistige Krankheiten, Melancholie, Manie und psychische Degeneration vom Charakter des Furors sind auch als unmittelbare Folgen heftiger Gemütsbewegungen bei Kindern beobachtet worden. Sehr oft ist auch beobachtet worden, daß psychische Angriffe der genannten Arten das Kind zu dem äußersten Schritte des Selbstmordes trieben. „Dem Kinde", sagt Baer,[2]) „fehlt jene Besonnenheit und Ueberlegung, welche den schmerzhaften Eindruck zu mildern imstande ist. Es wird von der Einwirkung des Augenblickes ganz beherrscht und zu Taten getrieben, die unerklärlich erscheinen." — „Jeder Schmerz wird vom Kinde mit doppelter Wucht und Schwere empfunden; es empfindet nur die momentane Beeinträchtigung, die gegenwärtige Qual; es wird niedergedrückt, gleichsam narkotisiert und wird nur allzuleicht bei heftigem Affekt sich von jedem Ausweg abgeschnitten sehen und einer blinden und völligen Verzweiflung zum Opfer fallen."[3]) Besonders scheint — nach dem praktischen Material dieser Arbeit — die Ver-

---

[1]) Emminghaus, die psychischen Störungen des Kindesalters. Gerhardts Handbuch für Kinderkrankheiten, Nachtr. 2, Tübingen 1887.

Moses, Beiträge zur Kenntnis der Aetiologie und Genese psychischer Störungen im Kindesalter. Straßburg, Diss. 1892.

Salge, B., Hysterie bei Kindern. Berlin, Diss. 1898.

Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie. 6. Aufl. Stuttgart, Enke, 1897.

Aus der forensisch-medizinischen Literatur sind wichtig:

Jasinski, Plötzlicher Tod eines 13jährigen Mädchens infolge heftiger Gemütsbewegung. Berliner klin. Wochenschrift 1888, XXV, 685—688.

Feßler, Ueber Gesundheitsschäden und Tod durch psychische Insulte, Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 42. Jahrgang 1891.

Krafft-Ebing, Verschiedene Abhandlungen in Friedreichs Blättern.

[2]) Selbstmord im kindlichen Lebensalter von Baer. Leipzig 1901.

[3]) Stark, Selbstmord im Kindesalter. Irrenfreund, XII. Jahrgang.

letzung des Ehrgefühls in ihren mannigfachen Formen diese furchtbarste und beklagenswerteste Wirkung auszuüben. — Daß endlich heftige Gemütsbewegungen bei Kindern den Tod (durch Hirnreizungen mit Konvulsionen) erzeugen können, ist unzweifelhaft und von Seite der wissenschaftlichen Forschung festgestellt, wie durch vielfältige Erfahrung bestätigt.[1]) Störende Eingriffe in das psychische Wohlbefinden können auch somatische Störungen mannigfaltiger Art zur Folge haben; ferner ist sicher, daß sich in den genannten Nerven- und Geisteskrankheiten die schädigende Wirksamkeit ihrer Ursache nicht erschöpft, daß (nach Rieger) „die durch einen psychischen Affekt herbeigeführte zentrale Hemmung auch nach der Heilung eine gewisse Vulnerabilität hinterläßt, so daß auf Grund geringfügiger, oft nicht nachweisbarer Ursachen eine erneute Funktionsstörung zu befürchten steht." — Aus dem Gesagten und aus der Tatsache, daß die Gefährlichkeitspotenz eines bestimmten psychischen Traumas sich steigern muß, falls es vorsätzlich dem Kinde zugefügt wird, geht hervor, daß die psychische Mißhandlung Schädigungen von nicht minder verhängnisvoller, nicht minder vernichtender Art bewirken kann, wie die körperliche; — daß der psychischen Mißhandlung mithin eine Gefährlichkeit zukommt, welche dem Urteilenden verbietet, sie als Gefährdungsmittel geringer zu taxieren als den körperlichen Angriff.

Die Beantwortung der Gefährdungsfrage im Falle psychischer Mißhandlung wird ferner zu berücksichtigen haben die Natur der kindlichen Psyche im allgemeinen. — Wenn in der Seele des Kindes die schützenden und erhaltenden Kräfte der Reflexion und des Willens zurücktreten, die leicht zu eigenem Schaden des Menschen geschäftige Kraft der Phantasie, die gemütliche Empfindlichkeit vorherrschen, wenn jene bei dem Mangel objektiven Erkennens leicht in Phantastik, diese in übergroße Sensivität ausartet, wenn Angst und Furcht „normale Eigenschaften" der kindlichen Psyche sind,[2]) so muß ein bestimmter vorsätzlicher Angriff auf das psychische

[1]) Tod infolge von Schreck, von Landgraf, Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin; 36. Jahrg., 1885; Jasinski l. c.; Fälle bei Feßler l. c. mitgeteilt.

[2]) Emminghaus, l. c.

Wohlbefinden im Kinde leichter Störungen erzeugen und heftigere, schmerzlichere, maßlosere als bei Erwachsenen.

Weiter wird die Untersuchung, die Individualität des Falles ins Auge fassend, prüfen müssen: die Vorgeschichte des Kindes, besonders in Bezug auf die Behandlung, welche das Kind bis zu dem Ereignis von seiten des Täters erfuhr, wie also der Täter seine Gewalt über das Kind zu gebrauchen pflegte; sie wird in Betracht ziehen die spezielle psychologische Anlage des betreffenden Kindes, seine besonderen Antipathien, Idiosynkrasien, seine besonderen Schwächen, die leicht verwundbaren Seiten seines Wesens; sie wird natürlich das Alter des betreffenden Kindes, den Status seiner körperlichen Gesundheit in der betreffenden Zeit in Berechnung ziehen; sie hat sodann die äußere Form des Angriffes, besonders die Dauer, dann die Wucht, das Eindrucksgewicht zu betrachten, seine Richtungsgebung — ob er etwa gegen eine besonders schwache oder empfindliche Seite im Wesen des betreffenden Kindes sich richtet — endlich wegen der vorhin (S. 26) erwähnten Steigerung der Gefährlichkeitspotenz eine diese vermehrende, in dem Angriff zutage tretende Gehässigkeit oder Unbarmherzigkeit des Täters. — Dies werden die hauptsächlichen objektiven Anhaltspunkte für die Beurteilung des Falles sein.

Zur Veranschaulichung des Gesagten diene die folgende Besprechung eines praktischen Falles. — Ein ehemaliger Geistlicher erzog seinen achtjährigen Sohn in überaus strenger Weise; das Kind war infolgedessen verschüchtert und lebte sein armes, trübes Leben für sich; seinen ganzen Schatz von Liebe, mit dem es sich an Menschen nicht heranwagte, hatte es mit der reichen Zärtlichkeit kindlicher Affektion auf ein Tier, ein Kaninchen gehäuft — dieses Wesen war ihm sein liebster Freund und Kamerad. Als er einmal eine Unart begangen, strafte ihn der Vater — der diesen Namen mit Unrecht trug, dadurch, daß er das Tier erschlug, den Leichnam in das Bett des beklagenswerten Knaben legte und ihn zwang, die Nacht neben seinem getöteten Liebling zuzubringen.

Die objektive Betrachtung dieser unmenschlichen Züchtigung wird zur Berechnung zu stellen haben die Umstände, daß der Vater das Abhängigkeitsverhältnis zu einem drückenden und beängstigenden für das Kind gemacht

hatte, so daß das Kind infolgedessen verschüchtert, mithin gegenüber psychischen Angriffen von seiten des Vaters besonders verletzbar war; daß es mit der ganzen Liebe eines vereinsamten Kindes an dem Tiere hing, daß die absichtliche Tötung desselben den denkbar vernichtendsten Angriff bildete auf diese Affektion, die als Ersatz einer gekränkten und gehemmten Kindesliebe, notwendig in tiefen und verzweigten Wurzeln das innere Leben des Kindes durchdringen mußte; daß der Angriff von längerer Dauer war, insoferne er mit voller Kraft eindrang, als die Leiche in dem Bereich des Kindes war, also eine ganze Nacht hindurch; daß endlich der Angriff der unverkennbare Ausdruck eines teuflischen Marterungsgelüstes war. — Unter Erwägung dieser Umstände wird die Beurteilung zu dem Schluß kommen, daß er in dem Kinde einen Affekt von Kummer, Verzweiflung, Empörung und Angst erregen mußte, welcher geeignet war, die psychische Gesundheit zu verletzen (indem er Prädispositionen zu geistiger Erkrankung oder solche Störungen direkt zu schaffen vermochte), daß mithin ein Fall von grausamer Behandlung, und zwar schlimmster Art vorlag.

B.

Gröbliche Vernachlässigung.

I. Wir verstehen hier darunter nur die Vernachlässigung der nötigen körperlichen Verpflegung des Kindes und der zu seiner äußeren Sicherheit nötigen Aufsicht; nicht gehört hierher die Vernachlässigung der nötigen geistigen Pflege und Ausbildung; seinen Anspruch auf die geistige Ausbildung seiner Jugend sichert der Staat durch den Schulzwang und somit erscheint des Kindes Wohl in dieser Hinsicht gesichert. Nicht gehört hierher ferner die Vernachlässigung der sittlichen Pflege und Erziehung und der zur Erhaltung der sittlichen Integrität des Kindes nötigen Aufsicht, z. B. der Beaufsichtigung seines Umganges und Verkehrs. Gewisse Vernachlässigungen in den letztgenannten beiden Hinsichten, z. B. Nicht-Abhalten des Kindes von Begehung strafbarer Handlungen, können als eine andere besondere Art der Gefährdung in Frage kommen. — Die Vernachlässigung ist „gröblich", wenn sie das Wohl des Kindes gefährdet.

Sie bezieht sich, wie gesagt, auf die körperliche Verpflegung des Kindes, umfassend: Ernährung, Kleidung und Reinerhaltung, Wartung, Heilbehandlung, Unterkunft und auf die zu seiner äußeren Sicherheit nötige Aufsicht.

II. Wir wollen im Folgenden Beispiele gröblicher Vernachlässigung geben, welche unserm praktischen Material entnommen sind:

Wir finden da, die Vernachlässigung der Ernährung des Kindes betreffend als häufigen Fall, daß eine Mutter, — besonders kommen hier uneheliche in Betracht — die Sorge für die Ernährung ihres im Säuglingsalter stehenden Kindes darauf beschränkt, daß sie ihren Kindern „ab und an" ein wenig Thee, oft aus Gründen schnöder Bequemlichkeit mit Spirituosen vermischt oder verdünnte Milch zu trinken giebt; wir erfahren von schulpflichtigen Kindern, die nachdem sie vor der Schule schon industriell oder in Hausgeschäften stundenlang tätig waren, hungrig oder nur durch einen „Schluck" gestärkt in die Schule wandern müssen, von solchen, die bis nach der Nachmittagsschule nichts zu essen bekommen, weil die Mutter morgens zu faul ist, das Frühstück zu bereiten und mittags „auf Kommissionen" geht.

Wir erfahren von Kindern, deren Leibwäsche nur alle 6 Monate gewechselt wird, deren Hemden der Schmutz am Körper festklebt, die mit Ungeziefer bedeckt sind, in deren Betten Würmer vom Unrat erzeugt hausen, deren Lager „einer Düngstätte, einem Morast" gleichen.

Unsere Fälle berichten uns weiter, daß kleine hilflose Kinder wochen- ja monatelang in dunkler Kammer ungewartet auf zusammengestellten Stühlen oder Koffern ihr Jammerdasein fristen, daß heranwachsende 4—5jährige nie an die frische Luft kommen und ihr nach Bewegung und freier Luft dürstendes Leben eingesperrt in übelriechender Küche und Kammer verbringen. Von Eltern erfahren wir, die ihre Kinder erblinden lassen an qualvollen Augenkrankheiten und sich weigern, den Arzt aufzusuchen, „weil es nicht der Mühe wert sei"; von solchen die ihre Kinder rücksichtslos aussperren, die ihrem Vergnügen nachliefen, während ihre müdgearbeiteten heranwachsenden Kinder die Nächte angstvoll in Durchhäusern oder Thorbogen versteckt zubringen müssen, weil sie aus-

gesperrt waren; von Müttern, die Tag und Nacht sich herumtreiben und ihre Kinder wissentlich damit auf die Straße nötigen.

III. Die gröbliche Vernachlässigung wird manchmal das Mittel zur Ausführung eines Tötungsvorsatzes sein. Man kann behaupten, daß die Vernachlässigung der Ernährung das moderne abendländische Mittel des Kindermordes ist. In praxi wird aber oft außerordentlich schwer zu bestimmen sein, ob es sich um gröbliche Verwahrlosung oder Mordversuch, um fahrlässige Tötung durch gröbliche Vernachlässigung oder Mord handelt.

C.

Anhalten des Kindes zu unangemessenen Arbeitsleistungen.

I. Der Tatbestand wird gebildet durch das Anhalten eines Kindes zu Arbeitsleistungen, welche dadurch, daß sie den Kräften, der Lebensstellung oder dem Alter des Kindes unangemessen sind, sein Wohl gefährden.

1. Unzweifelhaft erwächst den Eltern aus der elterlichen Gewalt die Befugnis, ihre Kinder zu Arbeitsleistungen anzuhalten, und zwar wurzelt diese Befugnis einesteils in ihrem Recht der Erziehung, andernteils in ihrer Pflicht der Erhaltung. Dabei ist zu betonen, daß die erziehungsrechtliche Befugnis sich nicht allein bezieht auf die Forderung von Arbeitsleistungen, welche im unmittelbaren und ausschließlichen Interesse des Kindes liegen, wie sie etwa die Vorbildung des Kindes zu einem Beruf, oder — bei älteren Kindern — die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit mit sich bringt, sondern daß sie mit Hinblick auf den Erziehungszweck auch für Forderungen solcher Arbeitsleistungen anzunehmen ist, welche, wie z. B. die Erfüllung einer Pietätspflicht, in ihrer materiellen Bedeutung auch zugleich, ja selbst ausschließlich im Interesse anderer, der Eltern, der Familie, der Freunde ꝛc. liegen.

Die Norm des § 1617 B.G.B.[1]) versteht sich — sofern sie sich auf die dem Erziehungsrecht unter-

[1]) § 1617: Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört, und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

worfenen Kinder bezieht — daher von selbst. — Aus der Pflicht der Erhaltung läßt sich zwar nicht logisch die rechtliche Befugnis deduzieren, wohl aber wird man aus Billigkeitsrücksichten den Eltern auf Grund ihrer Erhaltungspflicht die Befugnis zugestehen müssen, von ihren Kindern Beitragsleistungen zu ihrer Erhaltung zu verlangen, falls dies die Umstände gebieten. — Unter diesen Voraussetzungen entspricht das Anhalten eines Kindes zum „Mitverdienen" rechtlichen Anschauungen.

2. In dem Schutz- und Fürsorgecharakter jenes Rechtes und dieser Pflicht liegt nun die Grenze für die Ausübung der daraus fließenden genannten Befugnis vorgezeichnet. Es folgt daraus, daß eine Ausübung, welche anstatt dem Wohle des Kindes zu dienen, dem Zweck der Fürsorgegewalten derartig widerspricht, daß sie das Wohl des Kindes gefährdet oder verletzt, widerrechtlich, Ueberschreitung der elterlichen Befugnisse, Verletzung der elterlichen Pflicht ist. —

Hier ist aus praktischen Rücksichten eine Einschränkung zu machen: es gibt verschiedene gewerbliche Beschäftigungen, welche „gefährlich" an sich sind, wie z. B. verschiedene Spezialitäten des Artistengewerbes, Dynamit-Bereitung 2c.

Wird man nicht sagen können, daß Eltern, welche ihre Kinder zur Beschäftigung in diesen Gewerben anhalten, das Wohl der Kinder gefährden? Im strengen Wortsinn gewiß. Und doch wird niemand etwas Verwerfliches darin finden, wird es keiner Gesetzgebung einfallen dürfen, solche Beschäftigung ihrer Kinder den Eltern zu untersagen. Die Existenz lebensgefährlicher Gewerbe und Berufe ist vom staatswirtschaftlichen Standpunkt zum Teil notwendig, auf jeden Fall von der Rechtsordnung anerkannt; aus der Gewerbefreiheit und dem zivilrechtlichen Grundsatz, daß der Vater — vorbehaltlich eines rechtmäßigen Gebrauchs — das Recht hat, den Beruf des Kindes zu bestimmen, ergibt sich, daß ein Vater nicht rechtswidrig handelt, wenn er das Kind zur Ausübung eines an sich lebens- oder gesundheitsgefährlichen, aber zugelassenen Berufes oder Gewerbes anhält. — Die Berücksichtigung dieser durch den Zwang der Tatsachen geschaffenen Einschränkung des vorhin ausgesprochenen

Satzes ergibt: das Anhalten des Kindes zu Arbeitsleistungen, welche sein Wohl gefährden, ist nicht schlechthin Delikt. Wohl aber läßt sich behaupten: Deliktisch sei das Anhalten zu Arbeitsleistungen, welche, den Kräften, der Lebensstellung oder dem Alter des Kindes unangemessen, sein Wohl gefährden. Die Berücksichtigung der „Kräfte" und der „Lebensstellung" des Kindes ist schon im Bürgerlichen Gesetzbuch in der citierten Stelle den Eltern bei der Beschäftigung des Kindes zur Pflicht gemacht; die Berücksichtigung des „Alters" zu fordern gebietet die Erwägung, daß das Alter des Kindes seinen besonderen Anspruch an den Schutz der Sittlichkeit des Kindes stellt, einen Anspruch, dessen Erfüllung nicht immer zugleich schon mit der Rücksichtnahme auf die „Kräfte" und die „Lebensstellung" gewährleistet ist. So kann z. B. die Beschäftigung eines Kindes bei gewissen theatralischen oder anderen öffentlichen Schaustellungen, sowie im Schankgewerbe, zwar den Kräften, aber nicht dem an sein Alter geknüpften Grade seines sittlichen Verständnisses und sittlichen Wollens entsprechen. — Indem der Tatbestand die „Kräfte", die „Lebensstellung", das „Alter" des Kindes als Gesichtspunkte aufstellt, in Hinblick auf welche die Frage die Gefährdung oder Verletzung des kindlichen Wohles zu beantworten ist, scheint er mir dem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen, ohne es zu verletzen. So würde sich m. E. hiernach z. B. das Problem lösen lassen, wie die Gefährdung eines im Artistengewerbe beschäftigten Kindes hintanzuhalten sei. Nicht zu lösen ist es dadurch, daß man, wie der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken, ein Schutzalter der Kinder fixiert[1]): denn es ist durchaus nicht gesagt, daß ein Kind mit 13 resp. 15 Jahren (vgl. Gesetzentwurf §§ 2, 6, 14) nicht wegen Mangels der nötigen geistigen und körperlichen *Kräfte* durch die bestimmte Beschäftigung aufs äußerste gefährdet sei. Ist aber die Berücksichtigung der Kräfte, *wie* der Lebensstellung, *wie* des Alters bei der Arbeitsbeschäftigung ihrer

[1]) Nach Einreichung der Dissertation wurde das betr. Reichsgesetz erlassen; es verbietet in § 6 (cf. § 15) überhaupt die Beschäftigung von Kindern bei öffentl. Schaustellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.

Kinder den Eltern zur Pflicht gemacht, ist also die Gefährdung des kindlichen Wohles durch Nichtberücksichtigung eines oder des andern dieser drei Gesichtspunkte verboten, so ist damit der Gefährdung des Kindes in diesen oder andern, an sich gefährlichen Gewerben oder Berufen ausreichend vorgebeugt.

3. Ob die Eltern ihre Kinder zu Arbeitsleistungen für fremde Arbeitsgeber oder sich selbst, zu Arbeitsleistungen außer oder im Hause anhalten, ist belanglos. Zu beachten ist auch, daß in Fällen, in welchen durch Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrag gebundene Kinder von ihrem Arbeitsgeber ausgebeutet werden, die Eltern das Wohl dieser Kinder gefährden, wenn sie um die Ausbeutung wissend, ohne eine Besserung der Lage des Kindes zu bewerkstelligen, das Kind zur unveränderten Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses anhalten.

II. 1. Um zu zeigen, in welcher Weise Eltern ihr Recht, ihre Kinder zu Arbeitsleistungen anzuhalten, mißbrauchen, seien hier einige praktische Beispiele — wenige aus vielen — mitgeteilt. Sie stammen zum Teil aus Berichten der von preußischen Volksschullehrern und von Verwaltungsbehörden unternommenen Enqueten über den Umfang der Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder[1]), zum Teil aus dem von mir gesammelten praktischen Material. In mehreren Fällen wurden 4—5jährige Knaben und Mädchen — also noch ganz zarte, zur Erwerbstätigkeit unfähige Kinder — von ihren Eltern als Botengänger und Zeitungsträger verdingt, daneben waren sie noch als Arbeitsgehülfen ihrer Eltern tätig. — Eine kleine Korbflechterin von neun Jahren mußte für das Geschäft ihres Vaters täglich bis nach Mitternacht, manchmal bis zwei Uhr nachts Stühle flechten. — Ein 13jähriges Schulmädchen wurde von seiner Stiefmutter zur Lohnnäherei benutzt und mußte täglich bis nachts um 11 Uhr nähen, dann durfte es seine Schularbeiten machen; Sonntags wurde ihm zur Feier des Tages bewilligt, „schon" um 8 Uhr abends die Arbeit niederzulegen. — Die 12jährige Tochter eines Arbeiters wurde von ihrer Stiefmutter derart mit häuslichen

[1]) Mitgeteilt bei Konrad Agahd: Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. Sammlung pädagogischer Vorträge. 1898.

Arbeiten überlastet, daß sie täglich bis tief in die Nacht zu tun hatte und infolgedessen ihre Schularbeiten nicht so machen konnte, wie ihr Ehrgeiz und Fleiß es erstrebten; dem Drucke dieser Anforderungen nicht gewachsen, ging sie aus dem Leben, das für sie nichts als Mühsal und Entbehrung gewesen war. — Ein besonders krasser Fall schonungsloser Ausbeutung eines Kindes durch seine Eltern kam in einer gewerbegerichtlichen Verhandlung in München ans Licht der Oeffentlichkeit. Ein Privatier und Rentner hatte als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter, die bei einer Damenschneiderin in Arbeit war, gegen diese auf eine Entschädigung von 24 Mark wegen kündigungsloser Entlassung geklagt. Das Mädchen war 5 Jahre als Näherin bei der Beklagten, mußte aber entlassen werden, weil es oft zu spät ins Geschäft kam und derart schwach und entkräftet war, daß es über der Arbeit in Schlaf fiel. Als Ursache dieser Erscheinung ergab sich nun, daß es morgens um 5 Uhr aufstehen mußte, die Hausarbeit zu verrichten hatte, dann erst ins Geschäft durfte und abends bis 11 Uhr für den Haushalt flicken und stopfen mußte. Seinen Lohn mußte es dem Vater abliefern, der ihm 15 Pfg. täglich gab für Frühstück, Mittagessen und Vesper. Der Gewerberichter erklärte, daß es eine Schande von dem Vater sei, ein Kind derart auszubeuten. Leider konnte er nicht erklären, daß die Rechtsordnung eine derartige Gefährdung des Wohles vor den Strafrichter verweise.

2. Ueber die tiefgehenden körperlichen und geistigen Schädigungen, welche dem Kinde durch unangemessene Arbeitsbeschäftigung erstehen, ist in unserer Zeit, der Epoche der Kinderschutzgesetzgebung, viel geredet und geschrieben worden; es mag jedoch an dieser Stelle nicht überflüssig erscheinen, die folgenden zwei Aeußerungen berufener Urteiler anzuführen. Unter den häufig beobachteten Folgen übermäßiger Kinderarbeit hob der ärztliche Referent auf dem internationalen Kongreß für Arbeiter-Schutzgesetzgebung, August 1897, besonders hervor: „Uebermüdung, die sich durch Hemmung des Wachstums, Gedrücktheit der Stimmung und Abnahme der Intelligenz bemerkbar macht und in letzter Linie Disposition zu Psychosen hervorrufen kann; ferner Unterleibskrankheiten, Verkrümmung der Wirbelsäule,

Kurzsichtigkeit." — Konrad Weiß, der Verfasser des hervorragenden Aufsatzes: Gewerbliche Kinderarbeit (Deutsche Schule 1897) hebt die gemütlichen Wirkungen in dem folgenden Satze hervor: — „wenn Kinder von 5, 6 und 7 Jahren schon von früh morgens 4 Uhr ab bis tief in den Abend hinein beschäftigt werden, — — — wenn sie so gar keine Zeit zur Erholung und Spiel haben, wenn so gar kein Strahl der Freude in dieses traurige Kinderleben fällt, dann darf man sich nicht wundern, wenn sich aus solchen Kindern später verhärmte und verbitterte Menschen ohne allen Lebensmut und Lebensfreude, ohne leibliche und geistige Gesundheit entwickeln". — Diesen Aeußerungen muß jeder Denkende und Fühlende ebenso zustimmen, wie der Bemerkung Ferrianis (Madri snaturate): ein in der Jugend ausgebeutetes Kind müsse im späteren Alter werden: un nemico logico del lavoro.

D.

Verlassen, Verbringen, Vertreiben.

I. 1. Der unter den zuerst genannten Begriff fallende Tatbestand besteht darin, daß Eltern ihr Kind vorsätzlich in einer Lage, in welcher es in seinem Wohle gefährdet ist, zurücklassen (der Täter entfernt sich) oder das Kind vorsätzlich in einer solchen Lage, in welche es sich selbst begeben hat, (das Kind entfernt sich) belassen. Beispiele: Reisende verlassen ihre noch schutz- und fürsorgebedürftigen Kinder in einem Walde, im Wartesaal eines Bahnhofs, in einer Spelunke; der Täter läßt sein kleines Kind in ein nicht befestigtes Boot treten, der Strom ergreift das Boot und führt es weg, der Täter greift nicht ein, obgleich er die Gefahr erkennt.

2. Der Tatbestand des Verbringens erweitert sich gegenüber dem Verlassen um das Requisit des vorhergehenden, vom Vorsatz mitumfaßten Versetzens des Kindes an den Ort, wo es sodann im technischen Sinne verlassen wird. Er ist also gegeben, wenn Eltern vorsätzlich ihr Kind an einen Ort bringen und daselbst verlassen, an welchem es in seinem Wohl gefährdet ist. Beispiele: Die Mutter trägt ihr Kind, „damit sie dessen abkomme", in den Wald und verläßt es dort; sie verpackt das vielleicht zuvor bewußtlos gemachte Kind in

einen Korb und gibt ihn zur Post. Der Täter bringt das Kind in eine Spelunke, um es dort zurückzulassen und entfernt sich.

3. Vertreiben heißt das Kind vorsätzlich durch Gewalt, Drohungen oder andere Mittel zwingen, sich aus dem räumlichen Gebiet des elterlichen Schutzes und der elterlichen Fürsorge hinaus in eine für sein Wohl gefährliche Lage zu begeben. Wenn nach dieser Definition „ein Kind vertreiben" bedeutet: „ein Kind zwingen sich aus . . . . . wegzubegeben", so folgt, daß nur solche Kinder „vertrieben" werden können, die fähig sind, sich zu entfernen — sie müssen also physisch sich fortbewegen und psychisch sich dazu bestimmen können. Außer den Zwangsmitteln der Gewalt und der Drohung kommen als andere „Mittel" hauptsächlich in Betracht: physisches oder psychisches Drangsalieren, schamloses ehrloses Benehmen, die wiederholte Aufforderung, es möge sich entfernen, es möge die Eltern von der Last seiner Erhaltung, von seinem verhaßten Anblick befreien — Aufforderungen, welche gewissen kindlichen Individuen gegenüber stärkstes, psychisches Zwangsmittel sind. Der Erfolg des Thuns muß der sein, daß das Kind sich aus dem räumlichen Gebiet des elterlichen Schutzes und der elterlichen Fürsorge in eine für sein Wohl gefährliche Lage begibt. Wann eine gefährliche Lage des Kindes anzunehmen, wann das Kind also „vertrieben" ist, ist quaestio facti.

II. Um das Bedürfnis nach Strafbestimmungen über das Vertreiben von Kindern zu erweisen, gebe ich einige praktische Beispiele: Vor dem Schöffengerichte in Marburg stand im April 1901 ein 14 jähriges, im Wachstum zurückgebliebenes, schwächliches Mädchen, wegen Bettelns angeklagt. Ihr Vater, der verwitwet war, war mit ihr von Göttingen, ihrer Heimat, nach Schröck verzogen. Er hatte sie fortgejagt und das arme Wesen war gezwungen in der Fremde herumzuirren, seine Nahrung auf den Dörfern zu erbetteln und in Ställen — bei strenger Winterkälte — zu schlafen. Wegen Bettelns wurde sie zu einem Verweise verurteilt, der Urheber namenloser Leiden, der gewissenlose Vater aber, der sein Kind schwersten Gefahren unbarmherzig überantwortet hatte, — er war vor dem gebundenen Arm der Gerechtigkeit sicher, für die schwere Gefährdung des Kindes konnte er nicht bestraft werden. — In einem andern

Fall wurde ein magistratisches Kostkind, ein 14jähriger Knabe von seinen Pflegeeltern hinausgestoßen. Er gesellte sich zunächst Arbeitern an einem Neubau zu, wurde dann von einem alten Bettler aufgegriffen und zum Bettel benutzt; während längerer Zeit hauste er mit Bettlern zusammen unter dem Bogen einer Eisenbahnüberführung. — Nach einer in den Mitteilungen des Berliner Kinderschutz-Vereins (Februar 1902) enthaltenen Notiz wurde der 13 Jahre alte Otto H. von seiner Stiefmutter aus dem Hause geworfen; er trieb sich zwei Wochen lang herum, wurde dann von einem Kutscher aufgegriffen und seiner Stiefmutter wieder zugeführt. Diese wollte aber den Jungen nicht aufnehmen und bedrohte den Kutscher samt dem Jungen. Es blieb dem Kutscher nichts übrig, als den Jungen wieder mitzunehmen.

E.

Ausschicken, Mitnehmen, Ueberlassen eines Kindes an andre zum Bettel.

I. Wir können auf eine Erläuterung der unter diese Begriffe fallenden Tatbestände verzichten: der Begriff des Bettels ist hier in dem Sinne verwendet, welchen das positive Strafrecht damit verwendet (§ 361, 4 St.G.B., dazu R.G. IV 6. Juni 90, 26. Februar 97, E. 20, 434 G. 45, 49); die Begriffe des Ausschickens, Mitnehmens und Ueberlassens eines Kindes an andre zum Bettel aber sind so einfach und unmißverstehbar, daß sie einer Erklärung nicht bedürfen. Es sei nur erwähnt, daß das Ueberlassen eines Kindes an andere zum Bettel zugleich Weggeben eines Kindes an Unwürdige sein kann.

Mit der Tatsache der Benutzung eines Kindes zum Bettel ist implicite die Gefährdung des Wohls des Kindes gegeben.

II. Der Kinderbettel, d. i. der Bettel *mit* Kindern oder *durch* Kinder, an und für sich schon deswegen ergiebig, weil das große Publikum sich durch die stummen oder ausgesprochenen Bitten eines Kindes besonders leicht zum Almosengeben bewegen läßt, ist umso ersprießlicher, je mitleidserregender das Kind ist, je schwerere Leiden es zur Schau trägt oder vermuten läßt. Man findet daher, daß beim Kinderbettel gern recht elende, kränkliche, schwächliche oder mißgestaltete Kinder verwendet werden; man trifft bettelnde Kinder

oder mit Kindern Bettelnde besonders bei hartem schlechten Wetter, bei großer Kälte und strömendem Regen, vielfach nach Anbruch der Dunkelheit: die Verwendung des Kindes zum nächtlichen Straßenbettel geschieht — wenn wir absehen von den Fällen, wo sie Deckmantel der Kuppelei ist — nicht so sehr aus Gründen größerer Sicherheit vor Verfolgung, als vielmehr aus der richtigen Spekulation, daß ein Kind, welches vielleicht schaudernd und durchnäßt, zur Nachtzeit sich noch außerhalb eines Obdaches befindend, mit seiner Bitte um Almosen eines Eindrucks auf mitleidige Herzen nicht verfehlen wird.

Bei dem erwähnten Einfluß des mitleiderregenden Zustands des bettelnden Kindes auf die Ergiebigkeit des Bettels ist es nun nicht zu verwundern, daß die Benutzung des Kindes zum Bettel so häufig zusammentrifft mit der grausamen Behandlung des Kindes, mit der vorsätzlichen Zufügung von Leiden in spekulativer Absicht. Die Kinder werden absichtlich ohne Nahrung gelassen, um ihren Bitten den Nachdruck der Wahrheit zu verleihen; sie werden in ungenügender Kleidung ausgeschickt oder mitgeführt, an besonders zugigen Ecken aufgestellt, in besonderer Weise der Wut der Elemente dargeboten. (So beobachtete ich längere Zeit während eines kalten Winters eine Bettelfrau mit einem Tragkinde, dessen Augen von einem eiternden Ausschlage fast zugeschwärt waren, sie pflegte sich in den Passagen großer Geschäftshäuser aufzustellen und hielt dabei das Kind immer so, daß ihm der Zug den Schnee oder Regen ins Gesicht trieb.) Es wird ihnen ein „Schlummerthee" eingegeben, der ihnen einen erschreckenden stupor ähnlichen Ausdruck verleiht; sie werden gekniffen, gestochen, man legt ihnen zu enge Stiefel an, damit ihnen der Schmerz Thränen und Schmerzenslaute entpreßt oder ihren Zügen den Stempel des Jammers aufdrückt; krüppelhaften Kindern werden nicht genügende oder gar schädigende Unterstützungsapparate angelegt; entstellende Leiden werden sorgfältig gepflegt oder verschlimmert, ja dem Kinde absichtlich, z. B. durch Verstümmelung[1]) erzeugt.

---

[1]) Ueber Verstümmelung von Kindern zu Bettelzwecken interessante Daten bei Löwenstimm, das Bettelgewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse, Kriminalstudien, Berlin 1901; ferner Rundschreiben des französischen Ministers des Innern M. Goblet v. 26. März 1897, mitgeteilt bei Paulian, Paris qui mendie, Paris 1897.

Eine grausame geistige Folter für das Bettelkind ist es, wenn ihm von dem elterlichen Unternehmer ein Minimalbetrag festgesetzt wird, den es einzubringen hat bei Strafe von der oder der Art, meistens von furchtbaren Schlägen. Diese schändliche Erpressungsmethode soll nach Münsterberg (das Bettelwesen in Großstädten, Deutsche Rundschau 26. Jahrgang Bd. 103) von den Pflegevätern der kleinen Slovakenjungen betrieben werden; daß sie aber auch von den eigenen Eltern befolgt wird, darüber bieten verschiedene Fälle unseres praktischen Materials Belege. Paulian l. c. S. 118 schildert in sehr anschaulicher Weise einen Fall, welcher deutlich die Leiden taxierter Bettelkinder hervortreten läßt, und den ich mir nicht versagen kann in seiner ursprünglichen Darstellung hier folgen zu lassen. Werden doch selten Töne aus dem geistigen Jammer dieser mißhandelten Kinder vernommen und so überaus selten in so glücklicher Weise festgehalten: Une nuit, par un froid de 10°, une ronde de police arrête sous une porte cochère un enfant de 12 ans, qui dormait en tendant dans ses bras sa petite soeur âgée de 8 mois. Tous les deux étaient à moitié gelés. On les conduit au poste, on les rechauffe, on les ramène à la vie. Le brigadier interroge l'enfant avec bienveillance: As-tu un père? — Oui. — As-tu une mère? — Oui. — Comment ce fait-il, que tu ne sois pas rentré hier soir à la maison? Et le pauvre petit, après bien des hésitations finit par avouer qu'il est las d'être roué de coups. Il avait fait tous ses efforts pour gagner quatre francs; il lui manquait 45 centimes, et, comme il savait d'avance ce qui l'attendait au logis, il n'avait pas eu le courage de rentrer.

Ganz besonders gefährdet ist das Kind durch die Benutzung zum Bettel, wenn es zu diesem Zweck von andern geliehen oder gemietet ist. Wohl regelmäßig wird das Kind an Professionsbettler überlassen und diese Ueberantwortung ist gleichbedeutend mit einer Ueberantwortung des Kindes zu schonungslosester Ausbeutung, ist eine Verurteilung des Kindes zu der an körperlichen und geistigen Qualen vollen Existenz eines für fremde Geschäftszwecke Aufgeopferten. Daß in den großen Städten ein regelrechter Handel mit Bettelkindern getrieben wird, daß es dort Kinderbörsen gibt, auf welchen entmenschte Eltern ihre Kinder an den Meistbietenden zu Bettelzwecken vermieten,

daß je nach den Städten und den Saisons verschiedene Anforderungen an das Mietobjekt gestellt werden — das ist uns für Paris und London[1]) beglaubigt. Daß ein in den wesentlichsten Zügen ähnlicher Handel mit Bettelkindern auch in den großen Städten Deutschlands stattfindet, haben wir keinen Grund zu bezweifeln. Es wird auch für deutsche Verhältnisse die Behauptung Löwenstimms Geltung beanspruchen, daß zu Bettelzwecken zu vermietende Kinder in jeder Großstadt zu haben sind.

Die Gefährdung eines zu Bettelzwecken gebrauchten Kindes in seinem körperlichen Wohl kann außerordentlich groß sein — wie hoch man sie beim Vermieten eines Kindes zum Bettel schätzt geht aus folgendem hervor; nach Paulian l. c. S. 115: on vous confie un enfant pour 30 sous par jour, avec promesse de vous le changer, s'il lui arrive un malheur. In Wien hatte eine Frauensperson, welche jahrelang mit ausgeliehenen Kindern, am liebsten mit von Keuchhusten Geplagten, Bettelgeschäfte gemacht hatte, geäußert: Wenn ein Kind hin sei, hole sie sich wieder ein anderes, — eine Behauptung, die von Tatsachen erhärtet wurde.[2]) — Sie kann aber auch durch Vorsicht des Benutzers herabgesetzt werden: stets aber sind die moralischen Nachteile, welche das zum Bettel benützte Kind erleidet, unvermeidlich schwere und reich an schlimmen Folgen. „Ein Leben, das mit Betteln beginnt, ist wohl auf alle Fälle für die menschliche Gesellschaft verloren und kann nur wieder zur Last fallen". (Lammers.) Häufig wird, wenn die Ausübung des Bettelgewerbes für dasselbe nicht mit zu großen Leiden und Entbehrungen verknüpft ist, das Kind an dieser Beschäftigung Gefallen finden, die es in das abwechslungsvolle Leben der Straße, in die Nähe fremder und oft verbotener Genüsse versetzt, die seine Erfindungskraft, sein Verstellungstalent in Tätigkeit setzt, die ihm anstrengende Arbeit spart. — Arbeitsscheue, Begierde nach Genüssen entwickelt sich, die Disposition zu verbrecherischer Infektion.

„Das Kind, welches mit 2 Jahren lallend eine Bettellüge vorbringen muß, im schulpflichtigen Alter mit Blumen oder Glücksnummern hausieren geht, mit zehn Jahren

---

[1]) Nach einer bei Münsterberg l. c. angegebenen Quelle und Paulian, l. c. S. 115.

[2]) Bei Lentner, Bettelunfug und Bettelbetrug, Innsbruck 1892 erwähnt.

stiehlt und betrügt, ist im Mündigkeitsalter reif für das Gefängnis. Das stets kecker werdende Betteln ist immer mit Lug und Trug, auch mit List und räuberischer Verwegenheit verbunden. Das erbettelte Geld wird vernascht, sehr häufig im Kreise der Genossen vergeudet, oft auch zu anderen Untaten verwendet. Die Folgen dieser ungezügelten Lebensführung sind Trotz, Widerspenstigkeit und Verachtung aller Autorität. Diese Bettelkinder beiderlei Geschlechtes wachsen mit ihrem frevelhaft störrischen Sinn in das zukünftige Geschlecht hinein und vermehren jenes Proletariat, welches von dem Eintritt eines Umsturzes der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung sein Heil erwartet." (Lentner l. c.)

III. Wenn wir die eminente Gefährdung des Kindes durch die Benutzung zum Bettel uns vorstellen, wenn wir die Tatsache erwägen, daß diese Begehungsart des Delikts sehr dahin neigt, die grausame Behandlung hervorzurufen und sich damit zu vereinen, so erkennen wir, daß der Staat dringenden Grund hat, diesen Angriff auf sein kostbares Rechtsgut des ungefährdeten Wohles seiner Jugend, mit allem Nachdruck abzuwehren und zu ahnden, daß dies aber besonders gilt von dem Ueberlassen des Kindes an andere zum Bettel; denn hierdurch ist das Wohl des Kindes regelmäßig noch mehr gefährdet als durch die ersten beiden Arten der Verwendung des Kindes zum Bettel.

F.

Verleiten eines Kindes zu rechtswidrigem, strafgesetzlich verbotenem Verhalten, Unterstützen eines Kindes bei solchem Verhalten.

I. Hierunter verstehen wir nicht nur das Anstiften und die Beihülfe zu strafbaren Handlungen, also nicht nur das Verleiten und Unterstützen eines strafmündigen Kindes zu resp. bei strafbaren Handlungen, sondern auch die Benutzung eines strafunmündigen Kindes zur Begehung einer strafbaren Handlung, die Verwendung eines Kindes als Werkzeug, vermittelst dessen der Täter eine strafbare Handlung begeht. Ohne Zweifel wiegt diese Verwendung eines strafunmündigen Kindes besonders schwer im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit.

Das Verleiten eines Kindes zu rechtswidrigem, strafgesetzlich verbotenem Verhalten und das Unterstützen eines

Kindes bei solchem umfaßt also neben dem Anstiften und der Beihülfe zu strafbaren Handlungen die Benutzung eines Kindes als Werkzeug zur Verübung einer strafbaren Handlung.

II. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß das Interesse des Staates an der Ungefährdetheit der sittlichen Entwicklung seiner Jugend im Elternhause nicht schlimmer gefährdet werden, daß Eltern dem Pflichtgebot der Erziehung ihrer Kinder nicht schärfer widersprechen können, als dadurch, daß sie dieselben auf die Bahn des Verbrechens führen, daß sie sie zu Verächtern des Gesetzes erziehen.

Es sei hier nur auf gewisse, besondere Züge dieser Gefährdung hingewiesen. Wenn ein Kind — wir sprechen hier besonders von jungen Kindern — von seinen Eltern, also der höchsten und zweifellosesten Autorität, welche es für seine Lebensführung kennt, verleitet wird zu Rechtswidrigkeiten, so muß in ihm leicht die Vorstellung entstehen, als sei das zu thuende oder das gethane Unrecht nicht Unrecht, sondern vielmehr eine Art Recht für seine Eltern und für es selbst, eine Vorstellung, welche von den Eltern auch geflissentlich genährt werden wird. Es wird so das Bewußtsein von Recht und Unrecht verdunkelt, vielleicht ausgelöscht.

Man darf ferner nicht außer acht lassen, daß mit dem Verleiten eines Kindes seitens seiner Eltern gewöhnlich eine Ausbildung des Kindes in Verstellungs- und Täuschungskünsten, oft auch eine förmliche Abrichtung zur Begehung bestimmter Verbrechen Hand in Hand gehen wird — eine Gefährdung, welche ermöglicht wird durch das Zusammenleben des Verleiters und Verleiteten und der Anstiftung im allgemeinen nicht eigen ist.

Diesen beiden Eigentümlichkeiten der Verleitung durch die Eltern ist es wohl zuzuschreiben, daß die härtesten und abgefeimtesten unter den kindlichen Uebeltätern die sind, welche im Einverständnis mit den Eltern und verleitet durch sie Widerrechtlichkeiten begehen.

G.

Anreizen zur Unzucht und andere Angriffe auf die geschlechtliche Sittlichkeit.

I. 1. Das Anreizen oder Geneigtmachen eines Minderjährigen zur Unzucht geschieht:

a) durch Anwendung von Mitteln der Erregung geschlechtlicher Begierden unter Erkennenlassen von solchen Mitteln zu ihrer Befriedigung, welche sich als unzüchtige Handlungen darstellen;

b) durch das Versetzen des Minderjährigen in eine Lage, in welcher geschlechtliche Begierden in ihm erregt werden und zugleich ihm die Kenntnis zu teil wird von solchen Mitteln zu ihrer Befriedigung, welche sich als unzüchtige Handlungen darstellen.

2. Es unterscheidet sich das Anreizen zur Unzucht von dem Verleiten zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen (§ 176 Nr. 3 R.St.G.B.) dadurch, daß letzteres als Erfolg eine (verübte oder erduldete) Unzuchtshandlung erfordert, was bei dem Anreizen zur Unzucht nach obiger Definition entfällt. Die Handlung ist hier früher, bei weniger Merkmalen im Tatbestande vollendet.

3. Es gehört unter diesen Begriff die Vornahme unzüchtiger Handlungen angesichts oder in Gegenwart des Minderjährigen. (Hierüber zu vergleichen Albanel, le Crime dans la Famille, Paris 1900, p. 49 s). Das Anreizen zur Unzucht kann auch bewirkt werden durch Wort, Bild, Schrift, durch das Mitnehmen des Minderjährigen zu Szenen der Ausschweifung. Es umfaßt dieser Begriff das Vorbereiten des Bodens zur Entstehung der Unzuchtshandlung, jene seelenvergiftende Erziehung zur Unzucht, wie sie von verderbten Eltern methodisch betrieben wird, um das Kind zu kupplerischen Zwecken gefüge, für das Gewerbe der Unzucht oder für die Duldung elterlicher Schandtaten geneigt zu machen. Auch schändliche Frivolität der Eltern kann solche Erziehung bewirken, wobei die möglichen Enderfolge derselben wenigstens gebilligt werden.

II. Auch andere Angriffe auf die geschlechtliche Sittlichkeit des Minderjährigen können als Mittel der Begehung unseres

Delikts in Frage kommen, so die Vornahme unzüchtiger Handlungen (im Sinne der §§ 174, 176 R.St.G.B.), des Verleitens zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen (i. S. d. § 176 Nr. 3), die Verkuppelung (i. S. der §§ 180, 181), die unfreiwillige Schwächung (vgl. § 176, Nr. 2), das Nötigen zur Duldung unzüchtiger Handlungen (vgl. § 176 Nr. 1), die Notzucht (vgl. § 177), die Päderastie (vgl. § 175).

§ 5.

Die bestehenden Strafgesetze im Kampfe gegen diese Erscheinungsformen des Delikts.

Wir sind bei der Darstellung jeder einzelnen der besprochenen Begehungsarten des Delikts auch eingegangen auf ihre Erscheinung im praktischen Leben, wir haben sie beobachtet an vielen konkreten Fällen, wir haben sie studiert an der Hand anderer praktischer Beobachter, wir haben sie — so gut es uns möglich war — getreu nach dem Leben wiedergegeben, und wir haben uns so überzeugen müssen, daß alle die Angriffe, welche die genannten Erscheinungsformen des Delikts bilden: die Leidenszufügung, welche nicht durch einen Fürsorgezweck gedeckt wird, die gröbliche Vernachlässigung, das Anhalten zu unangemessenen Arbeitsleistungen, die Benutzung zum Bettel, das Verbringen, Verlassen, Vertreiben, das Verleiten zu Rechtswidrigkeiten, die Anreizung zur Unzucht und die anderen Angriffe auf die geschlechtliche Sittlichkeit — daß alle diese Angriffe das Wohl des Kindes mit schweren, tiefgreifenden Schädigungen bedrohen, das Interesse des Staates somit arg gefährden.

Wir fragen nun: Was vermögen die bestehenden Strafgesetze im Kampfe gegen diese deliktischen Erscheinungen?

Daß sie sie nicht treffen, nicht ahnden können in ihrem ganzen Inhalt, ihrem wahren Wesen nach, als Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger in Zuwiderhandlung gegen eine elterliche, vormundschaftliche oder pflegschaftliche Fürsorgepflicht, als ein gegen den Staat gerichtetes Delikt, das haben wir schon in § 2 nachgewiesen.

Vielleicht aber lassen sich jene eben genannten, einzelne Erscheinungsarten des Delikts schaffende Angriffe — immer verübt gedacht von Eltern, Vormündern, Pflegern gegen ihre Kinder, Mündel, Pfleglinge — von einem andern Ge-

sichtspunkt als dem unsern, als Angriffe auf andere Rechtsgüter betrachtet — subsumieren unter bestehende, strafgesetzliche Tatbestände und man gelangt damit zu einer, wie auch immer beschaffenen, Ahndung dieser Angriffe.

Die Prüfung dieser Frage und der weiteren, wie denn die hiernach etwa mögliche Ahndung beschaffen sei, wird den Gegenstand dieses Abschnittes bilden.

Wir beantworten diese Fragen bezüglich der einzelnen von uns besprochenen Erscheinungsformen, zunächst

A. der grausamen Behandlung.

(Vgl. § 4 S. 20.)

1. Läßt sich, fragen wir zunächst, die nicht durch einen Fürsorgezweck gerechtfertigte Leidenszufügung subsumieren[1]) unter einen im positiven Strafrecht aufgestellten Tatbestand?

Für die etwaige Subsumption kommen hier in Betracht: Die strafgesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung, über Freiheitsberaubung und über Beleidigung im Reichsstrafgesetzbuch.

Zur Frage 1 bezüglich der Bestimmungen über Körperverletzung.

Der Begriff der Körperverletzung zerfällt in die beiden Unterbegriffe der körperlichen Mißhandlung und der Gesundheitsbeschädigung (§ 223 R.St.G.B.). Diese Gegenüberstellung läßt es außer Zweifel, daß mit der körperlichen Mißhandlung diejenigen Störungen des körperlichen Wohlbefindens getroffen werden sollen, welche sich nicht als Gesundheitsbeschädigung darstellen. Gesundheitsbeschädigung ist demnach nicht schon bei jeder Verschlechterung des körperlichen oder geistigen Befindens anzunehmen, sondern nur bei einer derartigen Störung des Befindens, welche als eine Krankheit, bezw. wie auch R.G. I E. 19, 226 annimmt, bei schon vorhandener Krankheit als eine Steigerung derselben sich bezeichnen läßt. Andernfalls würde jede körperliche Mißhandlung eine Gesundheitsbeschädigung sein. (So auch

[1]) Bei den Subsumptionsversuchen fassen wir ins Auge die ins Verhältnis zu setzenden Tatbestände nach ihrer objektiven Seite; wir gehen also auf den subjektiven Tatbestand nicht ein. Dieser Standpunkt wird gerechtfertigt durch den praktischen Zweck dieser Untersuchung, welcher die Beantwortung der Frage ist, ob jene Angriffe, nach welchen sich die Begehungsarten unseres Delikts von einander unterscheiden, als objektive Erscheinungen getroffen werden können und zulänglich getroffen werden können durch strafgesetzliche Bestimmungen?

Olshausen § 223 Nr. 5 und Merkel S. 297.) Da beide Begriffe Unterbegriffe der Körperverletzung sind, so muß es sich bei der Gesundheitsbeschädigung um die Erregung einer Krankheit auf körperlicher Basis handeln, um eine Krankheit im medizinischen Sinne, bei der körperlichen Mißhandlung um eine Störung des körperlichen Wohlbefindens durch üble Behandlung des Körpers.

Die Erzeugung seelischer Leiden durch einen Angriff auf die Psyche kann nur dann unter den Begriff der Körperverletzung fallen, wenn die seelischen Leiden ins Körperliche hinübergreifend Umfang und Charakter einer Krankheit im medizinischen Sinne annehmen. Die Erzeugung aller andern (diesen besonderen akuten Ausdruck nicht findenden) seelischen Leiden durch Angriff auf die Psyche, die psychische Mißhandlung kann nicht unter den Begriff der Körperverletzung fallen. (So auch R.G., E. 32, 113.)

Somit ergibt sich: Die durch einen Fürsorgezweck nicht gerechtfertigte Leidenszufügung läßt sich unter den Begriff der Körperverletzung subsumieren, sofern sie Störung des körperlichen Wohlbefindens durch üble Behandlung des Körpers, oder Erregung bezw. Steigerung einer Krankheit im medizinischen Sinne ist, sofern sie psychische Mißhandlung im obigen Sinne ist, aber nicht.

Wenn sie als psychische Mißhandlung auftritt, wie z. B. in dem auf S. 41 mitgeteilten Falle, läßt sich die grausame Behandlung nicht nach den Bestimmungen über Körperverletzung strafen.

2. Was für eine Ahndung findet nun die durch einen Fürsorgezweck nicht gerechtfertigte Leidenszufügung, sofern sie unter die strafgesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung subsumierbar ist, durch diese Bestimmungen?

Falls sie weder unter den Begriff der tödlichen (§ 226 R.St.G.B.), noch den der schweren (§ 224), noch dem der gefährlichen (§ 223a) Körperverletzung fallend, nur als einfache oder leichte Körperverletzung (§ 223) aufzufassen ist, findet sie unter Umständen überhaupt keine Ahndung. Ehe wir dieses erweisen, wollen wir uns klar machen, was für praktische Fälle körperverletzender Leidenszufügung als einfache Körperverletzung gegenüber der qualifizierten und der schweren in Anspruch zu nehmen sind.

Nicht alle mit Hinsicht auf das kindliche Wohl, also in praktischer Hinsicht schweren und gefährlichen Körperverletzungen werden durch die Kriterien des § 224 und des § 223a unter diese Bestimmungen gezogen. Unter den § 224 fallen ja nur einzelne, ganz bestimmt spezialisierte schwere Erscheinungen, die Kriterien des § 223a vermögen aber nicht die weiteren praktisch gefährlichen oder schweren unter sich zu sammeln. Die durch das Kriterium der Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeuges bewirkte Differenzierung der Fälle in einfache und gefährliche entspricht durchaus nicht einer nach dem Gesichtspunkt der praktischen Gefährlichkeit getroffenen. Beispiele mögen dies zeigen:

Wird ein Kind mit einem Ausklopfer, mit einem unbiegsamen Spazierstock unangemessen gezüchtigt oder ohne Züchtigungszweck mißhandelt, so kann der Fall als gefährliche Körperverletzung (mittels eines gefährlichen Werkzeuges) behandelt werden; wird die körperliche Mißhandlung verübt ohne jedes Werkzeug, wird das Kind mit der Faust geschlagen, auf den Boden geworfen, mit unbeschuhten Füßen getreten, an die Wand gedrückt, werden ihm mit der Hand die Haare ausgerissen, die Zähne eingeschlagen, werden ihm ekelerregende Stoffe in den Mund gesteckt, die es hinunterschlucken muß, läßt man es stundenlang auf hartem Fußboden knieen, auf spitzigen Kies, setzt man es quälender Hitze aus, badet man es in eisigem Wasser, läßt man es frieren, Hunger leiden, entzieht man ihm den Schlaf, läßt man es überanstrengende körperliche Uebungen machen, zwingt man es stundenlang, ohne sich zu rühren, auf einem schmalen Fensterbrett zu sitzen — so sind diese Grausamkeiten, vorausgesetzt, daß andere Kriterien der gefährlichen Körperverletzung nicht ihnen gegenüber zutreffen, nicht gefährliche, sondern einfache Körperverletzungen. Niemand wird aber leugnen können, daß diese praktisch nicht ebenso gefährlich, ja gefährlicher sein können.

Waffen, also auch Messer und gefährliche Werkzeuge im Sinne des Gesetzes sind stets bewegliche Sachen. Wird das Kind mit dem Kopf auf den Tisch gestoßen, so kann dies als gefährliche Körperverletzung, wird es aber gegen das unbewegliche Fensterbrett mit gleicher Wucht, gleichem Erfolge gestoßen, so kann diese Mißhandlung — unter der bewußten, oben genannten Voraussetzung — nur als einfache Körperverletzung behandelt werden. Werden

einem Kinde die Füße gegen den heißen Herd gehalten, so daß sie Brandwunden erhalten, so liegt einfache Körperverletzung vor, wird es mit einem glühend gemachten Stößer verbrannt, gefährliche. Auch die übrigen Kriterien der gefährlichen Körperverletzung vermögen hier in Betracht kommende Fälle nicht in wünschenswerter Weise zu sichten. So ist klar, daß die Kriterien der Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nur die Fälle äußerster Gefährlichkeit trifft. Es ergiebt sich demnach, daß praktisch sehr gefährliche, sehr schwere Leidenszufügungen, — „Missetaten schwerster Art" sagte ein Staatsanwalt in einem Prozeß gegen grausame Eltern — unter den Begriff der einfachen Körperverletzung fallen können.

Diese Behauptung wird bestätigt durch die beiden folgenden Fälle.

Vor dem Schöffengericht in Leipzig (Mitteilungen des Berliner Kinderschutzvereins in Nr. 7 des Jahrgangs 1900) stand ein Arbeiter Kuhn unter der Anklage, sein 10jähriges schwächliches Töchterchen dadurch mißhandelt zu haben, daß er ihm mit seinem Leibriemen mehr als hundert Schläge versetzt hatte. Der Sachverständige Dr. med. Eckstein hat über hundert Striemen und blutunterlaufene Stellen festgestellt, was darauf hindeute, daß die Schläge wuchtig geführt sein müßten. Den Leibriemen bezeichnete er indes nicht als gefährliches Werkzeug, auch seien blutunterlaufene Striemen erst dann lebensgefährlich, wenn sie mehr als die Hälfte der Körperfläche bedeckten. Das Strafverfahren war gerichtet auf gefährliche Körperverletzung; da nun nach dem Gutachten des Sachverständigen das Gericht einfache Körperverletzung annahm, ein Antrag aber nicht gestellt worden war, stellte das Gericht das Verfahren gegen den Arbeiter Kuhn ein.

Wegen lebensgefährlicher Mißhandlung ihres eigenen Kindes (Mitteilung Berliner Tageszeitungen vom 16. Dez. 1900) hatte sich die Frau des Kaufmanns Wittstock vor einer dortigen Strafkammer zu verantworten. Sie hatte ihr vierjähriges Töchterchen fortgesetzt in der gröblichsten Weise mißhandelt, weshalb zahlreiche Hausbewohner Anzeige bei der Polizei erstatteten. Die Mitbewohner bekundeten, daß die Angeklagte ihr Kind mit der Faust ins Angesicht geschlagen und mit den Füßen gestoßen, daß sie es mit einem Gegenstand heftig auf den Kopf und über den Rücken geschlagen, daß sie oft ohne irgend welche erkennbare Ur-

sachen das Kind maßlos gezüchtigt und sich hiezu zuweilen eines Hausschuhes bedient habe, daß sie ihr anderes Kind, einen Knaben, stets vorgezogen und sogar erklärt habe, sie schlage das Mädchen nur zum Vergnügen, weil sie es nicht leiden könne. Die Strafkammer nahm einfache Körperverletzung an; da ein Strafantrag seitens des Vaters nicht gestellt war, mußte auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden.

Nun ist die einfache Körperverletzung Antragsverbrechen; ihre offizielle Verfolgung ist an die Stellung eines Strafantrages geknüpft. Grundsätzlich — nur dann, wenn sie öffentliches Interesse bietet, liegt die Verfolgung der Verfolgungsbehörde ob — ist sie aber auch Privatklageverbrechen: ihre Verfolgung (besser die Durchführung des Strafanspruchs aus derselben) liegt dem Verletzten selber oder seinem gesetzlichen Vertreter ob. Das bedeutet für den Fall, daß sie von Eltern an ihren Kindern verübt wird,[1]) Anregung zur Verfolgung oder Verfolgung der Straftaten seitens — grundsätzlich eben dessen, der die Tat begangen, in vielen Fällen,[2]) oder seitens des Ehegatten des Täters, oder seitens des Vormundes des Verletzten, der in den fraglichen Fällen meistens ein persönliches Interesse an der Verfolgung nicht hat.

Wir müssen nunmehr näher eingehen auf die Schwierigkeiten, welche sich im Falle der einfachen, von Eltern an ihren Kindern verübten Körperverletzung für die Herbeiführung der Bestrafung aus der Gestaltung der einfachen Körperverletzung als Antragsverbrechen ergeben.

Nach unserer Statistik (siehe Anhang I) wird die grausame Behandlung am häufigsten begangen von der unehelichen Mutter; an zweiter Stelle hinsichtlich der Beteiligung steht der eheliche Vater, an dritter die Stiefmutter. Die andern Täter kommen weit weniger in Betracht. Diese Statistik berücksichtigt nur Fälle, die in Deutschland gerichtlich beschieden worden sind; Gegenstand der richterlichen Beurteilung konnte also nur die körperverletzende Leidenszufügung in der grausamen Behandlung sein. Das Verhältnis ist also das Verhältnis der Be-

[1]) Der Kürze wegen ist nur dieser Fall hier berücksichtigt; die Anwendung des hierüber Gesagten auf den Fall, wo Vormund oder Pfleger dieses Verbrechen gegen Mündel oder Pfleglinge begehen, ist leicht.

[2]) Binding hat Recht, wenn er die „Anstößigkeit" des Antragsrequisits gerade hier besonders empfindet. Hdb. I. S. 797. Anm. 21).

teiligung an der von Eltern an ihren Kindern verübten Körperverletzung. Dies wird nun nicht anders sein, wenn es sich um gefährliche und schwere oder um einfache handelt — wenigstens liegt kein Grund vor, dies anzunehmen. So werden wir auch bezüglich der Täterschaft in der Verübung von einfachen Körperverletzungen sagen können, daß sie am häufigsten begangen wird von der unehelichen Mutter, daß an zweiter Stelle hinsichtlich der Beteiligung der eheliche Vater, an dritter Stelle die Stiefmutter steht.

In den meisten Fällen, d. h. denjenigen, wo die Tat von der unehelichen Mutter begangen ist, wird dem Vormund des unehelichen Kindes die Verfolgung obliegen: Wenn die uneheliche Mutter das Verbrechen gegen ihr Kind verübt, so ist Antragsteller, bezw. Kläger: ein bestellter Pfleger, falls sie Vormünderin des Kindes ist, der Vormund des Kindes, falls sie dies nicht selbst ist, — und das wird in den in Frage kommenden Fällen am häufigsten sein. Am zweithäufigsten wird zur Verfolgung berufen sein ein Pfleger gegen den ehelichen Vater: Ist der eheliche Vater Täter, so würde er grundsätzlich der zur Verfolgung, bezw. Erhebung und Durchführung der Klage Berufene sein. Wegen Interessenkollision wird dann ein gesetzlicher Vertreter des Kindes ad hoc, ein Antragsteller, bezw. Kläger gegen ihn ernannt. (§ 1909 B.G.B.) Am dritthäufigsten der Ehegatte der delinquierenden Stiefmutter.

Es bedarf wohl nur des Hinweises auf die tägliche Erfahrung, um die Behauptung zu begründen, daß der Vormund des unehelichen Kindes, der das Kind vielleicht persönlich gar nicht kennt, vielleicht nie gesehen hat,[1]) selten Lust und Willen zeigen wird, die Verfolgung anzuregen oder durchzuführen. Daß, wenn er es in pflichtwidriger Weise unterläßt, den Antrag zu stellen oder die Privatklage zu erheben, das Vormundschaftsgericht einen besonderen Vertreter zur Wahrnehmung dieser Angelegenheit zu bestellen habe, — wie behauptet wird — halte ich für unrichtig.

---

[1]) Immer häufiger, heißt es bei Friedeberg, Erzieherische Aufgaben des Vormundschaftsrichters (Deutsche Juristenzeitung 15, VII), tritt es zu Tage, daß vermögenslose Mündel (und um solche handelt es sich fast immer hier), ihre Vormünder kaum alle zwei Jahre, vielleicht niemals gesehen haben.

Die Antragstellung, bezw. die Klageerhebung zu unterlassen, ist das gute Recht des Vormunds, hervorfließend aus der diskretionären Natur seines Antragsrechtes. Ist dies Unterlassen in den Augen Dritter, einschließlich des Vormundschaftsgerichts pflichtwidrig, so vermag dieser Umstand nicht eine Beschränkung eines öffentlich-rechtlichen, diskretionär auszuübenden Rechtes zu begründen [1]). — Nur rechtliche oder tatsächliche Verhinderung des Vormunds dieses Recht auszuüben, kann die Aufstellung eines Vertreters ad hoc, eines Pflegers zur Anklageerhebung, bezw. Klagedurchführung begründen, so nach positiver Vorschrift des § 1909 B.G.B. Auch der pflichtwidrige Wille des Vormundes ist entscheidend, und es wird sich, wie oben bemerkt, der Wille des Vormunds meistens für die Unterlassung der Antragestellung, bezw. Klageerhebung entscheiden. Auf diese Weise geschieht es oft, daß die an ihrem Kinde seitens der unehelichen Mutter verübte einfache Körperverletzung nicht verfolgt wird und daher straflos bleibt.

Dasselbe ist zu behaupten für Fälle, in denen die Stiefmutter auf die betreffende Weise gegen ihr Stiefkind delinquiert, also für Fälle, die hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens an dritter Stelle stehen. Der zur Klage berufene Ehegatte wird in den meisten Fällen durch die aus dem Eheverhältnis entspringenden Rücksichten, oft auch aus Angst vor der Täterin, von der Antragstellung, bezw. Klageerhebung absehen müssen. Dieses Hindernis für die Herbeiführung der Bestrafung tritt natürlich überall da auf, wo ein Ehegatte gegen den andern den Antrag zu stellen, bezw. die Klage gegen den andern zu erheben hat.

Nicht in der Person, genauer im Willen des zur Antragstellung, bezw. zur Klageerhebung Berufenen [2]) liegen nun die Hindernisse für die Herbeiführung

[1]) Daß es den Grund abgeben kann zur Entziehung der Vormundschaft ist hiermit nicht verneint.

[2]) Der Pfleger hat nolens volens den Antrag zu stellen, bezw. die Klage zu erheben. Es kann hier von der Ausübung eines diskretionären Antragsrechtes, also eines Antragsrechtes im allgemeinen Sinn gar nicht die Rede sein. Die Entscheidung, ob ein Antrag zu stellen sei oder nicht, ist vorher bereits an anderer Stelle getroffen, die Ernennung des Pflegers ist die Betätigung des Entschlusses. Hieran zeigt sich deutlich, daß das Antragsrecht eines Pflegers gar nicht mehr in dem Institut des Antragsrechts im allgemeinen Sinne wurzelt, vielmehr zum Notbehelf der Offizialverfolgung wird, die hier zur Anerkennung drängt.

der Bestrafung in denjenigen Fällen, wo ein Pfleger zur Anregung der Verfolgung, bezw. zur Verfolgung berufen wird. In diesen — es ist besonders an die Täterschaft des ehelichen Vaters zu denken — scheitert die Verfolgung vielmehr häufig daran, daß es zu einer Bestellung des Pflegers nicht kommt. Um dies einzusehen, sind die konkreten Verhältnisse zu betrachten.

Die körperverletzenden Kindesmißhandlungen kommen hauptsächlich in den niedrigsten sozialen Schichten der Bevölkerung vor (vgl. S. 30); sie dringen aus der Heimlichkeit des Hauses zur Kenntnis der Behörden fast stets durch Anzeigen von Nachbarn, ebenfalls kleinen Leuten. Ergibt nun das Ermittlungsverfahren, daß nur einfache Körperverletzung anzunehmen ist, daß die genügende Grundlage zur Erhebung der öffentlichen Klage aus § 223 a oder ff. fehlt, so wird dem Anzeigenden der behördliche Bescheid, daß die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstelle. (Weitere Anweisungen zu erlassen ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet.) Folge dieser Bescheidung wird in 99 Fällen von hundert sein, daß der Anzeigende, unbekannt mit dem, was zu tun, die Sache aufgibt, — bis vielleicht eine neue eklatante Mißhandlung an dem Kinde ihn wieder zur Polizei treibt. Daß dies so ist, — sehr zum Schaden des Kindes — lehrt die Geschichte vieler praktischer Fälle unseres Materials. Anders freilich, wenn das mißhandelte Kind Freunde oder Verwandte besitzt, die Rat wissen oder sich Rat zu holen wissen: es wird dann durch Vermittlung des Gemeindewaisenrats die Bestellung eines Pflegers durch das Vormundschaftsgericht betrieben werden können.[1]) Allein in den meisten Fällen wird es Kindern, die Opfer elterlicher Mißhandlung sind, an solchen Anwälten fehlen; es ist so in diesen Fällen die Herbeiführung einer Bestrafung äußerst zweifelhaft.

Außer den genannten Umständen, welche die Verfolgung von Eltern wegen einfacher Körperverletzung ihrer

---

[1]) Zu beachten ist hier die Komplikationsmöglichkeit, daß mit einer etwaigen, nach der Straftat erfolgenden Wohnsitzveränderung des Delinquenten (vgl. B.G.B. §§ 7, 8, 11) die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes sich verändert, (R.G. betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 36, 37) das Ersuchen um Bestellung eines Pflegers eventuell bei einem auswärtigen Vormundschaftsgericht zu stellen ist. Daß hierdurch recht erhebliche Schwierigkeiten für den Privaten, der die Verfolgung erwirken will, sich ergeben, liegt auf der Hand.

Kinder höchst unsicher machen, ist noch zu beachten die Beschränkung der Verfolgbarkeit durch den später (aber unabhängig von der Körperverletzung) erfolgten Tod des mißhandelten Kindes. Das Antragsrecht, bezw. das Privatklagerecht des Vormunds wie des bereits ernannten Pflegers erlischt damit (E. IV, 145), die Ernennung eines Pflegers wird dadurch unmöglich. (E. IV, 175.)

Die traurigen Konsequenzen, die sich hieraus in Bezug auf die Rechtsbewährung ergeben, kommen unter andern zur Sprache in der Revision des praktischen Falls, welcher der eben zitierten reichsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegt. Anläßlich der als einfachen Körperverletzung charakterisierten Mißhandlung eines unehelichen, bevormundeten Kindes hatte die Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Vorderrichter geltend gemacht, daß der Tod des Kindes das Antragsrecht des Vormunds nicht vernichte und für diese Ansicht das Argument aufgestellt, es wäre ja sonst unter Umständen „eine Straflosigkeit schwerster Missetaten" zu besorgen. Hierauf bemerkt die reichsgerichtliche Entscheidung — wie tröstend! —: „wenn die Revision für ihre Ansicht darauf Gewicht legt, daß solche Einschränkung der vormundschaftlichen Antragsberechtigung zu einer Straflosigkeit schwerster Missetaten führe, so verkennt sie, daß dieser Erfolg nicht ausschließlich durch die fragliche Einschränkung bedingt ist, daß er namentlich auch dann eintritt, wenn im Fall des § 232 des St.G.B. der Verletzte vor Einleitung der Vormundschaft oder Pflegschaft stirbt, sonach von einer Stellung des Verfolgungsantrages seitens eines gesetzlichen Vertreters überhaupt nicht die Rede sein kann."

Das vom Reichsgericht angeführte Beispiel wurde konkret in dem Prozeß Ahrens, der im Jahre 1901 die Bevölkerung einer großen Stadt (Braunschweig) in Aufregung hielt. Grausame Eltern hatten durch ihre Behandlung das Opfer, ein schwaches dreizehnjähriges Mädchen in den selbstgewählten Tod getrieben. Das Gericht nahm einfache Körperverletzung an. Ein Antrag auf Verfolgung seiters eines Pflegers war wegen Todes des Kindes ausgeschlossen. So mußte der Vorsitzende der Strafkammer erklären: es bleibe dem Gerichtshof leider weiter nichts übrig, als die Angeklagten wegen ihrer Schandtaten dem höheren Richter zu überlassen.

So zeigt sich, daß die Herbeiführung der Bestrafung in Fällen einfacher, von Eltern gegen ihre Kinder verübter Körperverletzungen unter Umständen unmöglich, meistens unsicher ist; — erinnern wir uns nun weiter, daß praktisch gefährliche und schwere Mißhandlungen unter den Begriff der einfachen Körperverletzung fallen können, halten wir uns vor, daß mithin die Unmöglichkeit, bezw. Unsicherheit der Sühnung auch für diese schweren und gefährlichen Mißhandlungen gegeben sein kann, so sind wir vollauf berechtigt zu dem Urteil, daß die strafgesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung, soweit sie die von Eltern gegen ihre Kinder verübte Leidenszufügung treffen, sich durchaus nicht erweisen als ein rechtes und angemessenes Mittel zur Ahndung derselben, daß sie im Gegenteil hierzu ganz unzulänglich sind.

Wir prüfen nun die Anwendbarkeit der strafgesetzlichen Bestimmungen über Freiheitsberaubung (§ 239, R.St.G.B.).

Wenn die widerrechtliche, von Eltern an ihren Kindern verübte Leidenszufügung begangen worden ist durch Einsperrung oder eine sonstige Entziehung des Gebrauchs der persönlichen Freiheit, so kann das Auge des Beurteilenden sich auf die Anwendung dieses Mittels allein heften, es kann absehen von der dadurch bewirkten Herbeiführung des weiteren Erfolges der Leidenszufügung, es kann in der Freiheitsberaubung den deliktischen Angriff erschöpft sehen. Eine solche Beurteilung trifft nicht das wahre Wesen des Deliktangriffs, der nicht ist Angriff auf die persönliche Freiheit, der vielmehr ist Leidenszufügung durch das Mittel der Freiheitsberaubung; durch diese fehlerhafte Subsumtion wird aber wenigstens erreicht, daß diese Art der Leidenszufügung, wenn sie im praktischen Fall als Körperverletzung nicht zu fassen wäre, als Freiheitsberaubung geahndet werden kann.

Aber nur in einer ganz speziellen Erscheinung, nur in einem kleinen Ausschnitt kann die betreffende Leidenszufügung, und auch dann nur gewaltsam unter den strafgesetzlichen Tatbestand der Freiheitsberaubung subsumiert werden, kann dann aber genügende Ahndung finden.

Endlich kommen in Frage die strafgesetzlichen Bestimmungen über Beleidigung (§§ 185 ff. R.St.G.B.).

1. Wiederum nur ist eine ganz spezielle Erscheinung, die psychische Mißhandlung durch Ehrenkränkung oder Verunehrung, ein kleiner Ausschnitt der Leidenszufügung, subsumierbar. Wiederum kann dabei nur der nähere Erfolg, die Ehrenkränkung, vor dem weiteren, der Leidenszufügung, berücksichtigt werden, wiederum erscheint die Subsumtion gewaltsam und fehlerhaft.[1])
2. Da nun die Beleidigung Antrags-, bezw. Privatklagedelikt ist, so wird die Herbeiführung der Bestrafung hier aus denselben Gründen unter Umständen unmöglich, meistenfalls unsicher sein, wie bei der einfachen Körperverletzung.

Die Untersuchung der Anwendbarkeit bestehender strafgesetzlicher Bestimmungen auf die nicht durch einen Fürsorgezweck gerechtfertigte, von Eltern (ꝛc.) gegen ihre Kinder (ꝛc.) verübte Leidenszufügung ist hiermit zu Ende. Sie hat ergeben, daß keine der in Betracht kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen die Erscheinung in toto faßt, und zweitens, daß diese strafgesetzlichen Bestimmungen (mit einer unbedeutenden Ausnahme), soweit sie jene Erscheinung decken, unzulänglich sind zu einer wirksamen Bekämpfung und Ahndung der Erscheinung in dem subsumierten Teil.

[Man vergleiche hierzu unter der ausländischen Strafgesetzgebung die sehr energischen Strafdrohungen gegen grausame Behandlung von Minderjährigen in dem Strafgesetzbuch von **Italien**, Art. 390, 391, 392 (Anhang II S. 119) und in dem Gesetz, die Verhütung von Grausamkeiten ꝛc. gegen Kinder betr. für **Großbritannien und Irland** I, (1, 2, 3) (Anhang II S. 120 ff.).

Zu vergleichen auch die Strafbestimmungen über Mißhandlungen von Kindern in den kantonalen Strafgesetzen

---

[1]) Ich kenne keine Beispiele, daß ein deutsches Gericht Eltern wegen Beleidigung ihrer minderjährigen kleinen Kinder bestraft hätte. Doch ist dieses sehr gut möglich. Daß Kinder taugliche Objekte der Beleidigung sein können, ist zweifellos (R.G. 27, 366, 10, 372; Olshausen § 185,7). Daß Eltern zwar das Recht haben, dem Kinde Vorhaltungen zu machen, ihm Rügen zu erteilen (§ 193 St.G.B.), es herabzusetzen, durch Ehrenkränkungen schmerzlich zu treffen, wenn solches einem Erziehungszwecke dienstbar sich erweist, ist gewiß, daß diese Angriffe aber, wenn sie unangemessen sind dem Zwecke der Erziehung, wenn sie das Wohl des Kindes gefährden, widerrechtlich sind und als Beleidigungen sich darstellen, ist zweifellos.

der **Schweiz** (Anh. II S. 102 ff.); Art. 140, § 1—4 des Vorentwurfes eines Schweizerischen St.G.B. von 1896, in der Revision vom August 1902. (Anhang II S. 108.)

Endlich die unglücklichen Bestimmungen des **Oesterreichischen** Strafgesetzbuches §§ 414—420. (Anh. II S. 97.)]

Wir stellen nun die Frage der etwaigen Anwendbarkeit, bezw. Zulänglichkeit bestehender, strafgesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich:

B. der gröblichen Verwahrlosung.

(Vgl. § 4 S. 42.)

Der Angriff, welcher diese Begehungsart des Delikts konstituiert, die Vernachlässigung der körperlichen Pflege und der Sorge für die äußere Sicherheit eines Kindes seitens seiner Eltern, wird getroffen durch die polizeistrafgesetzlichen Bestimmungen über Kindesverwahrlosung in den drei Bundesstaaten: Bayern, Baden und Anhalt.

Artikel 81 des Polizeistrafgesetzbuches von Bayern[1]) besagt, daß, wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, mit Geld bis zu 90 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird.

In der Hauptsache übereinstimmend besagt § 98 des Polizeistrafgesetzbuchs von Baden:[2]) Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Aergernis erregenden Weise mißhandelt (?) oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

(Die Regulierung der Mißhandlung in diesem partikulären Strafgesetz ist sehr befremdlich. Sie ist, da sie im Widerspruch mit § 2 E.G. zum R.St.G.B. eine „Materie" regelt, welche „Gegenstand" des R.St.G.B. ist, m. E. ungültig. Wenn der Kommentar zum P.St.G.B. von Baden von Schlusser meint, daß „in den Fällen der ersten Alternative des § 98 jeweils auch der genannte § (223) des R.St.G.B. anwendbar sei", so ist dies nicht richtig. Nur die Bestimmungen des R.St.G.B. über Körperverletzungen (wozu die Mißhandlung in dem Sinne

[1]) Siehe § 3 S. 9.
[2]) Siehe ebenda.

des § 98 gehört) sind anwendbar, diese erschöpfen die Materie, schließen das Landesstrafrecht damit aus und lassen etwaig aufgestelltes als ungültig nicht zur Anwendung kommen.)

Ebenso wird nach dem Anhalter P.St.G.B.[1]), Art. 92, bestraft, wer ihm angehörige oder ihm anvertraute Kinder in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in gröblicher Weise verwahrlost oder den hierauf bezüglichen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

In den übrigen 23 Bundesstaaten fehlt — soweit ich zu sehen vermag — die entsprechende Strafbestimmung in den Landesgesetzen. Das Reichsstrafgesetzbuch enthält ebenfalls keinen Tatbestand, der diesen Angriff trifft. Also nur in Bayern, Baden und Anhalt ist die gedachte Kindesvernachlässigung als solche strafbar, in Baden nur unter der sehr restriktiven Voraussetzung, daß dadurch „öffentliches Aergernis" erregt worden ist.

Die landesgesetzliche Strafbestimmung ist in diesen drei Bundesstaaten als polizeiliche Strafbestimmung gestaltet. Daß eine solche, mit ihrem niedrigen Strafmaximum und ihren milden Strafarten nicht ein gebührendes Strafäquivalent aufzustellen vermag für die durch die Kindesvernachlässigung bewirkte Gefährdung des Kindes und die Verschuldung des Täters, liegt auf der Hand. Der Strafrahmen ist nicht groß genug und vermag nicht Fälle zu berücksichtigen, in welchen Eltern z. B. ihre Kinder ungepflegt und ungewartet dahin vegetieren, vielleicht als Straßenvagabunden unheilbar verwildern lassen. Der Ruin einer menschlichen Zukunft ist nicht mit vier Wochen Haft oder 150 Mk. Geldstrafe aufgewogen.

[Man vergleiche hierzu in der ausländischen Strafgesetzgebung: §§ 360, 376—378 des **Oesterreichischen** St.G.B. (Anhang II S. 95, 6), des **Ungarischen** St.G.B. § 64 (Anh. II S. 98); die kantonal-**Schweizerischen** Strafbestimmungen (Anh. II unter Schweiz a I zusammengestellt S. 99); Art. 121 des Vorentwurfs eines Schweizerischen St.G.B. von 1894 und Art. 140 § 1—4 des V.E. von 1896, in der Revision von 1902; §§ 219, 380 im Entwurf eines **Norwegischen** Allg. Strafgesetzbuchs (Anh. II S. 109, 10); I (1) des Ges. betr. die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder für **Großbritannien und Irland** (Anh. II S. 120); § 288 mit § 289 des St.G.B. des Staates **New-York** (Anhang II S. 125, 26).]

---

[1]) Siehe § 3 S. 9.

C. Anhalten zu unangemessenen Arbeitsleistungen.

(Vgl. § 4 S. 44.)

1. Läßt sich der Angriff, welcher die durch den obigen Titel bezeichnete dritte Begehungsart unsers Delikts bildet, — läßt sich das von den Eltern (2c.) ausgeübte Anhalten eines Kindes (2c.) zu Arbeitsleistungen, die seinen Kräften, seinem Alter oder seiner Lebensstellung unangemessen sind, subsumieren unter bestehende strafgesetzliche Bestimmungen?

Als subsumierende Tatbestände kommen in Frage die Tatbestände von Strafbestimmungen aus Arbeiterschutzgesetzen und zwar:

a) aus dem Reichsgesetze betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Zufolge seiner Vorschriften können bestraft werden: Eltern, welche ihre Kinder zuwider den Bestimmungen der §§ 12—16, § 17 Abs. 1, sowie zuwider den auf Grund der § 20, § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften beschäftigen.

Erscheint also der fragliche Angriff als eine durch die obengenannten Bestimmungen verbotene Arbeitsbeschäftigung des Kindes, so ist er in diesen speziellen Formen subsumierbar. (So würde, wenn z. B. Eltern ein eilfjähriges Kind täglich abends bis zehn, eilf Uhr in der Perlenstickerei zu beschäftigen pflegten, diese Handlung unter § 25, Nr. 1 fallen. Ebenso die auf S. 47 erwähnten Fälle des Anhaltens von Kindern zu unangemessenen Arbeitsleistungen.)

Damit ist aber nur ein kleiner Ausschnitt der unter unsern Begriff des Anhaltens zu unangemessenen Arbeitsleistungen fallenden Erscheinung zu treffen. Der Angriff muß gerichtet sein gegen ein Kind im volksschulpflichtigen Alter, muß bestehen in der Auferlegung von Arbeitsleistungen gewerblicher Natur (das Anhalten eines Kindes zu unangemessenen Arbeitsleistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und — was sehr wichtig ist — im Haushalte kann nie unter diese Bestimmungen fallen). Sodann muß er noch den speziellen Voraussetzungen der einzelnen Bestimmungen entsprechen. Er ist also nur in ganz speziellen Formen subsumierbar unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

b) Für die Subsumtion kommen ferner noch in Betracht die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Wenn Eltern ihre Kinder als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Arbeiter in offenen Verkaufsstellen) in ihrem Geschäftsbetriebe beschäftigen, so unterliegt dies Verhältnis den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, also auch den oben genannten Strafbestimmungen.[1]) Das Anhalten des Kindes zu unangemessenen Arbeitsleistungen kann nun sehr wohl eine Form annehmen, die es unter diese Bestimmung zieht. So würde, wenn Eltern z. B. ihre fünfzehnjährige Tochter, welche sie als Ladengehilfin in ihrem Betriebe beschäftigen, täglich von morgens fünf bis nachts eilf, zwölf ohne gehörige Mittagspause beschäftigen, diese Handlung unter das Verbot des § 139 c G.O. und die Strafbestimmung des § 146, Ziff. 2 G.O. fallen.

Es gilt auch hier das unter a Gesagte, daß das Anhalten des Kindes zu unangemessenen Arbeitsleistungen nur in ganz speziellen Formen unter die betreffenden Strafbestimmungen zu subsumieren ist, daß diese nur einen kleinen Ausschnitt der unter unsern Begriff des Anhaltens zu unangemessener Arbeitsleistung fallenden Erscheinung decken.

Nicht im Entferntesten vermag die Summe der hier anzuziehenden Strafbestimmungen des Gesetzes betr. die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit und der Gewerbeordnung alle Möglichkeiten des fraglichen Angriffs zu treffen.

2. Sofern dies der Fall ist, sofern die genannten Strafbestimmungen das von Eltern (ꝛc.) gegen ihre Kinder (ꝛc.)

---

[1]) Es kommen hier besonders in Betracht die Strafbestimmungen der §§ 146 Ziff. 2, 146 a, § 148 Ziff. 9 über:

a) die Uebertretung der in den §§ 135, 136, 137 oder auf Grund der §§ 139, 139 a getroffenen Verfügungen über die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in den Fabriken; sowie der in § 139 c enthaltenen Bestimmung über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens zehn Stunden nach beendeter Arbeitszeit und eine Mittagspause innerhalb derselben;

b) die Uebertretung der in den §§ 41 a, 55 a, 139 e, 139 f Abs. 4 oder der auf Grund des § 105 b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen, oder der auf Grund des § 41 b oder des § 139 f Abs. 1 getroffenen Anordnungen über die Gewährung von Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, sowie über den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen;

c) die Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen den Lehrling: § 127 Abs. 1, 2.

ausgeübte Anhalten zu unangemessenen Arbeitsleistungen treffen, treffen sie es nicht, wie bereits in § 3 ausgeführt, als Angriff auf das Wohl, oder die Gesundheit des Kindes, sondern als Uebertretung einer gewerbepolizeilichen Vorschrift. Daß bei dieser Absicht die Strafbestimmungen keine genügende Ahndung einer durch die Uebertretung der Vorschriften herbeigeführten Gefährdung des kindlichen Wohles sein können, ist klar.

[Man vergleiche hierzu in der ausländischen Strafgesetzgebung § 218 des Entwurfs eines **Norwegischen** St.G.B. (Anh. II S. 109); Art. 65 im Vorentwurf eines **Schweizerischen** St.G.B. von 1894 und Art. 77 V.E. v. 1896 in der Revision von 1902 (Anh. II S. 106 und 107); Art. I des **Französischen** Gesetzes, betreffend die Verwendung von Kindern in herumziehenden Gewerben (Anh. II S. 112); besonders I und II des Gesetzes betr. die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder für **Großbritannien und Irland** (Anh. II S. 120, 21) und § 292 des St.G.B. des Staates **New-York** (Anh. II S. 126).]

D. Verlassen, Verbringen, Vertreiben eines Minderjährigen.

(Vgl. § 4 S. 49)

1. Die ersten beiden Handlungen fallen unter den Tatbestand der Aussetzung (§ 221 R.St.G.B.) unter folgenden Voraussetzungen:
   a) der Minderjährige muß „hilflos" sein, d. h. im allgemeinen, auf sich selbst gestellt, unfähig, die Leibes- oder Lebensgefahr von sich abzuwenden;
   b) er muß wegen „Jugend, Gebrechlichkeit oder Krankheit" hilflos sein. Ist er aus anderen Gründen hilflos, weil er vielleicht in einen tiefen Schlaf versunken, weil er taubstumm, weil er erschöpft ist, ist er hilflos gemacht, etwa durch Knebelung oder Fesselung, ist er, nicht wegen Jugend (er ist vielleicht körperlich voll entwickelt), nicht wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit (er ist gesund), aber aus großer Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit hilflos, so ist die Anwendbarkeit des § 221 nicht gegeben;
   c) das Verbringen oder Verlassen muß eine Gefährdung der hilflosen Person an Leib oder Leben bewirkt haben; ist der Minderjährige in seinem sittlichen

Wohl gefährdet, ohne an Leib oder Leben gefährdet zu sein (das Kind wird in eine Bettlerherberge gebracht und dort verlassen), so ist das Verbringen nicht unter § 221 subsumierbar.

2. Die Ahndung dieser beiden Handlungen, soweit sie subsumierbar sind, gemäß § 221 gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.
3. Das Vertreiben eines Minderjährigen dürfte sich nach unserm positiven Strafrecht nicht bestrafen lassen; als Aussetzung wird es wegen des zu engen Begriffes der Hilflosigkeit, die auf zu jugendlichem Alter beruht, schwerlich beurteilt werden können.

E. Ausschicken, Mitnehmen eines Minderjährigen zum Bettel, Ueberlassen eines Minderjährigen an andere zum Bettel.

(Vgl. § 4 S. 51.)

1. Das Ausschicken eines Minderjährigen zum Bettel fällt unter den Tatbestand des § 361, Nr. 4 R.St.G.B., ist auch unter Umständen als Anstiftung zum Bettel zu fassen. — Das Mitnehmen eines Kindes zum Bettel fällt unter den genannten Paragraphen, wenn es als Anleitung zum Bettel anzusehen ist, das wird sein, wenn das Kind alt genug ist, um der Anleitung zugänglich zu sein. Das Mitnehmen von Kindern im Säuglingsalter, diese außerordentlich häufige Form des Kinderbettels, findet aber keinen Tatbestand in unsern positiv rechtlichen Strafbestimmungen, unter den es subsumierbar, nach welchem es strafbar wäre. Ebenso wenig das Ueberlassen eines Kindes an andere zum Bettel, dieser schnöde Kinderschacher.
2. Die Strafbestimmung des § 361 Nr. 4 R.St.G.B. ist eine polizeiliche Strafbestimmung. Sie vermag nicht zu ahnden, was sie gar nicht ahnden will: die Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder sittlichen Gesundheit des Kindes, welche durch die Uebertretung ihrer Vorschrift in concreto herbeigeführt wurde.

[Man vergleiche hierzu unter der ausländischen Strafgesetzgebung § 2 des **Oesterreichischen** Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Anh. II S. 96); § 11 des Entwurfs eines **Norwegischen** Gesetzes über Arbeitsscheu, Bettelei ꝛc. (Anh. II S. 111); Art. 3 des **Französischen** Gesetzes betreffend die Verwendung von Kindern in herumziehenden Gewerben (Anh. II S. 113);

besonders IIa des Gesetzes, die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder betreffend für **Großbritannien und Irland** (Anh. II S. 121); § 292, Nr. 2 des St.G.B. des Staates **New-York** (Anh. II S. 126); Art. 204 des V.E. eines **Schweizerischen** St.G.B. von 1894, Art. 252, Abs. 2 des V.E. von 1896, in der Revision von 1902 (Anh. II S. 107 und 109.]

F. Das Verleiten eines Minderjährigen zu rechtswidrigem, strafgesetzlich verbotenem Verhalten und das Unterstützen eines Minderjährigen bei solchem Verhalten

(vgl. § 4 S. 55)

ist als ein gegen den Minderjährigen sich richtender Angriff nach positivem Strafrecht überhaupt nicht aufzufassen und daher nicht zu ahnden.

G. Das Anreizen zur Unzucht und andere Angriffe auf die geschlechtliche Sittlichkeit des Minderjährigen.

(Vgl. § 4 S. 57.)

Der erstgenannte Angriff ist nach positivem Strafrecht nicht zu ahnden.

Die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit dem Minderjährigen wird geahndet:

a) wenn verübt von Vormündern, Adoptiv- und Pflegeeltern gemäß § 174 Nr. 1;

b) verübt von leiblichen Eltern und Stiefeltern nur entweder, wenn der Minderjährige unter 14 Jahren ist (§ 176 Nr. 3) oder, unabhängig von dem Alter des Minderjährigen, dann, wenn die unzüchtige Handlung besteht in außerehelichem Beischlaf (§ 173 Abs. 1 und 2).

Nehmen Eltern oder Stiefeltern mit ihren Kindern, bezw. Stiefkindern über 14 Jahren unzüchtige Handlungen vor, die andere sind, als außerehelicher Beischlaf, so sind sie nicht strafbar. Das Fehlen von Strafbestimmungen für solche Fälle ist auffallend und eine bedauerliche Lücke im Strafgesetz.[1])

---

[1]) Vgl. Oesterreichisches Strafgesetz 2c. vom 27. Mai 1852: § 132, III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterricht anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet. — Nach einer Entscheidung des K. K. obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 27. April 1894

Die übrigen hierher gehörenden in § 4 S. 58 erwähnten Angriffe auf die geschlechtliche Sittlichkeit des Minderjährigen finden ihre gebührende Ahndung im Strafrecht.

Wir sind am Ende der den Gegenstand dieses Abschnittes bildenden Untersuchung. Sie hat ergeben: Die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit des Minderjährigen ist gegen die besprochenen Angriffe seitens der zu seiner Fürsorge Verpflichteten (mit Ausnahme der gegen die geschlechtliche Sittlichkeit gerichteten) strafgesetzlich durchaus unzureichend geschützt. Gegen andere Angriffe von dieser Seite ist sie überhaupt nicht geschützt, fügen wir hier noch hinzu.

Wäre dies anders, wäre der Minderjährige in dieser dreifachen Hinsicht, der Basis seines Wohles, durch die Strafgesetze genügend geschützt gegen Angriffe seitens der zu seiner Fürsorge Verpflichteten, so wäre damit auch das Wohl des Minderjährigen selber hiergegen geschützt, — allerdings nur indirekt, durch den Schutz verschiedener Rechtsgüter des Minderjährigen selbst, allerdings nicht als Rechtsgut des Staates. Dann aber wurde man gegen unsere Aufstellung eines gegen den Staat gerichteten Delikts der Gefährdung und Verletzung des Wohles Minderjähriger in Zuwiderhandlung gegen eine elterliche, vormundschaftliche oder pflegschaftliche Fürsorgepflicht und unsere Forderung der Pönalisierung desselben geltend machen können, die erstere sei wesentlich nur theoretisch begründet, die zu Grunde liegende Auffassung von dem Wesen der betr. Angriffe möge durchaus richtig sein, die Durchsetzung dieser Auffassung in entsprechenden strafgesetzlichen Bestimmungen möge sogar gewisse praktische Vorteile für die Rechtsprechung bieten — allein das Prinzip der gesetzgeberischen Oekonomie verbiete, daß man solcher Gründe wegen zu einer entsprechenden umgestaltenden strafgesetzlichen Regelung schreite.

Nun aber hat sich erwiesen, daß das Wohl des Minderjährigen, materiell betrachtet, durchaus unzureichend geschützt ist gegen Angriffe seitens der zu seiner Fürsorge Verpflichteten. Damit aber erhält unsere Forderung den ent-

---

können sich auch Eltern des hier behandelten Verbrechens der Verführung zur Unzucht in Ansehung ihrer Kinder schuldig machen.

(Man vgl. Art. 331, Code pénal (Anh. II S. 111); Art. 335 des italienischen St.G.B. (Anh. II S. 118); Art. 123 des V.E. eines Schweizerischen St.G.B. von 1896 in der Revision von 1902 (Anh. II S. 108).

scheidenden Nachdruck der Rechtfertigung durch das praktische Bedürfnis.

Anmerkung: Es sei an dieser Stelle das praktische Bedürfnis nach einer Strafbarerklärung unseres Delikts noch durch eine andere Betrachtung erwiesen.

Die gesetzliche Bestimmung des § 1666 B.G.B. und der darauf ruhenden landesrechtlichen Zwangserziehungsgesetze, wonach, wenn Eltern das Wohl ihrer Kinder schuldhafter Weise gefährden, der Staat einzuschreiten, eventuell ihnen das Kind zu nehmen und für eine anderweitige Fürsorge, unter gewissen Voraussetzungen für seine Erziehung auf öffentliche Kosten Sorge zu tragen hat, — wirkt geradezu als Anreiz für liebloſe und gewissenlose Eltern, das Wohl ihrer Kinder zu gefährden, um sich dadurch der Kinder zu entledigen und sie auf den Staat abzuwälzen. „Als neuere Art," heißt es in einem Artikel über Kindesmißhandlung in den Mitteilungen des Berliner Kinderschutzvereins, Juli 1902, „sich der Kinder aufs bequemste zu entledigen, benutzen die Eltern wissentlich das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz; es ist mir in meiner Praxis oft vorgekommen, daß Eltern ihre Kinder der Sittenlosigkeit und der Verwahrlosung bezichtigten, damit dieselben in die staatliche Fürsorge kommen sollen; in zwei Fällen haben die Eltern ihre Kinder plötzlich arg gezüchtigt, haben selbst an unser Bureau anonyme Briefe gesandt, daß ihre Kinder mißhandelt würden; — — — ja andere lassen ihre Kinder hungern, damit sie das Mitleid ihrer Mitmenschen erregen, oder sie verleiten sie direkt zu unzüchtigen Handlungen. Alles nur, um die Kinder durch das Fürsorgeerziehungsgesetz auf billige Weise loszuwerden." — Will der Staat durch jene Bestimmung solchen Eltern nicht eine Handhabe zur Erreichung ihres schändlichen Zweckes bieten, so muß er sie für solche frivole Schädigung des Kindes die volle Schärfe und Schwere seiner Strafgewalt fühlen lassen.

§ 6.

Entwurf und Besprechung des gedachten Strafgesetzes.

I. Für unsere Aufgabe hier harren zunächst zwei wichtige Fragen ihrer Erledigung.

1. Soll das Gesetz die Strafbarkeit des Delikts knüpfen an den Umstand einer gewissen Begehungsart?
2. Soll das Gesetz die Strafbarkeit des Delikts abhängig machen von dem Vorliegen einer gewissen Schuldart?

Zur Frage 1.

Würde es legislatorisch richtig sich erweisen, wenn das Gesetz Begehungsarten des Delikts fixierte als Voraussetzung seiner Strafbarkeit, oder aber würde es ratsamer sein, wenn das Gesetz von dem Umstand der Begehungsart ganz absähe und die Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger seitens der zu ihrer Fürsorge Ver-

pflichteten in toto, unabhängig von der Art ihrer Begehung unter Strafe stellte?

Bei Annahme der ersten Alternative würde das Gesetz in seinem wesentlichen Teile folgendermaßen lauten können:

Mit . . . . . wird bestraft, wer . . . . (Schuldart noch unbestimmt) . . . . seiner elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen *dadurch* gefährdet oder verletzt, daß er denselben grausam behandelt oder gröblich verwahrlost oder zu unangemessenen Arbeitsleistungen anhält oder . . . . .

Bejaht man die zweite Alternative, so könnte das Gesetz lauten:

Wer . . . . . (Schuldart noch unbestimmt) . . . . . seiner elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährdet oder verletzt, wird mit . . . . bestraft.

Für die erste Gestaltung des Gesetzes, für die kasuistische, lassen sich folgende Punkte geltend machen:

a) Es ist (worauf Binding, Normen I, S. 384, 2. Aufl., aufmerksam macht) allen Gefährdungsverboten charakteristisch die genaue Angabe der Bewirkungsart verbotener Gefährdung. — „Tatbestände nach dem Muster: Wer vorsätzlich Leib oder Leben eines andern gefährdet, kommen nicht vor." Alle Gefährdungsverbrechen gehören vielmehr zu den Delikten mit geschlossenen Mitteln. Der Gesetzgeber schließt den Kreis der Mittel hauptsächlich aus *dem* Grunde, weil allgemein gefaßte Gefährdungsverbote eine geradezu unerträgliche Beschränkung menschlicher Handlungsfreiheit bilden würden. Werden nun aus den für ein Rechtsgut gefährlichen Handlungen vom Gesetzgeber die gefährlichsten ausgelesen und als strafbar hingestellt, so ist damit für alle, an die das Gesetz sich richtet, eine klare Position für ihr Verhalten gegenüber dem Rechtsgut geschaffen und genau präzisiert, was sie zu lassen und zu vermeiden haben;

b) es wird durch die gesetzliche Fixierung der Bewirkungsart die Freiheit des subjektiven Ermessens des Richters eingeschränkt, es erhält mit der Angabe im Gesetz nicht nur Richtschnur, sondern auch Grenzen. Dies aber scheint in doppelter Hinsicht wünschenswert: Der leicht zum Verurteilen Geneigte wird dadurch gebunden, der

Zögernde und zu Bedenken Neigende in gewisser Hinsicht gestützt;

c) die Neuheit des Begriffs unseres Delikts und die Notwendigkeit der scharfen Unterscheidung von jenen Delikten, welche Rechtsgüter des einzelnen verletzen, macht es erforderlich, daß zur bestimmten Kennzeichnung des Begriffes selbst jene Arten angeführt werden, in denen sich das Delikt, nach dem oben in § 4 Ausgeführten, am häufigsten und am gefährlichsten zeigt.

Hiergegen nun und für die zweite Fassung läßt sich geltend machen:

a) Es ist zwar zuzugeben, daß in dem Tatbestande der Gefährdungsverbrechen, welche unser positives Strafrecht aufstellt, die Bewirkungsart der verbotenen Gefährdung genau angegeben ist. Alle die diesen Verbrechen zu Grunde liegenden Normen aber richten sich an die Allgemeinheit der Rechtsgenossen; keiner dieser Tatbestände setzt ein Verhältnis zwischen dem Täter und dem angegriffenen Rechtsgut voraus, das dem Täter allseitige, besondere Vorsicht diesem Rechtsgut gegenüber, ja mehr noch, Sorgfalt und Pflege desselben zur Pflicht macht. Der Tatbestand unseres Delikts aber tut dies. Und solchem Verhältnis gegenüber ist der Gesetzgeber vollauf berechtigt, die Gefährdung noch mehr die Verletzung eines Rechtsgutes, zu dessen Betreuung und Schutz der Täter rechtlich verpflichtet war, schlechtweg zu verbieten. Die Handlungsfreiheit diesem Rechtsgut gegenüber ist den als Täter in Frage Kommenden überhaupt nicht zu gewähren, wenigstens nicht in dem Sinne, daß sie unter Vermeidung gewisser Gefährdungs- und Verletzungshandlungen darauf loshandeln könnten; die gesamten Beziehungen des Täters zu dem Objekte, an welchem dieses Rechtsgut haftet, an dem es angegriffen wird, stehen unter dem Gebote der Vorsicht und Sorgfalt. Es darf hier keinen Raum geben für ungeahndet zu begehende Gefährdungs- oder Verletzungshandlungen.

Für wen unter denjenigen, an welche das Gesetz sich richtet, ist denn auch jene klare Position erwünscht, welche geschaffen wird durch die Auslese zu vermeidender Gefährdungshandlungen, welche der Strafgesetzgeber gibt? Daß die schuldhafte Gefährdung und Verletzung des kindlichen Wohls den Eltern und Pflegern des Kindes verboten ist,

nicht nur durch Gesetze der Sittlichkeit und Moral, sondern auch innerhalb rechtlicher Gebote, wissen alle Eltern und Pfleger im Grunde. Ihre Position gegenüber diesem Rechtsgut ist klar genug. Jene Klarheit aber, welche der Strafgesetzgeber noch dazu bringt, indem er strafbare von nicht strafbaren Gefährdungs- oder Verletzungshandlungen sondert — sie kommt zu Gute und ist erwünscht dem Bösgesinnten, der nun weiß: dieses Verbotene kannst du tun, ohne daß man dich straft, jenes aber muß man meiden wegen der unangenehmen Folgen. Diese Klarheit wird für ihn willkommene Helle, um Wege zu finden, die das Gesetz umgehen und doch zu seinem Ziele führen.

b) Zugegeben ist, daß diese weite Fassung des Gesetzes demjenigen, der es anwenden soll, dem Richter, wie demjenigen, der dazu helfen soll, daß es zur Anwendung komme, dem öffentlichen Kläger, einen großen Spielraum für ihr subjektives Ermessen einräume, daß das Gesetz somit eine große Aufgabe an den „Laien"-Verstand der Justizvertreter stelle: sie sollen in der häuslichen Behandlung des Minderjährigen die pathologische Seite erkennen, sie sollen in dem Verkehr des Fürsorgepflichtigen mit dem Minderjährigen das für sein Wohl gefährliche oder schädliche Handeln des Fürsorgepflichtigen ohne helfende Anweisungen des Gesetzes herausgreifen, als solches bezeichnen und dem Gesetze unterstellen.]

Diese Aufgabe wendet sich zum größten Teil nicht an das juristische Können des Justizvertreters, sie wendet sich besonders an das menschliche Wissen in ihm, an das, was er über Menschliches erfahren, an seine Urteilskraft in menschlichen Dingen. — Die Stellung dieser Aufgabe, die Gewährung jener Freiheit läßt aber das Eine nicht notwendig erwarten: daß hieraus zu viele, sachlich nicht gerechtfertigte Verurteilungen hervorgehen würden. Die bekannte große Vorsicht des deutschen Richters in der Bewertung körperlicher und besonders immaterieller Schädigung, die bekannte Neigung, die Ausübung elterlicher Autorität auch in ihren Uebergriffen milde anzusehen, stellen sich jener Befürchtung entgegen. — Die Annahme aber, daß der Richter nicht oft genug aus diesem Gesetze verurteilen werde, daß er wirkliche Gefährdungs- und Verletzungshandlungen nicht als solche auffassen und gelten lassen werde — diese Annahme wird auch nicht durch die kasuistische engere Fassung ausgeschlossen.

c) Gegen die kasuistische Fassung ist endlich noch zu betonen, daß an sich jede kasuistische Fassung eines Gesetzes von vorneherein zu vermeiden ist, weil die Erfahrung lehrt, daß in einer ganzen Summe von Beispielen durch die Kasuistik Lücken im Gesetze gelassen wurden, die bei der praktischen Anwendung sehr fühlbar wurden und die es nötig machten, daß der Gesetzgeber wiederum die ergänzende Hand an das Gesetz legen mußte.

Wir ziehen nach dem Gesagten die nicht kasuistische weitere Fassung vor.

Zur Frage 2.

Soll das Gesetz wie die vorsätzliche, so auch die fahrlässige Begehung des Delikts unter Strafe stellen oder aber nur bei Vorsatz des Täters Strafe eintreten lassen?

Wenn man die Reihe jener Verbrechen durchgeht, welche das Reichsstrafgesetzbuch in seinen ersten acht Abschnitten zusammenstellt, die Verbrechen gegen den äußeren und inneren politischen Bestand des Staates, gegen die Staatsgewalt, gegen die öffentliche Ordnung und gegen das Münzwesen, so findet man (von einer einzigen Ausnahme abgesehen), bei allen diesen gegen den Staat gerichteten Verbrechen, daß nur die vorsätzliche Begehung derselben aus ihren Tatbeständen strafbar werden läßt.

Die Tatbestände sind durchgehends so gebaut, daß bei ihrer vorsätzlichen Verwirklichung in dem Täter das Bewußtsein vorhanden gewesen sein muß, daß sein Angriff sich gegen ein öffentliches, ein staatliches Interesse oder wie in § 138 und § 140 gegen einen (materiellen) Anspruch des Staates gegen ihn richte.

Fehlt dieses Bewußtsein, so fällt die Handlung nicht selten aus dem Gebiete der gegen den Staat gerichteten Delikte in dasjenige der gegen Rechtsgüter des einzelnen gerichtete. So fällt z. B. der Mord des Landesherrn (§ 80) bei fehlendem Bewußtsein, daß der Getötete die Eigenschaft des Landesherrn besaß, daß also ein öffentliches Interesse angegriffen wurde, unter § 211, und erscheint als das Verbrechen wider das Leben, ein Delikt gegen das Rechtsgut des einzelnen. Aehnlich das Verhältnis zwischen den Tatbeständen des § 95 zu § 185, des § 133 zu § 274 und bei anderen mehr.

Oder aber die Handlung fällt ins Strafloſe, sie erscheint dem Gesetzgeber als ungefährlich.

Es ist demnach als ein Prinzip der Rechtsordnung anzusehen, daß sie das gegen den Staat gerichtete Delikt als solches nur strafen will, wenn es vorsätzlich begangen war. Dieses Prinzip haben wir u. E. auch bei unserem Delikt, welches sich ja nach dem oben in § 3 Gesagten als gegen den Staat gerichtetes Delikt charakterisiert, zur Anwendung zu bringen, wir halten also dafür, daß das aufzustellende Gesetz nur bei Vorsatz des Täters Strafe eintreten lassen will.

Praktische Erwägungen geben dieser Entscheidung recht. Erinnern wir uns daran, was in der Einleitung zu dieser Arbeit gesagt wurde, daß in großen Kreisen unseres Volkes, ja man kann fast sagen in der ganzen untersten Schicht desselben das Wohl des minderjährigen Hauskindes durch die häuslichen Verhältnisse beständig gefährdet ist. In zahllosen Fällen wird diese Gefährdung einer Fahrlässigkeit der Eltern zuzurechnen sein. Wollte hier nun überall das Gesetz eingreifen, müßte hier überall die Justiz einschreiten, so würde daraus eine unerträgliche Behelligung der Gesetzesunterworfenen, eine unerfüllbare Aufgabe für die Justizbehörden entstehen und das Ansehen der Gerichte und des Rechtes würde leiden.

Noch ein anderes praktisches Bedenken zeigt die Unmöglichkeit der anderen Fassung. Würde das Gesetz auch die fahrlässige Gefährdung oder Verletzung strafen, so würde damit das Amt des Vormunds und des Pflegers zu einer höchst bedenklichen, höchst heiklen Aufgabe, gegen deren Uebernahme sich jeder mit Recht aufs Aeußerste sträuben würde.

Jenes Prinzip der Rechtsordnung, das gegen den Staat gerichtete Delikt als solches nur dann zu strafen, wenn es vorsätzlich begangen worden ist, wird im Reichsstrafgesetzbuch — wie schon angedeutet — einmal durchbrochen. In § 121, Abs. 2 wird das fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen mit Strafe bedroht, wenn begangen von einem zur Beaufsichtigung oder Begleitung des Gefangenen behördlich Beauftragten.

Gerade diesen Fall könnte man gegen unsere Entscheidung für die alleinige Berücksichtigung des Vorsatzes in dem aufzustellenden Gesetz verwenden. Offenbar, könnte man sagen, bestraft die Rechtsordnung das fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen seitens des staatlich Beauftragten deswegen, weil der Beauftragte als solcher,

da er die Pflicht der Aufsicht hat, sich dem Staat besonders verantwortlich macht; nun haben auch die Eltern dem Staate gegenüber die Pflicht der Sorge für das Wohl des Minderjährigen, sie sind dem Staate gegenüber besonders verantwortlich aus dieser Pflicht, man könnte sie daher analog dem staatlich Beauftragten schon für Fahrlässigkeit strafbar machen. Diese Analogie ist aber nicht zulässig. Dem staatlich Beauftragten erwächst aus seinem Auftrag die Pflicht einer viel schärferen, viel energischeren Achtsamkeit, als den Eltern aus ihrer Fürsorgepflicht. Es ist unmöglich, weil es der Natur der Sache widerspricht, die Eltern haften zu lassen wie einen staatlich zur Erledigung eines Auftrages Bestellten. Wie sie zu einer ebenso scharfen, energischen Achtsamkeit aus ihrer Fürsorgepflicht nicht verpflichtet sind, wie der staatlich Beauftragte aus seinem Auftrage, so kann die Rechtsordnung sie nicht in ebensolchem Umfange verantwortlich machen wie diesen. — Die Geltendmachung dieser Analogie vermag also unsere Entscheidung nicht wankend zu machen.

Wir bleiben dabei und können nunmehr, da wir die beiden vor der Aufstellung des Gesetzentwurfs zu erledigenden Fragen entschieden haben, diesen formulieren. Er lautet:

> Wer vorsätzlich, seiner elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider, das Wohl eines Minderjährigen gefährdet oder verletzt, wird mit . . . . . bestraft.

II. 1. Einstellung des Verbrechens in das System des Strafgesetzbuches.

Es ist für die praktische Anwendung eines Gesetzes durch den Richter von der größten Wichtigkeit, daß dieser den Zweck des Gesetzes, die ratio legis, nicht verkenne. Dieser allgemeine Satz zeigt seine Bedeutung ganz besonders, angewendet in Bezug auf unser eben aufgestelltes Gesetz. Irrt der Richter über die ratio desselben, ist er der Meinung, es wolle strafen den Angriff auf Rechtsgüter des Minderjährigen selbst, so wird er die Handlung ganz anders beurteilen, als wenn er die Absicht des Ge-

setzes richtig erfaßt. In diesem Falle, wo er also erkennt, daß es schützen will ein Rechtsgut des Staates denen gegenüber, gegen welche der Staat einen Anspruch auf Sorge für dieses Rechtsgut erhebt,[1]) wo er ins Auge faßt das Wohl des Minderjährigen als ein staatliches Rechtsgut, als den Verletzten nicht den Minderjährigen, sondern den Staat selber, wird er die Bedeutung der Handlung viel höher veranschlagen. Er wird den Angriff nicht bewerten als die Störung der Existenzsphäre eines Minderjährigen, eines Kindes, die sich in diesen Grenzen erschöpft, er wird ihn bewerten als den Eingriff in die Rechtsgütersphäre des Staates selber. — Er wird nicht in dem Täter die Autorität sehen, die er gewohnt ist, soviel wie möglich zu schützen, in dem Verletzten (dem Staate), dem gegenüber der Täter Untergeordneter ist, muß er sie sehen, und aus jener Gewohnheit wird folgen eine besonders strenge Beurteilung der Handlung. — Er wird andere Strafausmessungsgründe walten lassen, andere Gesichtspunkte bei Prüfung der Schuldfrage einnehmen, als in dem anderen zuvor erwähnten Falle.

Nun verdunkelt nichts so sehr die ratio eines Gesetzes als die falsche Behandlung im System; nichts würde verhängnisvoller für das Schicksal des Gesetzes sein, als wenn es da eingereiht würde, wo das Strafgesetzbuch die Angriffe auf die Rechtsgüter des Einzelnen behandelt.

Damit seine ratio klar einleuchte, muß es dahin gestellt werden, wohin diese es verweist: unter die Angriffe auf die Rechtsgüter des Staates. Es kann nicht in dem speziellen Abschnitt Unterkunft finden, der von den Angriffen auf den äußeren und inneren politischen Bestand des Staates, noch in dem speziellen, der von den Angriffen auf die Staatsgewalt handelt, er muß in dem Abschnitt Aufnahme finden, in welchem das Strafgesetzbuch Angriffe auf mannigfache andere Rechtsgüter des Staates sammelt, unter den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

2. Der Vorsatz des Verbrechens.

Wenn wir davon ausgehen, der Deliktsvorsatz sei das Wissen und Wollen einer Handlung in ihren sämtlichen

[1]) Siehe § 3 der Arbeit.

Deliktsmerkmalen[1]) (umfassend auch das allgemeine Deliktsmerkmal der Rechtswidrigkeit im Sinne des Verbotenseins), der Verbrechensvorsatz unterscheide sich nicht von dem Deliktsvorsatz[2]) — so ist zur vorsätzlichen Begehung unseres Verbrechens erforderlich, daß die Realisation des Tatbestandes, als Selbstverwirklichung eines rechtlich relevanten Willens, begleitet wird von dem Bewußtsein des Täters, daß

a) seine Handlung sich auf einen Minderjährigen bezog,

b) sie das Wohl des Minderjährigen gefährde oder verletze, (selbstverständlich nur das eine von beiden),

c) er in jenem Verhältnisse zu dem Minderjährigen stehe, welches grundlegend für den Tatbestand des Deliktes ist, d. h. daß er die Eigenschaft der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers dem Minderjährigen gegenüber trage,

d) ihm eine aus dieser Eigenschaft fließende gewisse Fürsorgepflicht gegen den Minderjährigen obliege, (deren genauen gesetzlichen Umfang und Inhalt er aber nicht zu kennen braucht),

e) ihm diese Fürsorgepflicht nicht gestatte, vielmehr verbiete, das Wohl des Minderjährigen zu gefährden oder zu verletzen.

Ausgeschlossen erscheint der Vorsatz des Täters, wenn er über diese Punkte irrt und damit die Deliktsmerkmale nicht bewußt realisiert, also unter folgenden alternativen Voraussetzungen:

a) er weiß nicht, daß er einen Minderjährigen vor sich hat;

b) er weiß nicht, daß er das Wohl des Minderjährigen gefährdet oder verletzt; er nimmt vielleicht an, seine Handlung (Züchtigung z. B. oder Anhalten zu unangemessener Arbeitsleistung) *diene* dem Wohl, fördere das Wohl des Minderjährigen;

c) er weiß nicht, daß er Vater oder Mutter, Vormund oder Pfleger des betreffenden Minderjährigen ist;

d) er weiß nicht, daß ihm als solchem eine Pflicht der Sorge für den Minderjährigen obliegt;

---

[1]) Vgl. Binding, Normen II. Bd., 3. Buch.

[2]) Besonders nicht etwa durch das Mehr des Bewußtseins der Strafbarkeit.

e) er nimmt an, seine elterliche, vormundschaftliche oder pflegschaftliche Pflicht der Fürsorge gestatte ihm, das Wohl des Minderjährigen zu gefährden oder zu verletzen.

Der Irrtum sub d scheint uns in concreto so gut wie ausgeschlossen; es ist wohl undenkbar, daß sich jemand Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger eines Minderjährigen wisse und zugleich nicht wisse, daß er damit eine Pflicht der Fürsorge für den Minderjährigen trage. Damit ist auch dann in concreto der Irrtum sub e unglaubhaft, daß jemand wisse, ihm liege eine Pflicht der Fürsorge für den Minderjährigen ob, aber annehme, diese gestatte ihm, das Wohl des Minderjährigen zu gefährden oder zu verletzen.

Was das zum Vorsatz gehörende Bewußtsein des allgemeinen Deliktsmerkmales der Rechtswidrigkeit im Sinne des Verbotenseins betrifft, so knüpft es sich — ohne formell damit identisch zu sein — an das Bewußtsein des Täters, daß ihm die elterliche, vormundschaftliche oder pflegschaftliche Fürsorgepflicht verbietet, das Wohl des Minderjährigen zu gefährden oder zu verletzen.

Anmerkung: Eine ziemlich verbreitete Theorie (vgl. Liszt, Lehrbuch S. 159, Anm. 4) über das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit im subjektiven Tatbestand behauptet im Gegensatz zu der von uns vertretenen Ansicht, der Begriff des Vorsatzes schließe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht in sich; auch neben dem Vorsatze, als etwas zu diesem selbständig Hinzutretendes, dürfe es im allgemeinen nicht gefordert werden; dort aber, wo das Gesetz das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Tatbestand eines Verbrechens aufgenommen habe, erleide die allgemeine Regel eine Ausnahme, müsse neben dem Vorsatze Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auf seiten des Täters gefordert werden. Habe das Gesetz z. B. die Richtung der Handlung gegen ein bestehendes Recht oder eine Rechtspflicht zum Tatbestandsmerkmal gemacht, so müsse das Bewußtsein, durch Setzung dieses Merkmals wider das Recht gehandelt zu haben, gefordert werden. Bei irriger Annahme des Täters, daß seine Handlung auf diese Weise nicht widerrechtlich sei, müsse die Strafbarkeit der Tat entfallen.

Nun hat unser Gesetz das Merkmal der Rechtswidrigkeit dadurch zum Tatbestandsmerkmal gemacht, daß es die Richtung der Handlung gegen eine Rechtspflicht (die elterliche ꝛc. Fürsorgepflicht) als Deliktsmerkmal setzt. Es liegt auf der Hand, daß die eben genannte Theorie unserm Gesetze gegenüber zu demselben praktischen Ergebnis kommen muß, wie die von uns vertretene, nämlich zu diesem: nimmt der Täter irriger Weise an, er handle seiner Pflicht nicht zuwider, wenn er das Wohl des Minderjährigen gefährde oder verletze, oder es sei ihm rechtlich gestattet, dies zu tun, so muß die Strafbarkeit der Handlung entfallen.

In der theoretischen Begründung dieses Satzes differieren beide Anschauungen in folgender Weise:

3. Die Konkurrenz des Verbrechens mit anderen Verbrechen.

Im konkreten Verbrechensfall kann gleichzeitig und damit der eine oder der andere selbständige strafbare Tatbestand erfüllt werden, also jener Fall der Verbrechensmehrheit geschaffen werden, welchen wir Idealkonkurrenz nennen.

So kann, wenn z. B. unser Verbrechen begangen wurde durch grausame Behandlung (S. oben § 4a) Idealkonkurrenz zwischen dem Verbrechen der Körperverletzung und unserm Verbrechen vorliegen.

Selbstverständlich würde die Vorstellung, es läge in dem erwähnten Beispiel sogenannte „notwendige" Konkurrenz vor, es sei die Gefährdung des Wohles Minderjähriger durch Körperverletzung ein einheitliches Verbrechen, zusammengesetzt aus dem Delikt der Körperverletzung und dem Delikt der Gefährdung des Wohles Minderjähriger, durchaus irrig sein. Die Körperverletzung ist durchaus nicht Bestandteil des Delikts der Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger (wie etwa die Nötigung Bestandteil des Raubes ist), wenn sie auch eines der möglichen Begehungsmittel des Verbrechens sein kann.

Ebensowenig schließt unser Verbrechen irgend ein anderes selbständiges strafbares Delikt in sich ein. Es kann, wenn im konkreten Falle gleichzeitig ein anderes selbständiges Verbrechen verwirklicht wird, zwischen ihnen nur Idealkonkurrenz, die durch sinnliche Einheitlichkeit zusammengefaßte Verbrechensmehrheit, gegeben sein.

Alle Konkurrenzmöglichkeiten hier zu besprechen, liegt umsoweniger Veranlassung vor, als sie sich ohne weiteres aus dem oben in § 5 Ausgeführten ergeben.

Die eben genannte Theorie begründet so: nimmt der Täter an, er handle seiner Pflicht nicht zuwider, wenn ꝛc. . . ., so irrt er über das Merkmal der Rechtswidrigkeit, welches in dem betreffenden Gesetze im gesetzlichen Tatbestand aufgenommen ist. Dieser Irrtum schließt nach allgemeiner Regel die Strafbarkeit aus.

An der Hand unserer Ansicht begründen wir den Satz so: nimmt der Täter an, er handle seiner Pflicht nicht zuwider, wenn ꝛc. . . ., so fehlt das Bewußtsein bei der Realisation eines Deliktsmerkmals, damit entfällt der Vorsatz, infolgedessen die Strafbarkeit.

Wenn unser Verbrechen begangen wird durch Verleiten eines Minderjährigen zu rechtswidrigem, strafgesetzlich verbotenem Verhalten ꝛc. (oben § 4, F), so kann Idealkonkurrenz vorliegen zwischen Anstiftung zu einer strafbaren Handlung und Gefährdung des Wohles Minderjähriger, oder aber zwischen dem vermittelst eines strafunmündigen Kindes begangenen mittelbaren Täterverbrechens und Gefährdung des Wohles Minderjähriger. Für diese Fälle ist es bedauerlich, das Prinzip der Strafbestimmung für idealiter konkurrierende Verbrechen, das „maior poena absorbet minorem" zur Anwendung kommen zu sehen; hier möchte man wünschen, der Richter könne die Strafen kumulieren und voll zum Ausdruck bringen die Bewertung der Gefährdung des Wohles Minderjähriger, die hier so besonders schwer wiegt. In manchen Konkurrenzfällen wird die Strafe der Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger als die höhere erscheinen, und somit voll bewertet werden können. Dies ist aber eben nur in „manchen" Fällen möglich; es läßt doch den vorhin ausgesprochenen Wunsch nach einer Kumulationsmöglichkeit, als ein allgemein helfendes Moment als berechtigt bestehen. Es muß die Möglichkeit der Strafausmessung in der Hand des Richters das Mittel werden, jenen Nachteil der Strafbestimmung idealiter konkurrierender Verbrechen auszugleichen.

4. Mittelbare Täterschaft und Mittäterschaft hinsichtlich dieses Verbrechens.

a) das Verbrechen kann so begangen werden, daß der Täter den Minderjährigen in die (tatsächliche) Gewalt solcher Personen gibt, welche, tatsächlich, seiner Annahme entsprechend, durch Angriffe auf die körperliche, geistige oder sittliche Gesundheit des Minderjährigen die Ursache der Gefährdung oder Verletzung seines Wohles setzen; der Dritte beutet z. B. die Erwerbskraft des Kindes aus, er vernachlässigt es, er benutzt es zum Bettel oder führt es auf andere Weise auf die Verbrecherlaufbahn. Wenn nun dem Dritten keine elterliche, vormundschaftliche oder pflegschaftliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Minderjährigen obliegt, so kann er (muß aber nicht notwendig) durch diese Behandlung des Minderjährigen sich einer strafbaren Handlung, z. B. der Körperverletzung, der Kindesverwahr-

losung ꝛc. schuldig machen; er kann aber nicht das Verbrechen der Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger begehen. Durch seine Handlung erscheint er hinsichtlich des Verbrechens der Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger nur als Mittel des Täters, des den Minderjährigen in die gefährdende Behandlung Versetzenden. Dieser aber erscheint als mittelbarer Täter.

b) Durchaus verschieden liegt der folgende Fall. Durch die Hingabe des Minderjährigen seitens des Täters ist zwischen dem Uebernehmenden und dem Minderjährigen ein Pflegeeltern- und Kindschaftsverhältnis entstanden. Der Uebernehmende kann hier das Verbrechen der Gefährdung oder Verletzung des Wohles Minderjähriger begehen und dann als Mittäter im Sinne des § 47 R.St.G.B. auftreten, wenn er nämlich mit dem Hingebenden „gemeinschaftlich", d. h. im bewußten Zusammenwirken gehandelt hatte; fehlt auf seiner Seite das Bewußtsein, im Einverständnis mit dem Hingebenden gehandelt zu haben, so können beide als Nebentäter erscheinen.

Anhang I.

Statistisches über grausame Behandlung von Kindern durch ihre Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Den folgenden Tabellen liegt ein Material von 190, in Deutschland gerichtlich beschiedenen Fällen zu Grunde.

Tabelle I.

Täter sind:	Anzahl der Fälle.
I. Der eheliche Vater	
allein	35
und die Stiefmutter	8
und die Pflegmutter (Konkubine des Vaters)	2
II. Die eheliche Mutter	
allein	10
und der Stiefvater	1
III. Beide leibliche eheliche Eltern	12
IV. Die uneheliche Mutter	
allein	39
und der Stiefvater (d. i. der spätere Ehemann ders.)	19
V. Die Stiefmutter	
allein	37
VI. Der Stiefvater	
allein	6
VII. Der Pflegevater	
allein	4
VIII. Die Pflegemutter	
allein	8
IX. Beide Pflegeeltern	3
X. Der uneheliche[1]) Vater	
allein	2
und seine spätere Ehefrau	3
XI. Der Adoptivvater	
und die Adoptivmutter	1
Summe	190

[1]) Aus bestimmtem Grunde ist in dieser Uebersicht der uneheliche Vater und seine Ehefrau aus der Gruppe der Pflegeeltern, der sie begrifflich unterfallen, ausgesondert.

Tabelle II.

Die Beteiligung der einzelnen Täter an der Summe aller Fälle.

I. Die uneheliche Mutter beging dies Delikt in 58 Fällen, also in 30% aller Fälle;

II. Der eheliche Vater in 57 Fällen, also in 30% aller Fälle;

III. Die Stiefmutter in 45 Fällen, also in 23% aller Fälle;

IV. Der Stiefvater in 26 Fällen, also in 13% aller Fälle;

V. Die eheliche Mutter in 23 Fällen, also in 12% aller Fälle;

VI. Die Pflegemutter in 16 Fällen, also in 8% aller Fälle;

VII. Der Pflegevater in 12 Fällen, also in 6% aller Fälle;

VIII. Der Adoptivvater in 1 Fall, also in 0,5% aller Fälle;

IX. Die Adoptivmutter in 1 Fall, also in 0,5% aller Fälle.

Bemerkungen:

1. Die uneheliche Mutter steht hiernach an erster Stelle; die eheliche Mutter erst an fünfter Stelle. Man erkennt hierin deutlich, welch' ungeheuren Einfluß der Umstand, daß sie das Kind außer der Ehe geboren, allein oder in Verbindung mit anderen, daraus entstehenden äußeren und inneren Kämpfen, auf die Gesinnung der leiblichen Mutter gegen ihre Nachkommenschaft ausübt.
2. Auffallend groß ist der Unterschied zwischen der Beteiligung des ehelichen Vaters und der der ehelichen Mutter. Der eheliche Vater übertrifft noch die Stiefmutter in der Neigung zu diesem Verbrechen. Die eheliche Mutter aber steht weit hinter dieser und auch hinter dem Stiefvater zurück.

Tabelle III.

Vergleichung der männlichen und weiblichen Täterschaft.

I.	Der eheliche Vater	beging das Verbrechen in	57,	I.	Die eheliche Mutter in	23	Fällen;
II.	Der Stiefvater	„ „ „ „	26,	II.	Die Stiefmutter in	45	Fällen;
III.	Der Adoptivvater	„ „ „ „	1,	III.	Die Adoptivmutter in	1	Fall;
IV.	Der Pflegevater	„ „ „ „	12,	IV.	Die Pflegemutter in	16	Fällen;
V.	—		—,	V.	Die uneheliche Mutter in	58	Fällen;
		Summe der Fälle	96			143	

Note zu Tabelle III.

Ferriani, Madri snaturate, S. 47 behauptet hinsichtlich der Beteiligung des männlichen und weiblichen Geschlechtes an diesem Verbrechen: es sei una dolorosa verità che la donna-madre e madrigna nella scala di questo reato tiene un posto di molto più elevato di quello del padre. Auf Grundlage unserer Statistik müssen wir die Wahrheit dieser Behauptung, soweit sie zunächst die Stiefmutter betrifft, leugnen: nicht die Stiefmutter ist an diesem Verbrechen mehr beteiligt als der Vater, sondern umgekehrt. Soweit die Behauptung die Mutter angeht, können wir sie nicht ohne weiteres zugeben. Versteht man unter „Mutter" und „Vater" die ehelichen Eltern, so ist nach unserer Statistik, die Wahrheit der Behauptung Ferrianis wiederum zu leugnen: nicht die eheliche Mutter ist an diesem Verbrechen mehr beteiligt als der eheliche Vater, sondern umgekehrt. Versteht man nun aber unter „Mutter" die leibliche Mutter, also die eheliche sowohl wie die uneheliche und unter „Vater" den leiblichen, d. h. den ehelichen, sowie den unehelichen, so bestätigt sich nach unserer Statistik das Resultat des Ferriani. Allein das unter dieser Voraussetzung gewonnene Resultat ist nicht viel wert, weil die Gegenüberstellung unrichtig ist. Vergleicht man nämlich hinsichtlich ihrer Beteiligung:

auf der einen Seite { a) den ehel. Vater / b) den unehel. Vater } mit { a) der ehel. Mutter / b) der unehel. Mutter } auf der andern Seite, so stellt man unter b schlechthin Unvergleichbares einander gegenüber. Man kann nicht die Beteiligung des unehelichen Vaters mit der der unehelichen Mutter in dieser Hinsicht vergleichen, einfach deshalb nicht, weil der erstere faktischer Umstände wegen so gut wie ausgeschlossen ist von der Begehung dieses Verbrechens, während viele äußere Umstände die Täterschaft der unehelichen Mutter außerordentlich begünstigen. Jedenfalls kann man nicht aus dieser Vergleichung einen Schluß ziehen auf die größere oder geringere Neigung des einen und des andern der Verglichenen, was doch der Zweck dieser Gegenüberstellung ist. Dies tun wäre gerade so, als wenn man, die Promenaden eines gefangenen Sträflings zusammengestellt mit den Promenaden eines beschäftigungslosen Rentiers, daraus einen Schluß ziehen wollte auf die Neigung dieser beiden Personen zum Spazierengehen.

Wir haben der Behauptung Ferrianis bezüglich der Beteiligung des Vaters und der Mutter folgendes entgegenzustellen:

1. Die eheliche Mutter steht in dieser Hinsicht hinter dem ehelichen Vater ganz beträchtlich zurück;
2. die uneheliche Mutter steht in dieser Beziehung natürlich weit höher als der uneheliche Vater, weil . . . . siehe die obigen Gründe.
3. Das Ueberwiegen der Beteiligung der „leiblichen" Mutter über die des „leiblichen" Vaters beruht darauf, daß der Beteiligung der unehelichen Mutter kein Aequivalent auf der Seite des leiblichen Vaters gegenüberzustellen ist.

Anhang II.

Ausländische Gesetzgebung.

Oesterreich.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852.

Zweiter Teil: Von den Vergehen und Uebertretungen.

8. Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Strafe.

§ 376. Im allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getötet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des § 335 zu bestrafen.

§ 335 droht bei Gesundheitsgefährdung im allgemeinen Arrest von 1—6 Monaten, wenn eine schwere Beschädigung, 6 Monate bis 1 Jahr, wenn der Tod aus der Gefährdung erfolgte.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

§ 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurteilen.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.

Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

§ 378. Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Strafe.

§ 360. Wenn dargetan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem notwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Vergl. § 9 des Ges. vom 4. Sept. 1896, Nr. 66 L.G.B. für Steiermark, betr. den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren.

10. Hauptstück des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Mißhandlungen in häuslicher Zucht.

§ 413. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherrn an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.

Strafe.

§ 414. Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das

erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Liebloſigkeit ihres Betragens mit Ernſt und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle iſt den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizuſetzen, daß ſie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verluſtig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Koſten an einem andern Orte werde erzogen werden.

Siehe hiezu die Juſtiz-Miniſterialverordnung v. 11. Mai 1901, Nr. 13 des Verordnungsblattes des k. k. Juſtizminiſteriums, betreffend den Kinderſchutz.

§ 415. Bei einem dritten Rückfalle oder wofern entweder die erſte Mißhandlung ſchon an ſich ſehr ſchwer, oder die Gemütsart der Eltern ſo beſchaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu befürchten ſtünde, iſt ſogleich das erſte Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieſer Abſicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

Siehe hiezu die Bemerkung bei § 414.

§ 416. Sind die Eltern die Erziehungskoſten zu tragen unvermögend, ſo ſoll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes geſorgt, die Mißhandlung aber mit verſchärftem Arreſte, nach Beſchaffenheit der Mißhandlung auch mit ſtrengem Arreſte von einer Woche bis zu drei Monaten beſtraft werden.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

§ 417. Die Beſtrafung der Mißhandlung eines Vormundes an ſeinem Mündel iſt ſogleich das erſte Mal Entſetzung von der Vormundſchaft, und wenn dieſe mit einem Nutzen verbunden war, ſtrenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundſchaft Arreſt von einer Woche bis zu einem Monate.

§ 418. Läßt ein Vormund ſich eine ſolche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer erſten Mißhandlung die Umſtände des § 415 ein, ſo iſt derſelbe ferner zu Vormundſchaften unfähig zu erklären, nebſtbei auf die Beſtrafung zu erkennen, welche im § 416 in ſolchen Fällen für die Eltern feſtgeſetzt worden.

§ 420. Erzieher oder Lehrer beiderlei Geſchlechts, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, ſind das erſte Mal mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monat zu beſtrafen; im wiederholten Falle aber nebſt der erſt beſtimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramt oder Erziehungsgeſchäft untauglich zu erklären.

Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R.G.B., womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

§ 2. Wegen Bettelns ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nimmt.
2. Wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausgeschickt oder anderen überläßt.

Die Strafe ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

3. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

Erlöschen der väterlichen Gewalt über Kinder.

§ 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§ 178. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerden zu untersuchen, die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Ungarn.

Ungarisches Strafgesetzbuch über Uebertretungen vom 12./14. Juni 1879.

2. Teil: **Von den Arten der Uebertretungen und deren Bestrafungen.**

6. Abschnitt: Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§ 64. Eltern, Vormünder, Kuratoren oder Aufseher, welche Kinder, Pupillen oder Pfleglinge, oder unter ihrer Aufsicht stehende Individuen vor deren vollendetem 16. Lebensjahre herumstreichen lassen, oder zur Verhinderung des Herumstreichens

nicht nach Möglichkeit die Regeln ihrer Hausdisziplin anwenden, sind mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, im Falle der Rückfälligkeit, wenn seit Abbüßung der letzten Strafe zwei Jahre noch nicht verflossen, bis zu 200 Gulden zu bestrafen.

Schweiz.

Kantonale Strafgesetze.

I. Verletzung der elterlichen Pflichten durch Verwahrlosung.

1. **Schaffhausen,** St.G.B. von 1859, § 190 Titel: Von den Verletzungen der Sittlichkeit „im hohen Grade oder fortgesetzt", „in physischer oder moralischer Beziehung vernachlässigen". Strafe: Gefängnis bis auf sechs Monate.

2. **Luzern,** P.St.G. von 1861; § 88 im Titel V. gegen Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit: „eigene oder anvertraute Kinder", „Verwahrlosung in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand"; Strafe: Gefängnis, in schwereren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre. Urteil des Strafrichters kann Sicherstellung des Kindes auf Kosten des pflichtigen Teils aussprechen.

3. **Obwalden,** P.St.G. von 1870; Art. 104 im Titel Strafbestimmungen zu Schutz von Religion und Sitte; „schlechte Kindererziehung, nicht Anhalten zum vorgeschriebenen Besuch"; Strafe: Geldstrafe bis zu 200 Francs oder angemessene Freiheitsstrafe. „Die hiermit befaßten Behörden können alles nötig Scheinende verfügen."

4. **Freiburg,** Code Pénal von 1873. Art. 384 im Titel: De l'exposition et de l'abandon des personnes; „qui néglige à un haut degré les soins qu'exigent l'entretien, l'éducation et l'instruction de ses enfants légitimes et naturels, qui ne leur procure pas les secours médicaux nécessaires", ... prison pendant 10 à 30 jours, réclusion à la maison de correction qui ne dépassera pas un an.

5. **Zürich,** St.G.B. von $\frac{1871}{1897}$; § 148 im Titel Verbrechen gegen Leben und Gesundheit; „Eltern und Pflegeeltern", „Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung", „gröblich verletzen"; Strafe: Gefängnis, verbunden mit Geldbuße.

6a. **Baselstadt,** P.St.G. von 1872; § 50 im Titel: Uebertretungen in Bezug auf Gottesdienst, Sonntagsfeier, Erziehung. „Wer . . . angehörige oder anvertraute . . . physisch oder moralisch vernachlässigt„ . . . Haft.

6b. **Baselland,** Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit 1824; Eltern . . . hoher Grad von physischer oder moralischer Vernachlässigung . . . Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Monaten; ernstlicher Zuspruch vor dem Bann anzuordnen.

7. **Appenzell** A. Rh., Gesetz über das Familienrecht 1889; § 14 im Titel: Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder; Eltern, welche einen schlechten Lebenswandel führen — ihre Kinder in leiblicher oder geistiger Beziehung oder nach beiden Richtungen hin verkommen lassen — können von der Gemeinde ihre Kinder weggenommen und angemessen versorgt werden. — Eltern entsprechenden Beitrag an dem Unterhalt — ferner:

   Appenzell A. Rh., St.G.B. von $\frac{1878}{1880}$; § 90 im Titel: V. den V. und V. gegen Leben und Gesundheit. Wer — angehörige oder anvertraute Kinder — die sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder leichtsinnig verläßt; Gefängnis oder Geldbuße bis 500 Fr. oder beides zugleich.

8. **Schwyz,** Luzerner P.St.G.B. von 1836; § 144 im Titel: In Beziehung auf die Sittenpolizei; hoher Grad von physischer und moralischer Vernachlässigung der Kinder — Gefängnis bis zu einem Monat.

9. **Solothurn,** St.G.B. 1885; Art. 115 im Titel: Verbrechen gegen Leben und Gesundheit; Kinder — die sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind — in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost; Gefängnis — drei Monate oder Geldbuße — 300 Fr.

10. **St. Gallen,** St.G.B. von 1885; Art. 191 im Titel: Verbrechen gegen besondere Familienpflichten; schwere oder fortgesetzte (trotz amtlicher Warnung) Vernachlässigung der nötigen Pflege oder häuslichen Erziehung. — Geldstrafe bis 500 Fr. oder Gefängnis bis zu drei Monaten, auch zu verbinden. — Befugnis des Gerichts, die elterliche Gewalt für bestimmte Zeit aufzuheben.

11. **Genf,** C.P. von 1874; Artikel 291 in § 1: Violation des devoirs envers la famille. Mauvais traitements où

négligence envers les enfants, in Sect. VI: Attentats contre la personne d'un mineur, im Tit. VII: Crimes et délits contre les personnes. Art. 291: „Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à un an celui qui, pouvant par son travail subvenir aux besoins de ses enfants ou de son conjoint, les laissera dans le dénûment, par suite de la privation des aliments ou vêtiments indispensables.

Il pourra de plus être privé pendant cinq ans ou plus des droits de la puissance paternelle.

12. **Graubünden,** P.G. 1897; § 34 im Titel: Vergehen gegen körperliche Sicherheit und Gesundheit; angehörige, anvertraute Kinder; — physisch und moralisch verwahrlost — Gefängnis bis zu 2 Monaten, wenn die Verwahrlosung nicht in ein schweres Vergehen übergeht.
13. **Appenzell J. Rh.** von 1899; Art. 78 im Titel: Verbrechen und Vergehen gegen das Leben; — Verwahrlosung der Pflege und des ärztlichen Beistandes; „wer sein noch hilfloses Kind oder eine andere Person, deren Pflege ihm obliegt, aussetzt, im hilflosen Zustande vorsätzlich verläßt oder deren Pflege oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird wegen Aussetzung mit Arbeitshaus bis auf drei Jahre, in leichteren Fällen mit Gefängnis bestraft".
14. **Wallis,** C.P. von 1859; § 256 im Titel: Du Délaissement des personnes; — ceux qui etant chargés de soigner une pers. infirme — un enfant — ou tout autre personne qui a besoin du secours d'autrui l'aurant négligé, seront punis de l'emprisonnement.
15. **Zug,** St.G.B. von 1876; § 73 im Titel: Verbrechen gegen das Leben. „Wer ein Kind oder eine andere hilflose Person aussetzt, . . . oder verläßt . . . oder in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Gefängnis bestraft."
16. **Glarus,** St.G.B. vom 7. Mai 1899; § 101 im Titel: V. und V. wider Leib und Leben sowie gegen Familienpflichten. „Wer — angehörige oder anvertraute Kinder — Kranke ꝛc. — welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird mit Gefängnis oder Geldbuße bis 500 Fr. oder beidem zugleich bestraft, womit je nach den Umständen Entziehung der elterlichen oder

vormundschaftlichen Gewalt verbunden werden kann. Sofern aus der stattgehabten Verwahrlosung der Tod, oder dauernd nachteilige Folgen für die Gesundheit der verwahrlosten Person hervorgehen, kann gegen den Schuldigen Arbeitshaus, in schweren Fällen sogar Zuchthaus verhängt werden.

17. **Neuenburg**, C.P. von 1891; Artikel 207 im Titel: De la violation des devoirs de famille, im Kap.: Des délits contre l'ordre publice; Artikel 207: Celui qui pouvant, par son travail ou de toute autre manière, subvenir aux besoins de ses parents en ligne directe, ascendante et descendante, ou de son conjoint, les laisse dans le dénûment, ou qui abandonne sa famille et la laisse sans secours, sera puni d'un emprisonnement, qui n'excédera pas six mois et ne pourra être moindre d'un mois, ou de l'internement d'un an au moins et de trois ans ou plus dans une maison de travail et de correction. — Il pourra en outre, être privé des droits civiques jusqu'a dix ans.

II. Mißhandlung der Kinder.

1. **Genf**, C.P. von 1874; Artikel 292 im Titel: Crimes et délits contre les personnes; Sect. VI: Attentats contre la personne d'un mineur. § 1: Violation des devoirs envers la famille; Artikel 292: Ceux qui abusent du droit de correction — en exerçant des voies de fait nuisibles à leur corps ou à leur santé — emprisonnement de 15 jours à un an, sans préjudice des peines plus fortes prévues par les articles 260 ff. (Körperverletzung) — pourront en outre être privés pendant 5 ans au plus des droits de la puissance paternelle.
2. **Ticino**, C.P. von 1873; Artikel 330, 331 im Kapitel: Von den Mißhandlungen innerhalb der Familie; im Titel: Von den Verbrechen und Vergehen gegen Leben und Gesundheit der Person: E punito con detenzione del primo al secondo grado (Gefängnis von 3 Tagen bis 1 Jahr) e multa dal primo al secondo grado (Geldbuße von 5—50 Fr.) chiunque abusa abitualmente dei mezzi di correzione e discipl. verso le persone sottoposte alla sua autorità, affidate alla sua cura, con danno o pericolo della loro salute.

   Artikel 331: I mali trattamenti in famiglia, commessi senza scopo di disciplina o correzione verso le persone

indicate nel precedente articolo, si puniscono colla detenzione in terzo grado (Gefängnis von 1—2 Jahren) e se commessi dai discendenti verso gli ascendenti colla detenzione in quarto grado (Gefängnis von 2—3 Jahren).

3. **Graubünden,** P.St.G. 1897; § 34 im Titel: Vergehen gegen körperliche Sicherheit oder Gesundheit; § 34: Wer Angehörige, anvertraute Kinder — oder andere hilflose Personen — mißhandelt (oder verwahrlost), wird, wenn die Mißhandlung oder Verwahrlosung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. (Desc. gegen Asc.: Gefängnis bis zu drei Monaten.)

St.G.B. von 1851; § 128 im Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit der Person; widerrechtliches Gefangenhalten. „Wer — durch Mißbrauch der elterlichen oder an Elternstatt übertragenen Gewalt — einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise seiner persönlichen Freiheit beraubt, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens, nach Maßgabe der Umstände, namentlich der Dauer des Gefangenhaltens und der für den Gefangenen und andere daraus erwachsenen Nachteile, wofern die Tat nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

4. **Wallis,** C.P. von 1859; § 250 im Kapitel: Des blessures et coups volontaires et autres excès envers les personnes; im Titel: Des lésions corporelles. Le délit (die schwere und leichte Körperverletzung) est aggravé, s'il a été commis avec une des circonstances si après: a) de nuit. b) sur un chemin ou dans une maison isolée pp. d) contre l'époux ou le tuteur, pp. g) sur un enfant de moins de 16 ans; sur un vieillard de 70 ans ou plus, ou sur une personne notoirment estropiée ou infirme, pp. — Dans ces cas le maximum de le peine peut être élevé de moitié.

5. **Freiburg,** C.P. von 1873; Artikel 372 im Kapitel: De l'homicide, des lésions corporelles. Quiconque abusera du droit de correction à lui appartenant, au point de porter atteinte à la santé de la personne — sera puni — de 4 jours à 18 mois de prison. Si l'abus n'a pas produit une lésion corporelle ou porté atteinte à la santé la peine consistera dans une réprimande adressée en séance publique par le Président du tribunal. En cas de récidive, il pourra y avoir lieu à prononcer

la privation de la puissance légale, en vertu de laquelle s'exerçait le droit de correct. — Der Richter soll sorgfältig prüfen, ob die Handlung nicht durch eine unüberlegte Bewegung des Zornes geschehen ist.

6. **Neuenburg,** C.P. von 1891; Artikel 208 im Titel: De la violation des devoirs de famille; im Kapitel: Des délits contre l'ordre public. Le père, la mère ou tout ascendant — le tuteur, qui abusant de son pouvoir, se livre à des excès contre les enfants mineurs, soumis à son autorité — réprimande prononcée en séance publique — et, s'il y a lieu, de l'amende — 100 fr. En cas de récidive l'amende — 500 fr. Le tout sans préjudice des peines qui seraient encourus pour des actes plus graves.
7. **Obwalden,** St.G.B. von 1864; § 85 im Titel: Körperverletzungen. Die Strafe wird erhöht, innerhalb der Grenzen für schwere und leichte Körperverletzung, wenn die Körperverletzung begangen ist an Verwandten in aufsteigender Linie oder an Personen, denen der Täter besonders Achtung und Schutz schuldig war.
8. **Waadt,** St.G.B.; Artikel 234: die Strafe für Körperverletzung wird erhöht, wenn das Delikt begangen ist ꝛc. (wie in Wallis): g) sur un enfant de moins de 16 ans, vieillard etc., personne estropiée ou infirme.
9. **Schaffhausen,** Nov. zum St.G.B. von 1891; § 164: Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist die Strafe der Körperverletzung zu erhöhen: 1) pp.; 2) wenn sie an Personen begangen worden ist, denen der Täter besondere Achtung oder besonderen Schutz schuldig war.
10. **Glarus,** St.G.B. v. 7. Mai 1899, § 105: Strafschärfungsgrund bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn sie an Personen begangen worden ist, denen der Täter besondere Achtung oder Schutz schuldig war.
11. **Thurgau,** St.G. von 1841; § 92: Erhöhung der Strafart oder des Strafmaßes, wenn die Körperverletzung verübt ist an Personen, denen der Täter besonderen Schutz oder Achtung schuldet.
12. **Appenzell J. Rh.** v. J. 1899, Artikel 83: Bei Zumessung der Strafe gilt als Schärfungsgrund, wenn die Mißhandlung verübt war an Personen, denen der Täter besondere Achtung oder Schutz schuldig war.

13. **Bern,** St.G.B. von 1866; Artikel 146: Bestimmungen über Mißhandlungen finden Anwendung auf Fälle von Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. „Besteht der Mißbrauch des Züchtigungsrechtes darin, daß der Untergebene auf eine seiner Gesundheit nachteilige oder sonst auf eine, der Natur der Sache nach unerlaubte Weise eingesperrt wird, so wird der Schuldige bestraft:

1) Mit Gefängnis bis zu 60 Tagen, wenn die Einsperrung nicht länger als 30 Tage gedauert hat;

2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn sie länger gedauert hat."

14. **Baselstadt,** P.St.G.B. von 1872; § 850: Vernachlässigung der schuldigen Pflege im Abschnitt: Uebertretungen in Bezug auf Gottesdienst, Sonntagsfeier, Erziehung: „Wer — angehörige oder anvertraute Kinder — in roher Weise mißhandelt — Haft". (Siehe auch unter „Verwahrlosung".)

III. Verletzung der elterlichen Pflichten durch Ueberantwortung an Fremde aus egoistischen Motiven.

1. **Schaffhausen,** St.G.B. von 1859; § 175 im Titel: Verbrechen und Vergehen wider den Stand der Person. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu einer die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise an andere überlassen, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

2. **Graubünden,** St.G.B. von 1851; Artikel 127 im Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit von Personen; § 127: Gewaltmißbrauch von Eltern oder Vormündern: Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Vogtbefohlenen auf rechtswidrige oder gefährdende Weise in fremde Gewalt, wie z. B. an Vaganten oder Landstreicher und dergl. überliefern, sollen nach Maßgabe der Umstände, namentlich der Gefahren und Nachteile, welche daraus erwachsen sind, mit Gefängnis bis auf 1 Jahr oder Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.

3. **Glarus,** St.G.B. vom 7. Mai 1899; § 102 im Titel: Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben sowie gegen Familienpflichten: „Eltern oder Pflegeeltern, welche böswillig, sei es aus Gewinnsucht oder aus anderen Gründen, eigene oder anvertraute Kinder an dritte Personen abgeben, obschon sie wissen, daß die Kinder bei den letzteren weder

mit Bezug auf Unterhalt noch auf Pflege und Erziehung gehörig versorgt sind, vielmehr vernachlässigt, verwahrlost oder schlecht behandelt werden, sind mit Arbeitshaus, in unbedeutenderen Fällen mit Gefängnis und Geldbuße zu bestrafen. Je nach den Umständen ist auch Entziehung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt auszusprechen."

Vorentwürfe eines Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Vorentwurf vom Jahre 1894.

Die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung; Verbrechen gegen Leib und Leben.

Art. 65. Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte einer minderjährigen oder einer Frauensperson, die ihm als Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10 000 Fr. bestraft.

Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Schuldige dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Ist die Ueberanstrengung durch frevelhafte Gleichgültigkeit verschuldet, so ist auf Geldstrafe bis auf 5000 Fr. zu erkennen.

Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit.

Art. 103. Wer mit einer Person, die seiner Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, Unzucht verübt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ist die Person noch nicht 10 Jahre alt, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Art. 105. Wer eine Minderjährige irgendwem zur Unzucht überliefert oder sie an einen Ort bringt oder an einem Orte festhält, wo sie der Unzucht preisgegeben ist, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Ist die minderjährige Person der Aufsicht und der Pflege des Täters unterstellt, oder ist sie noch nicht 16 Jahre alt oder geisteskrank, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren.

Art. 108. Wer die Unzucht seiner Ehefrau, seiner Tochter oder Großtochter eigennützig ausbeutet, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft.

Verbrechen gegen die Familienrechte.

Art. 121. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen und dadurch ihr körperliches, geistiges oder sittliches Wohl schädigen oder gefährden, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Richter veranlaßt die Verwaltungsbehörde, das Kind bei anderen Personen unterzubringen.

Dem Schuldigen wird die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt auf 10—15 Jahre entzogen.

Die einzelnen Uebertretungen und ihre Bestrafung.

Art. 204. Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheue mittellos im Lande herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen herumtreibt oder bettelt oder seine Kinder zum Betteln ausschickt, wird mit Haft bestraft oder auf 1—3 Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichen Falles in eine Trinkerheilanstalt versetzt.

Zu Art. 121 bemerken die Motive (herausgegeben am 1. August 1894):

Der Entwurf bestraft grobe Vernachlässigung von Pflegebefohlenen durch die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher unter der Voraussetzung, daß dadurch ihr körperliches, geistiges oder sittliches Wohl geschädigt oder gefährdet wird. Er scheidet also unbedeutende Vernachlässigungen aus, aber jede Vernachlässigung, durch die der Pflegebefohlene an wichtigen Lebensgütern geschädigt oder gefährdet wird, zieht für den Täter schwere Strafe nach sich.

Der Strafschutz reicht für diese Fälle nicht aus. Dem Schuldigen muß die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt entzogen werden und der Richter soll die Verwaltungsbehörde veranlassen, das Kind bei anderen Personen unterzubringen.

So vereinigt der Entwurf die einzelnen Bestimmungen der kantonalen Strafgesetzbücher, von denen das eine diesen, das andere jenen Gesichtspunkt zum Ausdruck bringt, zu einem einheitlichen und allgemein gefaßten Tatbestande.

Revision des Vorentwurfs von 1896 (vom August 1902).

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt: **Verbrechen gegen Leib und Leben.**

Art. 77. Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte einer minderjährigen Person oder einer Frauensperson, die ihm als

Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, oder die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10000 Fr. bestraft.

Wird die Gesundheit der Person zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Ist die Ueberanstrengung durch frevelhafte Gleichgültigkeit verschuldet, so ist auf Geldstrafe bis zu 5000 Fr. zu erkennen.

Sechster Abschnitt: **Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit.**

Art. 123. Wer mit seinem minderjährigen Kinde, Großkinde, Pflegekinde, Stiefkinde, Vögtling, Schüler, Zögling, Lehrling eine unzüchtige Handlung vornimmt oder einen solchen Minderjährigen zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; übt der Täter den Beischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 130. § 1: Wer in der Absicht eine Frauensperson der Unzucht mit andern zu überliefern, List, Drohung oder Gewalt gegen sie verübt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2: Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter 5 Jahren:
wenn die Frauenspersonen minderjährig sind,
wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Großtochter des Täter ist oder
wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist.

§ 4: Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10000 Franken verbunden werden.

Art. 331. Wer die gewerbsmäßige Unzucht seiner Ehefrau, seiner Tochter oder Großtochter oder einer Frauensperson, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, aus Eigennutz begünstigt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Siebenter Abschnitt: **Verbrechen gegen die Ehe und die Familie.**

Art 140. § 1: Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen oder grausam behandeln, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2: Wird die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes dadurch schwer geschädigt oder gefährdet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

§ 3: Stirbt das Kind infolge der groben Vernachlässigung oder grausamen Behandlung und konnte der Täter diesen Ausgang voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

§ 4: Der Richter veranlaßt die Verwaltungsbehörde, das Kind anderswo unterzubringen. Dem Schuldigen wird die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt für 10—15 Jahre entzogen.

Zweites Buch: **Von den Uebertretungen.**

Art. 252, Absatz 2: Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt, oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf 1—3 Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichen Falles neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden. In jedem Falle kann auf Entziehung der elterlichen Gewalt erkannt werden.

Norwegen.

Entwurf eines Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1896.

20. Kap.: Verbrechen, die sich auf Familienverhältnisse beziehen.

§ 218, Absatz 1: Wer

1. ein unter seiner Obhut oder Gewalt stehendes Kind unter 16 Jahren in einer Weise beschäftigt, die seiner Gesundheit, Sittlichkeit, Rechtschaffenheit verderblich ist, oder wer eine solche Beschäftigung erlaubt oder
2. wer durch Mißbrauch seiner Gewalt bewirkt, oder dazu mitwirkt, daß eine ihm untergebene Person unter 18 Jahren in solcher Weise beschäftigt wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 219, Absatz 1: Wer eine seinem Hausstand angehörige Person dadurch der Not aussetzt, daß er sich böswillig der ihm obliegenden Unterhaltspflicht entzieht, oder wer durch

Verwahrlosung, Mißhandlung oder anderes ähnliches Verhalten seine Pflicht gegen Ehegatten, Kinder oder die seinem Hausstand angehörigen oder unter seiner Obhut stehenden Personen, welche wegen Krankheit, Alter oder anderen Umständen sich selbst zu helfen außer stande sind, des öfteren oder gröblich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und wenn sein Verhalten eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung veranlaßt hat, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Dritter Teil: **Uebertretungen.**

37. Kap.: Uebertretungen wider die Sittlichkeit.

§ 380. Wer durch Mißbrauch seiner Gewalt oder durch Vernachlässigung pflichtgemäßer Fürsorge eine untergeordnete oder seinem Hausstande angehörige Person Verhältnissen aussetzt, die augenscheinlich ihre Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit gefährden, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gesetz, betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder vom 6. Juni 1896.

Kap. I: Ueber die Kinder, von denen das Gesetz handelt, und die Maßregeln, die gegen sie getroffen werden können.

§ 1: Ein Kind, das das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, ist auf Beschluß des Vormundschaftsrates in einer verlässigen und rechtschaffenen Familie, in einer Kinderbewahranstalt oder einer ähnlichen Einrichtung, deren Satzungen vom König genehmigt sind, oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen, wenn es

a) . . . . .;

b) infolge Lasterhaftigkeit oder Nachlässigkeit der Eltern oder Erzieher verwahrlost oder mißhandelt wird oder sittlich verkommt oder gefährdet ist, und ein Verweis (gegenüber den Eltern, vgl. § 3 unten) nicht geeignet erscheint, eine Wendung zum Guten herbeizuführen.

§ 2: Wenn der Vormundschaftsrat die Unterbringung eines Kindes gemäß § 1 beschließt, kann er zugleich einem Elternteil oder beiden Eltern die elterliche Gewalt aberkennen.

— — —

§ 3: Hält der Vormundschaftsrat die Unterbringung eines Kindes, die gemäß § 1 in Frage gebracht ist, für unnötig, so kann er sowohl dem Kinde als den Eltern oder den-

jenigen, die Elternstelle vertreten, so ernstlich, wie es erforderlich erscheint, einen Verweis und eine Vermahnung erteilen.

Entwurf zu einem Gesetze über Arbeitsscheu, Bettelei und Trunksucht, sowie über Zwangsarbeitshäuser vom Jahre 1894.

Kap. I: Arbeitsscheu und Bettelei.

§ 11: Wer gewohnheitsmäßig oder an einem für den allgemeinen Verkehr benutzten oder bestimmten Orte oder von Haus zu Haus wandernd bettelt, wird, sofern er nicht nach § 2, 5 oder 6 zu bestrafen ist, mit Gefängnis bei Wasser und Brot von 2 bis 10 Tagen oder mit entsprechender Gefängnisstrafe bei gewöhnlicher Gefangenenkost bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der andere zu solchem Bettel für sich verwendet oder unter seiner Fürsorge stehende Unmündige sich dessen schuldig machen läßt.

Kap. IV: Verschiedene Bestimmungen.

§ 39. Wer, einer Verwarnung ungeachtet, und böswillig unterläßt, für seine Kinder unter 15 Jahren zu sorgen, so daß das Armenwesen sich ihrer annehmen muß, oder einen ihm auferlegten Beitrag zu ihrem Unterhalt zu entrichten, wird mit Gefängnis bestraft, soweit er nicht nach strengeren Bestimmungen zu verurteilen ist.

Frankreich.

a) **Code pénal du 28 avril 1832.**

Liv. 3, Tit. 2, Chap. 1, Sect. 4: Attentats aux moeurs.

Art. 331. (L. 13 mai 1863.) Tout attentat à la pudeur consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de 13 ans, sera puni de la reclusion. — Sera puni de la même peine l'attentat à la pudeur commis par tout ascendant sur la personne d'un mineur, même âgé de plus de 13 ans, mais non émancipé par mariage.

332. Quiconque aura commis le crime de viol sera puni des traveaux forcés à temps. — Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de 15 ans accomplis, le coupable subira le maximum de

la peine des travaux forcés à temps. — Quiconque aura commis un attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la reclusion. — Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de 15 ans accomplis, le coupable subira la peine des travaux forcés à temps.

333. (L. 13 mai 1883.) Si les coupables sont les ascendants de la personne, sur laquelle a été commis l'attentat, s'ils sont de la classe de ceux qui ont autorité sur elle, s'ils sont ses instituteurs ou ses serviteurs à gages des personnes ci-dessus désignées, s'ils sont fonctionnaires ou ministres d'un cult ou si le coupable, quel qu'il soit, a été aidé dans son crime par une ou plusieurs personnes, la peine sera celle des travaux forcés à temps, dans le cas prévu par le paragraphe 1er de l'article 331, et des travaux forcés à perpétuité, dans les cas prévus par l'article précédant.

Sect. 6.

Art. 349. Ceux qui auront exposé et délaissé en un lieu solitaire un enfant au-dessous de l'âge de 7 ans accomplis, ceux qui auront donné l'ordre de l'exposer ainsi, si cet ordre a été executé, seront, pour se seul fait, condamnés à deux ans, et à une amende de seize francs à deux cents francs.

350. La peine portée au précédant article sera de deux ans à cinq ans et l'amende de cinquante francs à quatre cents francs, contre les tuteurs ou tutrices, instituteurs ou institutrices de l'enfant exposé ou délaissé par eux ou par leur ordre.

352. Ceux qui auront exposé et délaissé en un lieu non solitaire un enfant au-dessous de l'âge de sept ans accomplis, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à un an, et d'une amende de seize francs à cent francs.

353. Le délit prévu par le précédant article sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de vingt-cinq francs à deux cents francs, s'il a été commis par les tuteurs ou tutrices, instituteurs ou institutrices de l'enfant.

b) **Loi de 7/20 décembre 1874** relative à la protection des enfants employés dans les professions ambulantes.

Art. 1. Tout individu qui fera exécuter par des enfants de moins de 16 ans, des tours de force périlleux ou

des exercices de dislocation; tout individu autre que les père et mère pratiquant les professions d'acrobate, saltimbanque, charlatan, montreur d'animaux ou directeur de cirque qui emploiera dans ses représentations des enfants âgés de moins de 16 ans, — sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de 16 à 200 francs. — La même peine sera applicable aux père et mère exerçant les professions ci-dessus désignées, qui emploieraient dans leur représentations leurs enfants âgés de moins de 12 ans.

2. Les pères, méres, tuteurs ou patrons, qui auront livré, soit gratuitement, soit à prix d'argent, leurs enfants, pupilles ou apprentis âgés de moins de 16 ans, aux individus exerceant les professions ci-dessus spécifiées, ou qui les auront placés sous la conduite de vagabonds, de gens sans aveu ou faisant métier de la mendicité, seront punis des peines portées en l'article premier.

La même peine sera applicable à quiconque aura déterminé des enfants, âgés de moins de 16 ans, à quitter le domicile de leurs parents ou tuteur pour suivre les individus des professions sus désignées.

La condamnation entraînera de plein droit pour les tuteurs la destitution de la tutelle; les pères et mères pourront être privés des droits de la puissance paternelle.

3. Quiconque emploiera des enfants âgés de moins de 16 ans à la mendicité habituelle, soit ouvertement, soit sous l'apparence d'une profession, sera considéré comme auteur ou complice du délit de mendicité en réunion, prevu par l'article 276 du Code pénal, et sera puni des peines portées au dit article.

Dans le cas, où le délit aurait été commis par les pères, mères ou tuteurs, ils pourront être privés des droits de la puissance paternelle ou être destitués de la tutelle.

Code pénal.

Art. 335. Les coupables du delit mentionné au précédant article[1]) seront interdits de tout tutelle ou cura-

[1]) 334. Quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant favorisant au facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de 21 ans, sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de 50 francs à 500 francs. — Si la prostitution ou la corruption a

telle, et de tout participation aux conseils de famille, savoir, les individus auxquels s'applique le premier paragraphe de cet article, pendant deux ans au moins et cinq ans au plus, et ceux dont il est parlé au second paragraphe, pendant dix ans au moins et vingt ans au plus.

Si le délit a été commis par le père ou la mère, le coupable sera de plus privé des droits et avantages à lui accordés sur la personne et les biens de l'enfant par le code civil, livre Ier, titre IX, „de la puissance paternelle".

Dans tous les cas, les coupables pourront de plus être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police, en observant, pour la durée de la surveillance, ce qui vient d'être établi pour la durée de l'interdiction mentionnée au présent article.

Loi de 24/25 juillet 1889 sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés.

Art. 1er. Les père et mère et ascendants sont déchus de plein droit, à l'égard de tous leurs enfants et descendants, de la puissance paternelle, ensemble de tous les droits qui s'y rattachent, notamment ceux énoncés aux articles 108, 141, 148, 150, 151, 346, 361, 372 à 387, 389, 390, 391, 397, 477 et 935 du Code civil, à l'article 3 du décret du 22 fevrier 1851 et à l'article 46 de la loi du 27 juillet 1872:

1°. S'ils sont condamnés par application du paragraphe 2 de l'article 334 du code pénal;

2°. S'ils sont condamnés, soit comme auteurs, co-auteurs ou complices d'un crime commis sur la personne d'un ou plusieurs de leurs enfants; soit comme co-auteurs ou complices d'un crime commis par un ou plusieurs de leurs enfants;

3°. S'ils sont condamnés deux fois comme auteurs co-auteurs ou complices d'un délit commis sur la personne d'un ou plusieurs de leurs enfants;

4°. S'ils sont condamnés deux fois pour excitation habituelle de mineurs à la débauche.

Cette déchéance laisse subsister entre les ascendants déchus et l'enfant les obligations énoncées aux articles 205, 206 et 207 du Code civil.

été excitée ou facilitée par leurs pères, mères, tuteurs ou autre personnes chargées de leur surveillance la peine sera de deux ans à cinq ans d'emprisonnement et de 300 francs à 1000 francs d'amende.

Art. 2. Peuvent être déchus des mêmes droits:

1°. Les père et mère condamnés aux travaux forcés à perpétuité ou à temps, ou à la réclusion comme auteurs, co-auteurs ou complices d'un crime autre que ceux prévus par les articles 86 à 101 du Code pénal;[1])

2°. les père et mère condamnés deux fois pour un des faits suivants: séquestration, suppression, exposition ou abandon d'enfants ou pour vagabondage;

3°. les père et mère condamnés par application de l'article 2 § 2 de la loi du 23 janvier 1873[2]), ou des articles 1, 2 et 3 de la loi du 7 décembre 1874;

4°. les père et mère condamnés une première fois pour excitation habituelle de mineurs à la débauche;

5°. les père et mère dont les enfants ont été conduits dans une maison de correction, par application de l'article 66 du Code pénal;

6°. en dehors de toute condamnation, les père et mère qui, par leur ivrognerie habituelle, leur inconduite notoire et scandaleuse ou par de mauvais traitements, compromettent soit la santé, soit la sécurité, soit la moralité de leurs enfants.

Italien und San Marino.

Legge sul divieto dell' impiego di fanciulli in professioni girovaghe. 21. dicembre 1873.

Art. 1. Chiunque affidi o, a qualsivoglia titolo, consegni a nazionali o straniere, individui dell' uno o dell' altro sesso minori di anni 18, benchè propri figli od amministrati, e chiunque, nazionale o straniero, li riceva allo scopo d'impiegarli nel Regno in qualunque modo et sotto qualunque denominazione nell' esercizio di professioni girovaghe, quali quelle di saltimbanchi, ciurmatori, ciarlatani, suonatori o cantanti ambulanti, saltatori di corda, indovini o spiegatori di sogni, espositori di animali, questuanti e simili, sarà punito col carcere da uno a tre mesi e colla multa da 50 a 250 lire.

[1]) crimes contre la sûreté intérieure de l'État.

[2]) loi tendant à réprimer l'ivresse publique et à combattre les progrès de l'alcoolisme.

La sentenza di condanna porta di diritto per i tutori la rimozione della tutela. Il Tribunale potrà pronunciare per i tutori la esclusione dagli uffici tutelari, e per i genitori la privazione dei diritti della patria podestà per quel tempo che sara giudicato opportuno nell' interesse dei figli, ai sensi degli articolo 233 e 269 del Codice civile.

Art. 3. Chiunque affidi o consegni nello Stato o conduca all' estero per affidare o consegnare a nazionali o stranieri, individui minori di anni 18, benchè propri figli od amministrati, e chiunque, nazionale o straniero, riceva i detti individui per condurli, affidarli o consegnarli all' estero allo scopo d'impiegarli in qualunque modo e sotto qualunque denominazione nell esercizio delle professioni girovaghe di cui all' articolo 1, sara punito col carcere da sei mesi ad un anno e colla multa da 100 a 500 lire.

Ai tutori e ai genitori colpevoli del reato preveduto in quest' articolo si applica la disposizione del capoverso dell' articolo 1.

Art. 9. I genitori, i tutori e chiunque altro avesse affidato o consegnato individui minori di anni 18, per impiegarli nell' esercizio die professione girovaghe, dovranno, sotto pena di multa da 50 a 100 lire entro tre mesi dalla pubblicazione della presente Legge, denunziare o notificare al Sindaco del Comune in cui hanno domicilio, od al Rappresentante diplomatico o consolare del Regno d'Italia se si trovino all' estero i loro figli o amministrati impiegati nel Regno o all' estero nelle professioni menzionate nell' articolo 1.

L'atto di notificazione o denunzia conterrà il nome, il cognome, l'età e il luogo di nascita dei minori e delle persone a cui furono consegnati e presso cui si trovano, il luogo dell' attuale e dell' ultima loro dimora, la professione a cui furono impiegati e tutte le altre notizie che fossero necessarie per poterli rintracciare.

Legge sulla pubblica sicurezza. 23. dicembre 1888.

Tit. 3. Disposizioni relative alle classi pericolose della società.

Capo 3. Dell' amonizione.

Art. 113. Ove l'ozioso, il vagabondo, il diffamato ai termini degli art. 95 e 96 sia minori di 18 anni, il presidente o il giudice delegato, sul rapporto del capo dell ufficio provinciale o circondariale di pubblica sicurezza, or-

dina che sia consegnato al padre, all' ascendente o al tùtore, con la intimazione di provvedere all' educazione e di invigilare la condotta di lui sotto comminatoria della multa sino a lire mille.

In caso di persistente trascuranza potrà essere pronunziata la perdita dei diritti di patria potestà e di tutela.

Art. 114. Se il minore dei 18 anni è privo di genitori, ascendenti o tutori, o se questi non possono provvedere alla sua educazione e sorveglianza, il presidente o il giudice delegato ordina il di lui ricovero presso qualche famiglia onesta che consenta ad accetarlo, ovvero in un istituto di educazione correzionale, finchè abbia appreso una professione, un' arte, od un mestiere; ma non oltre il termine della minora età.

I genitori o gli ascendenti sono tenuti al pagamento della retta o di quella parte di esse che verrà di volta in volta determinata.

Art. 115. I nessun caso i genitori, ascendenti o tutori possono ottenere senza il consenso dell' autorita competente, la restituzione del minore ricoverato in un istituto di educazione correzionale secondo l'articolo precedente, prima del termine ivi fissato.

Art. 116. Le disposizioni dei tre precedenti articoli si applicano anche nel caso che il minore dei 18 anni eserciti abitualmente la mendicità o il meretricio.

Codice penale per il regno d'Italia

(vom 30. Juni 1889).

Titolo 8. **Dei delitti contro il buon costume e l'ordine delle famiglie.**

Capo 1. **Della violenza carnale, della corruzione di minorenni e dell' oltraggio al pudore.**

Art. 332. Quando alcuno dei fatti preveduti nella prima parte e nei numeri 1 e 4 del capoverso dell' articolo precedente[1]) sia commesso con abusa di autorità, di fiducia o di relazioni domestiche, il colpevole è punito, nel caso preveduto nella prima parte, con la reclusione da sei a dodici anni; e negli altri casi, con reclusione da otto a quindici anni.

---

[1]) Notzucht gegen noch nicht Zwölfjährige und gegen solche, die durch Gewalt oder List unfähig gemacht wurden, sich zu wehren.

Art. 333. Chiunque, usando dei mezzi o profittando delle condizioni o delle circostanze indicate nell' articolo 331, commette su persona dell' uno o del altro sesso atti di libidine che non siano diretti al delitto preveduto in detto articolo, è punito con la reclusione da uno a sette anni.

Se il fatto sia commesso con abuso di autorità o di fiducia o di relazioni domestiche, la reclusione, in caso di violenza o minaccia è da due a dieci anni; e, nei casi preveduti nei numeri 1 e 4 del capoverso dell' articolo 331 è da quattro mesi a dodici anni.

Art. 335. Chiunque, mediante atti di libidine, corrompe une persona minore ai 16 anni è punito con la reclusione sino a trenta mesi e con la multa da lire cinquanta a mille cinque cento.

Se il delitto sia commesso con inganno, ovvero se il colpevole sia un ascendente della persona minore o se a lui sia affidata la cura l'educazione, l'istruzione, la vigilanza o la custodia, anche temporanea di essa, la pena è della reclusione da uno a sei anni e della multa da lire cento a tremila.

Capo 3: Del lenocinio

Art. 345. Erhöhte Strafe trifft das Zuführen eines Kindes zur Prostitution, wenn es geschieht:

3. da ascendenti, da affini in linea retta ascendentale, dal padre o dalla madre adottivi, dal marito, dal tutore, ovvera da altra persona cui il minore sia affidato per ragione di cura, educazione, istruzione, vigilanza o custodia, anche temporanea.

Art. 347. L'ascendente, l'affine in linea ascendentale, il marito o il tutore, che con violenza o minaccia costringe a prostituirsi il discendente o la moglie, ancorchè maggiorenni, o il minore sottoposto alla sua tutela, è punito con la reclusione de sei a dieci anni.

Se l'ascendente o il marito induca con inganno alla prostituzione il discendente o la moglie maggiorenni, la reclusione è da trenta mesi a cinque anni.

Capo 4. **Disposizioni comuni ai capi precedenti.**

Art. 349. La condanne per alcuno dei delitti preveduti negli articoli 331, 332, 333, 335, 337, 345, 346 e 347, ha per effetto, quanto agli ascendenti, la perdita di ogni diritto che, per tale qualita, sia loro conceduto dalla

legge sulle persone e sui beni dei discendenti a pregiudizio dei quali abbiano commesso il delitto, e, quanto ai tutori, la rimozione dalla tutela e la esclusione da ogni altro ufficio tutorio.

Art. 351. Quando da alcuno dei fatti preveduti negli articoli 331, 332, 333, 340 e 341 derivi la morte od una lesione della persona offesa, le pene in quelli stabilite sono aumentate dalla metà al doppio, in caso di morte, e da un terzo alla metà, in caso di lesione personale ma la reclusione non può essere inferiore, nel primo caso, ai dieci anni, e nel secondo, ai tre anni.

Art. 352. Il colpevole di alcuno dei delitti preveduti negli articoli 331, 332, 333, 335, 340 e 341 va esente da pena, se prima che sia pronunciata la condanna, contragga matrimonio con la persona offesa; e il procedimento cessa per tutti coloro che sono concorsi nel delitto, ferma ove ne sia il caso, la pena per gli altri reati.

Se il matrimonio si contragga dopo la condanna, cessa l'esecuzione e cessano gli effeto penali di essa.

Titolo 9. **Dei delitti contro la persona.**

Capo 6. **Dell' abuso dei mezzi di correzione o di disciplina e dei maltrattamenti in famiglia o verso fanciulli.**

Art. 390. Chiunque, abusando dei mezzi di correzione o di disciplina cagion danno o pericolo alla salute di una persona sottoposta alla sua autorità, o a lui affidata per ragione di educazione, di istruzione, di cura, di vigilanza o di custodia, ovvero per l'esercizio di una professione o di un' arte, è punito con la detenzione sino a diciotto mesi.

Art. 391. Chiunque, fuori dei casi indicati nell' articolo precedente, usa maltrattamenti verso persone della famiglia o verso un fanciullo minore dei 12 anni è punito con la reclusione sino a trenta mesi.

Se i maltrattamenti siano commessi verso un discendente o un ascendente od un affine in linea retta, la pena è delle reclusione da uno a cinque anni.

Se i maltrattamenti siano commessi verso il conjuge, non si procede che a querela dell' offeso, e se questi sia minore, anche a querela di colore, che, ove non fosse conjugato, avrebbero sopra di lui la podestà patria o l'autorità tutoria.

Art. 392. Nei casi preveduti negli articoli precedenti, il giudice può dichiarare che la condanna abbia per effetto, quanto all' ascendente, la perdita di ogni diritto, in forza della patria podestà a lui concesso sopra la persona e sopra i beni del discendente a danno del quale commise il delitto, e quanto al tutore, la rimozione dalla tutela e la esclusione da ogni ufficio tutorio.

Großbritannien und Irland.

Gesetz, die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, sowie den Schutz von Kindern betreffend, vom 17. Aug. 1894.

Grausamkeiten gegen Kinder.

I. (1). Jede über 16 Jahre alte Person, welche ein unter ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (custody)[1] oder in ihrer Pflege (charge)[2] oder in ihrer tatsächlichen Gewalt (actual possession or control) befindliches Kind unter 16 Jahren vorsätzlich und in einer Weise, welche geeignet ist, ihm unnötige Leiden zu verursachen oder seine Gesundheit zu beschädigen,

durch Gewalttat körperlich zu mißhandeln sucht,
schlecht behandelt,
vernachlässigt,
im Stiche läßt oder
aussetzt,

macht sich schuldig eines Vergehens (misdemeanor)[3] und wird bestraft:

a) wenn die Handlung den Gegenstand eines Jury-Verfahrens bildet (on conviction on indictment) mit Geldstrafe bis zu £ 100 (2000 ℳ) und Gefängnis (mit

---

[1]) custody haben nach der authentischen Interpretation des Abschnittes 23 dieses Gesetzes: die leiblichen Eltern, die Stiefeltern, die in wilder Ehe mit dem Vater oder der Mutter des Kindes lebende Person, der Vormund und jede gesetzlich zur Alimentation des Kindes verpflichtete Person.

[2]) ein Kind ist in Pflege, charge, einer Person, wenn es der Obhut dieser Person durch die Eltern anvertraut ist, Abschnitt 23 des Gesetzes.

[3]) Die Begriffe misdemeanor und Vergehen decken sich zwar nicht, gleichen sich aber darin, daß sie beide im Verhältnis zu den schweren Straffällen leichtere Straffälle umfassen.

oder ohne schwere Arbeit) bis zu 2 Jahren oder mit einer dieser Strafen;

b) wenn die Handlung den Gegenstand eines summarischen Verfahrens bildet (on summary conviction) mit Geldstrafe bis zu £ 25 (500 ℳ) und Gefängnis (mit schwerer oder ohne schwere Arbeit) bis zu 6 Monaten oder mit einer dieser Strafen. — Der Anstifter verwirkt die gleiche Strafe wie der Täter.

(2). — — — — — — —

(3). (Bei Lebensversicherung des Kindes). Hatte der Täter nachweislich Ansprüche an oder Vorteile durch eine im Fall des Ablebens des Kindes zu zahlende oder zu erhöhende Geldsumme und war ihm dies nachweislich bekannt, so kann der Gerichtshof

a) die Geldstrafe auf £ 200 (4000 ℳ) erhöhen oder

b) unter Ausschluß jeder andern der in diesem Abschnitt (I) genannten Strafarten auf Strafknechtschaft (penal servitude)[1]) nicht über fünf Jahre erkennen.

(4). — — — — — — —

(5). — — — — — — —

Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern.

II. Mit Geldstrafe bis zu £ 25 (500 ℳ) und Gefängnis (mit harter und ohne harte Arbeit) bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

a) wer einen Knaben unter 14 Jahren oder ein Mädchen unter 16 Jahren anstiftet oder, falls ein solches Kind unter seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht oder in seiner Pflege oder in seiner tatsächlichen Gewalt sich befindet, ihm gestattet, sich auf einer Straße, einem Grundstück oder Platz zum Zweck des offenen Bettels oder zum Zweck des Almosenerlangens unter Vorwand des Singens, Spielens, Aufführens oder Verkaufens aufzuhalten;

b) wer einen Knaben unter 14 Jahren oder ein Mädchen unter 16 Jahren anstiftet, oder, falls ein solches Kind unter seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht, oder in seiner Pflege oder in seiner tatsächlichen Gewalt sich befindet, ihm gestattet, sich zwischen 9 Uhr

---

[1]) Penal servitude. Diese Strafe umfaßt die drei Stadien der Isolierhaft, der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit und der Gewährung von Urlaubsscheinen; ihr Mindestbetrag ist fünf Jahre.

abends und 6 Uhr morgens auf einer Straße oder auf einem Grundstück mit Schankbewilligung (mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Unterhaltungsetablissements) zum Zweck des Erwerbes durch Feilhalten, Singen, Spielen oder Aufführen aufzuhalten;

c) wer ein Kind unter 11 Jahren anstiftet oder, falls ein solches Kind unter seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht, oder in seiner Pflege oder in seiner tatsächlichen Gewalt sich befindet, ihm gestattet, sich zum Zwecke des Erwerbes durch Singen, Spielen, Aufführen oder Feilhalten auf einer Straße oder auf einem Grundstück mit Schankbewilligung, oder in einem Unterhaltungsetablissement, oder in einem Zirkus oder in einem andern, Eintrittsgeld erhebenden öffentlichen Vergnügungslokal aufzuhalten;

d) wer ein Kind unter 16 Jahren anstiftet oder, falls ein solches Kind unter seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht oder in seiner Pflege oder in seiner tatsächlichen Gewalt sich befindet, ihm gestattet, sich irgendwo aufzuhalten zum Zwecke der Ausbildung zum Akrobaten, Kontortionisten oder Zirkusdarsteller oder der Ausbildung für irgend eine an sich gefährliche Schaustellung oder Aufführung.

— — — — — — —

§ d dieses Abschnittes (II) ist nicht anwendbar, falls der Vater oder die Mutter oder der gesetzliche Vormund selbst das Kind ausbildet.

III. (1). Ein Gerichtshof des summarischen Verfahrens (petty cessional court) oder die Schulbehörde in Schottland kann gestatten, daß ein über 7 Jahre altes Kind

a) bei einer Schaustellung oder Aufführung oder in einer Reihe von Schaustellungen oder Aufführungen, welche in Unterhaltungsetablissements mit behördlicher Bewilligung oder in einem Zirkus oder in einem anderen öffentlichen Vergnügungslokale stattfinden, mitwirke, oder

b) daß es in der unter IId genannten Weise ausgebildet werde, oder

c) daß es in den unter a genannten Schaustellungen und Aufführungen mitwirke, sowie daneben in der unter b genannten Weise ausgebildet werde,

falls die Behörde befindet, daß das Kind zu diesen Zwecken geeignet sei und falls es der Behörde überzeugend nachgewiesen wird, daß angemessene Vorsichtsmaßregeln ge-

troffen sind für die Sicherung der Gesundheit und der freundlichen (kind) Behandlung des Kindes.

Die Behörde kann nach freiem Ermessen die Zeitdauer, sowie die Tagesstunden bestimmen, für welche die Erlaubnis gewährt wird, sowie besondere Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Erlaubnis festsetzen. Auf genügenden Grund hin kann die Behörde eine solche Erlaubnis abändern, erweitern oder aufheben.

(2). — — — — — —[1])

(3). — — — — — —

(4). — — — — — —

Vorläufige Festnahme und vorläufige Unterbringung der Kinder.

IV. (1). Ein Polizeibeamter kann ohne Verhaftsbefehl (warrant) jede Person festnehmen,[2])

a) welche unter seinen Augen eine im Sinne dieses Gesetzes strafbare Handlung begeht unter der Voraussetzung, daß der Name und der Aufenthaltsort dieser Person ihm unbekannt und von ihm nicht sicher festzustellen sind;

b) gegen welche begründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie eine Grausamkeit[3]) im Sinne dieses Gesetzes begangen hat und diese Person entweder der Flucht verdächtig ist oder ihr Name und ihre Adresse dem Polizeibeamten unbekannt und von ihm nicht sicher festzustellen sind.

(2). — — — — —

V. (1). Ein Polizeibeamter kann ein Kind, hinsichtlich dessen eine strafbare Handlung im Sinne des § a, Abschnitts II oder eine Grausamkeit[3]) im Sinne dieses Gesetzes begangen ist, vorläufig an einem sicheren Ort unterbringen. Diese Unterbringung eines Kindes kann auch in Fällen stattfinden, wo Verdacht vorliegt, daß hinsichtlich

---

[1]) §§ 2, 3, 4 dieses Abschnittes bestimmen, daß die Fabrikinspektoren die Ausführung der gemäß § 1 getroffenen behördlichen Vorschriften überwachen sollen.

[2]) Diese Bestimmung bedeutet eine Erweiterung des bis dahin bestehenden Gesetzes, nach welchem ein Polizeibeamter nicht befugt ist, eine Person auf den Verdacht eines begangenen misdemeanor hin ohne Verhaftsbefehl festzunehmen. Kommentar des Gesetzes, die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder ꝛc. betr. von W. Clarke Hall, London 1894.

[3]) Die unter Abschnitt I fallenden strafbaren Handlungen.

dieses Kindes eine der im vorigen Satz genannten Handlungen verübt worden sind.

(2). Ein so untergebrachtes Kind, sowie jedes Kind unter 16 Jahren, das an einem derartigen sicheren Ort (place of safety)[1]) Zuflucht sucht, kann dort behalten werden, bis es vor einen Gerichtshof des summarischen Verfahrens gestellt werden kann. Dieses Gericht kann veranlassen oder eine gerichtliche Anordnung, wie in dem folgenden Unterabschnitte (3) erwähnt, dahin erlassen, daß das Kind den Umständen gemäß versorgt werde bis zur gerichtlichen Erledigung eines Verfahrens, das wegen einer im Sinne des § a Abschnitt II strafbaren gegen das Kind verübten Handlung oder wegen einer gegen das Kind verübten Grausamkeit eingeleitet oder einzuleiten ist.

(3). (bestimmt, daß die unter (2) genannte gerichtliche Anordnung erlassen werden soll, wenn das Gericht annimmt, daß eine Grausamkeit im Sinne des Gesetzes gegen das Kind verübt worden ist und daß die Gesundheit oder Sicherheit des Kindes gefährdet ist, ohne solche Vorbeugungsmaßregel).

(4). — — — — — —

VI. (1). Wenn jemand, welcher elterliche oder vormundschaftliche Gewalt, Pflege- oder tatsächliche Gewalt über ein Kind unter 16 Jahren ausübte, wegen einer gegen dieses Kind verübten Grausamkeit gerichtlich verurteilt oder zum Hauptverfahren überwiesen[2]) worden ist, so kann das so erkennende Gericht jederzeit und ohne weiteres, außerdem jeder Gerichtshof des summarischen Verfahrens, vor welchen die Angelegenheit durch irgend jemand gebracht werden kann, unter der Voraussetzung, daß eine Prüfung die Zweckmäßigkeit der nachgenannten Maßregel ergibt, anordnen, daß das Kind aus der Aufsichtsgewalt der betreffenden Person genommen und in die Aufsichtsgewalt eines oder einer Verwandten des Kindes oder einer andern geeigneten Person mit deren Einwilligung gegeben werde und hier verbleibe bis zum vollendeten

---

[1]) Place of safety, dieser Ausdruck umfaßt nach der authentischen Interpretation der Abschnitte 25 und 26 dieses Gesetzes Arbeitshäuser, Armenhäuser, Polizeistationen, Krankenhäuser, sowie diejenigen Anstalten, welche eine Lokalbehörde in Ausführung dieses Gesetzes als place of safety bezeichnet.

[2]) Die Ueberweisung zum Hauptverfahren liegt einer gerichtlichen Behörde ob.

16. Lebensjahr oder für kürzere Zeit. Diese Anordnung kann das anordnende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag irgend einer Person von Zeit zu Zeit erneuern, ändern oder aufheben. Jedoch soll eine der in diesem Abschnitt genannten gerichtlichen Anordnungen nur dann erlassen werden, wenn ein Parens[1]) des Kindes wegen einer gegen das Kind verübten Grausamkeit verurteilt oder zum Hauptverfahren überwiesen oder der Teilnahme an solchem Vergehen überführt oder wegen Teilnahme an solchem Vergehen zur Hauptverhandlung überwiesen worden ist.

(2). — — — — — —
(3). — — — — — —
(4). — — — — — —
(5). — — — — — —

VII. (1). Jeder, dem in Gemäßheit dieses Gesetzes die Aufsichtsgewalt über ein Kind gerichtlich übertragen ist, soll, während die gerichtliche Anordnung in Kraft ist, die gleiche Aufsichtsgewalt über das Kind haben, welche einem parens zusteht, und soll für die Unterhaltung des Kindes verantwortlich sein, und das Kind soll unter der Aufsichtsgewalt dieser Person bleiben, ungeachtet der Rückforderung durch seinen parens.

(2). (Der gemäß Abschnitt VI, Unterabschnitt 1 anordnende Gerichtshof ist befugt, den Eltern einen Beitrag zu der Unterhaltung des Kindes, während es ihrer Aufsichtsgewalt entzogen ist, aufzuerlegen).

Amerika.

Penal Code of the State New York: Tit. 10, Kap. 3 v. 26. Juli 1881.

§ 289. **Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit eines Kindes.**

Wer, wenn ihm die Sorge oder Obhut eines Minderjährigen obliegt,

---

[1]) Parens; ich gebrauche dies Wort, um nicht genötigt zu sein, alle die Personen einzeln aufzuführen, die nach der authentischen Interpretation darunter zu verstehen sind, nämlich: Vater, Mutter, Stiefvater, Stiefmutter, eine mit dem Vater oder der Mutter des Kindes in wilder Ehe lebende Person, Vormund, sowie jede gesetzlich zur Alimentation des Kindes verpflichtete Person.

1. es absichtlich verursacht oder zuläßt, daß das Leben des Minderjährigen gefährdet oder seine Gesundheit verletzt oder seine Sittlichkeit verdorben wird; oder

2. es absichtlich verursacht oder zuläßt, daß der Minderjährige in eine solche Lage versetzt oder bei einer solchen Beschäftigung verwendet wird, daß sein Leben gefährdet oder seine Gesundheit möglicherweise verletzt oder seine Sittlichkeit möglicherweise verdorben werde, ist eines Vergehens schuldig.

§ 292. **Gewisse Verwendungen von Kindern sind untersagt.**

Wer ein weibliches Kind, welches dem Anscheine nach oder tatsächlich weniger als 14 Jahre, oder ein männliches Kind, welches dem Anscheine nach oder tatsächlich weniger als 16 Jahre alt ist, zu einem der unten genannten Zwecke verwendet oder dessen Verwendung veranlaßt, oder es ausstellt, benutzt oder zum Zwecke der Ausstellung oder Verwendung in Obhut hat, oder wer die Sorge, Obhut oder Beaufsichtigung über dasselbe als Vater, Mutter, Verwandter, Vormund, Geschäftsherr oder aus einem andern Grunde hat und es:

1. als Seil- oder Drahttänzer, Tänzer, Gymnast, Gliederverdreher, Kunstreiter oder Akrobat; oder

2. als Bettler oder Almosenempfänger oder zu irgend einer bettelhaften Beschäftigung; oder

3. als Hausierer, Sänger oder Musikant oder zu einer Theatervorstellung oder einer anderen umherziehenden Beschäftigung; oder

4. zu einer unanständigen oder unsittlichen Ausstellung oder Ausübung; oder

5. zu einer das Leben, die Gliedmaßen, die Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes gefährdenden oder verletzenden Ausübung oder Ausstellung verkauft, vermietet, weggibt oder in irgend welcher Weise für seine Verwendung oder Ausstellung zu diesen Zwecken sorgt oder derselben zustimmt, ist eines Vergehens schuldig . . . . . .

§ 288. **Rechtswidrige Unterlassung der Fürsorge für ein Kind.**

Wer absichtlich und ohne gesetzmäßige Entschuldigung die Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht, einen Minderjährigen mit Speise, Kleidung, Wohnung oder ärztlicher Hilfe zu versorgen, unterläßt, ist eines Vergehens schuldig. —

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Pfordten, Th. von der, K. Amtsrichter in München.

Das bayerische Gesetz betreffend die Zwangserziehung vom 10. V. 1902 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 8°. (IV. 125 S.) Preis geb. Mk. 2.—.

Allfeld, Dr. Ph., ord. Professor an der Universität Erlangen.

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch u. die Praxis.

Vollständige Ausgabe mit Nachtrag.

gr. 8°. (XI. 1349 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.50; enthält 152 Ges.

Groß, Dr. Hans, o. ö. Prof. des Strafr. a. d. Deutsch. Universität Prag.

Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer **Handlungen.** Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- u. Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs. Zweite Auflage. gr. 8°. (VII, 194 S.) in Ganzleinen geb. Mk. 2.50.

Jaeger, Dr. E., o. Professor in Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen

und einem Gesamtregister für den akademischen u. praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsges. (IV, 801 S.) In Ganzl. geb. Mk. 6.—.

Das Königreich Preußen 70 Ges. (VIII, 1408 S.) In Halbfrz. geb. Mk. 11.—.

Das Königreich Bayern 60 Ges. (VIII, 1376 S.) In Halbfrz. geb. Mk. 10.50.

Das Königreich Sachsen 70 Ges. (VIII, 1370 S.) In Halbfrz. geb. Mk. 11.—

Das Großherzogtum Baden 70 Ges. (VIII, 1330 S.) In Halbfrz. geb. Mk. 11.—.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen 65 Ges. (VIII, 1289 S.) In Halbfrz. geb. Mk. 11.—.

Dr. J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von **Dr. Th. Loewenfeld,** K. Univ.-Professor und Rechtsanwalt, **Dr. E. Riezler,** Univ.-Prof., **Ph. Mayring,** K. Oberlandesgerichtsrat, **K. Kober,** K. Landgerichtsrat, **Dr. Th. Engelmann,** K. Landgerichtsrat, **Dr. F. Herzfelder,** Rechtsanwalt, **J. Wagner,** K. Oberlandesgerichtsrat und Landtagsabgeordneter.

Zweite vollständig neubearbeitete Auflage.

Im Erscheinen begriffen. Das Werk gelangt in Lieferungen zur Ausgabe, wird voraussichtlich bis Ende 1904 vollendet vorliegen und komplet ca. Mk. 75.— kosten.